



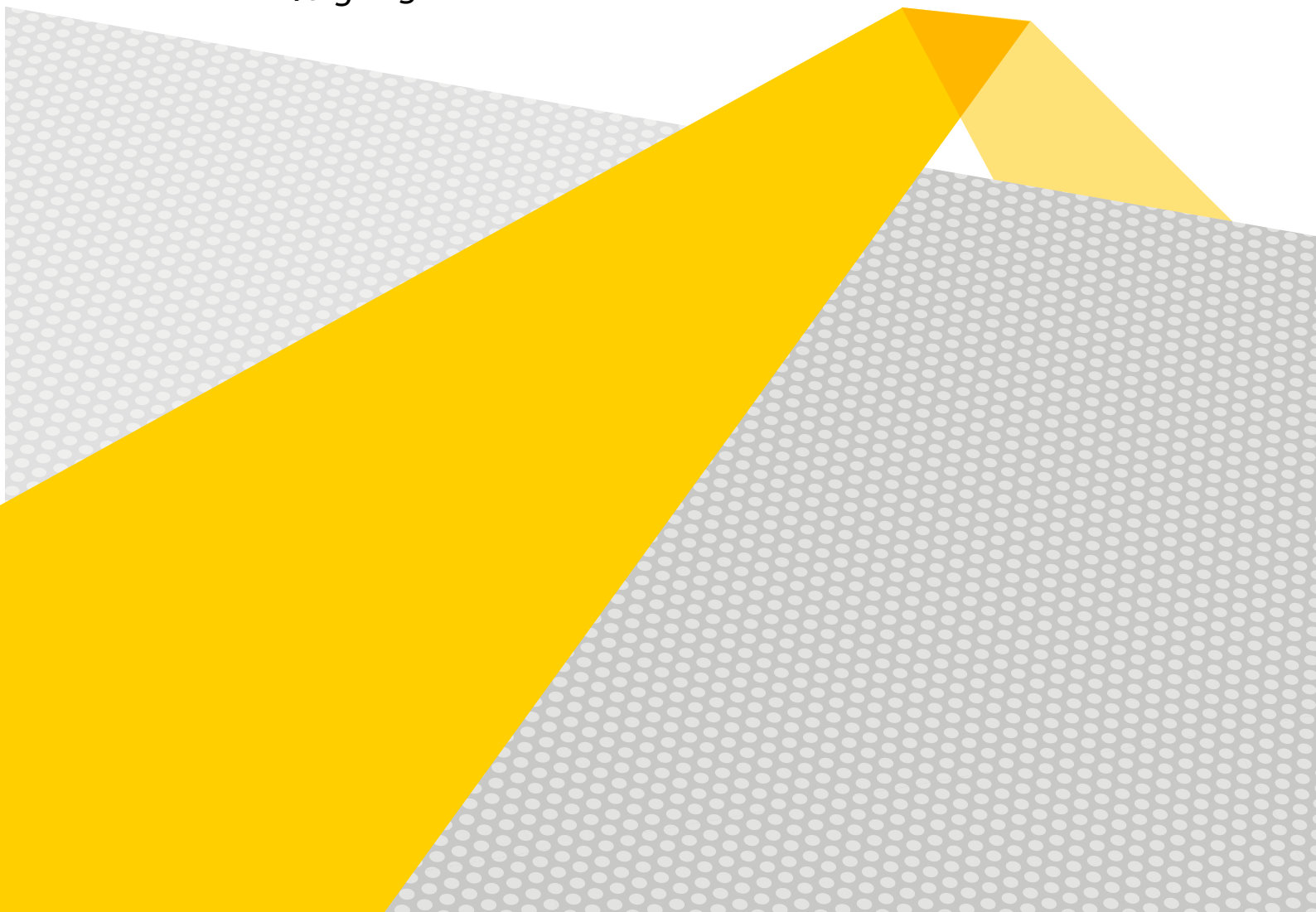
SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
LANDTAG

Bürgerbeauftragte für
soziale Angelegenheiten

Tätigkeitsbericht

2022

*der Bürgerbeauftragten für soziale
Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein*



Tätigkeitsbericht 2022

der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
bei der Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

April 2023

01

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Interessierte,

im Jahr 2022 haben die Menschen in Schleswig-Holstein 3.440 Petitionen an die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten gerichtet, das sind 138 Petitionen mehr als im Berichtszeitraum 2021.

Dabei war im Berichtszeitraum in fast allen Bereichen eine Steigerung der Eingabezahlen zu beobachten, insbesondere aber bei der Sozialhilfe war diese Steigerung deutlich spürbar (von 304 auf 382). Lediglich bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Gesetzlichen Krankenversicherung waren die Zahlen stark rückläufig (im SGB II von 651 auf 583 und im SGB V von 502 auf 399). Weitere Angaben zu den Zahlen finden Sie im Statistikteil dieses Berichts.

Besonders auffällig war bei vielen Petitionen, dass eine lange Bearbeitungsdauer für Anträge und die schwierige Erreichbarkeit der Behörden gerügt wurden. Die Verzögerungen in der Bearbeitung waren erheblich und betrug häufig Wochen und Monate. In einigen Fällen war zum Zeitpunkt des Tätigwerdens der Bürgerbeauftragten noch gar keine Bearbeitung begonnen worden. Die Bürger*innen konnten in dieser Situation selbst auch keine Abhilfe schaffen, da es ihnen oft nicht gelang, mit den Behörden in Kontakt zu treten. Telefonisch und persönlich war niemand erreichbar, auf Briefe, E-Mails oder auch Nachrichten auf Anrufbeantwortern wurde nicht reagiert. Dies alles in einer Situation, in der die Bürger*innen wegen finanzieller Nöte auf eine zügige Hilfe angewiesen sind.

Auch das Team der Bürgerbeauftragten hatte Schwierigkeiten, auf der Fachebene in Kontakt mit diesen Behörden zu treten, häufig mussten diese Einzelfälle über eine Ansprache der Behördenleitung bearbeitet werden. Im Rahmen der Kontakte zu den Leitungen wurde immer deutlicher, was die Ursachen für die Schwierigkeiten der Behörden waren: Aufgrund des Fachkräftemangels waren oft viele Stellen nicht besetzt, es gab hierdurch eine erhebliche Arbeitsverdichtung bei den weiteren Mitarbeitenden und zudem durch Erkrankungen weitere Ausfälle. Die sich dadurch bei den verbliebenen Mitarbeiter*innen weiter verdichtende Arbeit führte dann wiederum zu Erkrankungen. Das ist eine Abwärtsspirale, die für eine einzelne Behörde nur schwer aufzuhalten ist. Denn für die Umstände, die diese bedingen, sind die Behörden nicht selbst verantwortlich und können diese nicht steuern – der generelle Fachkräftemangel führt eben auch dazu, dass immer weniger geeignete Bewerber*innen für freie Stellen bei den Behörden gefunden werden können. Dem Staat gehen einfach die Staatsdiener*innen aus. Das zeigt auch auf, dass das Problem nicht mit einer schlichten Forderung nach mehr Personal zu lösen ist.

Die Arbeitsverdichtung ist zu einem großen Teil erfolgt, weil aufgrund von Gesetzesänderungen neue und komplexere Aufgaben für die Behörden hinzugekommen sind und der Kreis der Berechtigten für Sozialleistungen sich durch Inflation und gestiegene Energiekosten deutlich ausgeweitet

hat. Zusätzliches Personal wurde bzw. konnte nicht entsprechend der zusätzlichen Belastung aufgebaut werden. Beispielhaft für den Aufgabenzuwachs seien hier nur das Bundesteilhabegesetz, das Wohngeld Plus oder auch das Bürgergeldgesetz mit den Änderungen auch für die Sozialhilfe erwähnt.

Für einen Fachkräftemangel, der sich über einen langen Zeitraum aufgebaut hat, gibt es keine schnelle Lösung. Deshalb muss m. E. der Fokus darauf gelegt werden, die Aufgaben für die Sozialbehörden so zu gestalten, dass diese auch mit weniger Fachpersonal bewältigt werden können. Neben der kritischen Prüfung, welche Aufgaben vielleicht auch wegfallen können, wünsche ich mir eine Initiative des Landes, mit den Behörden in den Dialog zu treten, wie eine Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und eine Entbürokratisierung, z. B. durch eine geringere Prüftiefe bei Anträgen, aussehen könnte. Soweit eine Änderung von Bundesgesetzen hierzu erforderlich ist, sollte sich das Land Schleswig-Holstein auch kurzfristig im Rahmen von Bundesratsinitiativen für diese Vereinfachungen einsetzen.

Am Ende würde so nämlich eine Situation geschaffen, von der alle profitieren: Die Sozialbehörden, weil sie ihre Aufgaben wieder besser erledigen können und die Bürger*innen, weil die Anträge wieder schneller bearbeitet werden können. Für die Bürger*innen ist es auch schlicht nicht zumutbar monatelang auf die Bewilligung von existenziell wichtigen Leistungen,

wie zum Beispiel bei der Grundsicherung, zu warten. Der Staat hat hier den unbedingten Auftrag, eine Versorgung der Menschen sicherzustellen.

Aus dem generellen Arbeits- und Fachkräftemangel erwachsen aber auch weitere Probleme. Es fällt zum Beispiel auf, dass, aufgrund von verlängerten Postlaufzeiten, Schreiben und Bescheide von Behörden bei Bürger*innen mit einer großen zeitlichen Verzögerung eingehen. Es kommt immer häufiger dazu, dass in behördlichen Schreiben oder Bescheiden gesetzte Fristen deswegen nicht eingehalten werden können oder bei Eingang bereits abgelaufen sind. Vor diesem Hintergrund sind die Behörden aufgefordert, die Fristen grundsätzlich zu verlängern. Es sollte zudem eine deutliche Verlängerung der gesetzlichen Zugangsfiktion für Bescheide auf sieben Tage erfolgen (vgl. § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB X, mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post gilt ein Bescheid als zugegangen). Eine entsprechende ausführliche Anregung ist auf S. 11 f. dargestellt.

Meinem gesamten Team danke ich für die geleistete Arbeit im Berichtszeitraum, für die fachlich hohe Kompetenz und die große Menschlichkeit bei der Unterstützung der Bürger*innen.

Auch allen anderen Akteuren möchte ich danken, die die Arbeit der Bürgerbeauftragten im Berichtsjahr wieder konstruktiv und vertrauensvoll unterstützt haben. Ihre Unterstützung kommt letztlich den hilfe-



Samiah El Samadoni
Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten

bedürftigen Menschen zugute, und ich freue mich, wenn wir auch künftig im Sinne der Schleswig-Holsteiner*innen zusammenarbeiten können.

Ihre

Samiah El Samadoni

02

Inhaltsverzeichnis

01 Vorwort	3
02 Inhaltsverzeichnis	6
03 Anregungen und Vorschläge	10
1. Alle Sozialrechtsgebiete: Längere Postlaufzeiten berücksichtigen	11
2. SGB II und SGB XII: Mit Heizkostenerhöhungen bürgernah umgehen	13
3. SGB II und SGB XII: Mietsenkungsverfahren reformieren	14
4. SGB V: Aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Einstellung des Krankengeldes	15
5. SGB V: Änderung der Begutachtungsanleitung Vorsorge und Rehabilitation	16
6. SGB VI/Versorgung Beamt*innen: Gerechter Versorgungsausgleich für Landesbeamt*innen	17
7. Kindertagesförderungsgesetz: Regelung für rückwirkende Befreiung und Ermäßigung bei Elternbeiträgen	18
8. SGB XII: Angleichung des Schonvermögens im SGB II und SGB XII	19
04 Berichte	20
• Grundsicherung für Arbeitsuchende (ab 1. Januar 2023: Bürgergeld)	21
• Arbeitsförderung	24
• Gesetzliche Krankenversicherung	27
• Gesetzliche Rentenversicherung	30
• Kinder- und Jugendhilfe	32
• Eingliederungshilfe SGB IX	35
• Rehabilitation und Teilhabe schwerbehinderter Menschen	37
• Soziale Pflegeversicherung	38
• Sozialhilfe	40
• Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	43
• Beihilfe	45
• Kindergeld	45
• Kinderzuschlag	48
• Soziales Entschädigungsrecht	50
• Wohngeld	51
• Energiekosten und starker Inflationsanstieg	52

05 Fallbeispiele	56
Fall 1: Der umstrittene Notrufknopf	57
Fall 2: Ein Antrag wird nicht bearbeitet	59
Fall 3: Die unaufgeklärten Hintergründe einer Kündigung	60
Fall 4: Eine Mitwirkung kann nachgeholt werden	62
Fall 5: Hauptsache abgemeldet – vorzeitige Aufhebung des Arbeitslosengeldbezuges bei Arbeitsaufnahme im Ausland	64
Fall 6: Mit Bandscheibenvorfall wieder arbeitsfähig?	66
Fall 7: Mutter-Kind-Kur – Widerspruch zwischen Richtlinie und Gesetz	68
Fall 8: Minijob kostet Rentner seine Familienversicherung	69
Fall 9: Die Tücken der Digitalisierung – Schaffung von verantwortungs- und rechtsfreien Räumen?	71
Fall 10: Rechtswidrige Aufrechnung einer Überzahlung	73
Fall 11: Versorgungsrechtliche Überschneidung führt zu massiven Nachteilen	74
Fall 12: Begleitung für Betreuung eines Schulkindes in den Ferien	76
Fall 13: Nur auf Nachfrage endlich eine Arbeitshilfe	77
Fall 14: Lotsenfunktion in verschiedenen Angelegenheiten	78
Fall 15: Geschütztes Vermögen auch nach Trennung der Ehegatten?	79
Fall 16: Keine Leistungen wegen Personalmangels?	80
Fall 17: Ein Happy End in Sachen BAföG	81
Fall 18: Rückwirkende Befreiung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege	82
06 Statistiken	84
07 Geschäftsverteilungsplan	88
08 Abkürzungsverzeichnis	94

03

Anregungen und Vorschläge

Die Bürgerbeauftragte kann ihren Bericht an den Landtag nach § 6 BüPolBG mit Anregungen und Vorschlägen zur Änderung oder Ergänzung gesetzlicher Regelungen verbinden. Die nachfolgenden Beispiele zeigen aus Sicht der Bürgerbeauftragten, in welchen Bereichen besonders dringender Handlungsbedarf besteht. Die Reihenfolge der Änderungen und Vorschläge folgt systematischen Erwägungen und stellt keine besondere Gewichtung nach Dringlichkeit dar.

1. Alle Sozialrechtsgebiete: Längere Postlaufzeiten berücksichtigen

Rechtslage: Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben (vgl. § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB X). Dies gilt allerdings nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist, wobei im Zweifel die Behörde den Zugang und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen hat (§ 37 Abs. 2 Satz 3 SGB X).

Wer Widerspruch oder eine Klage gegen einen Verwaltungsakt erheben will, muss die hierfür geltenden Fristen beachten. Widerspruch und Klage sind grundsätzlich binnen eines Monats zu erheben (§ 84 Abs. 1 Satz 1 SGG bzw. § 87 Abs. 1 Satz 1 SGG). Widerspruch und Klage müssen zudem innerhalb der genannten Fristen bei der Behörde oder dem Gericht eingehen.

Problem: In letzter Zeit häufen sich Beschwerden und Hinweise von Petent*innen, dass Schreiben und Bescheide ungewöhnlich lange Postlaufzeiten haben. Zudem machen immer mehr Menschen die Erfahrung, dass an einem oder mehreren Wochentagen keine Post mehr zugestellt wird. Ferner gibt es bei den Postbetrieben Überlegungen, die Zustellung in den Zustellbezirken ganz offiziell nicht mehr an jedem Werktag durchzuführen.

Die Bürgerbeauftragte kann Verzögerungen bei der Postzustellung aus eigener Erfahrung nur bestätigen, wobei u. a. ein Schreiben der Agentur für Arbeit Kiel, datiert vom 8. August 2022, erst am 13. Oktober 2022 in der Dienststelle eintraf. Solche extremen Postlaufzeiten sind zwar selten, Postlaufzeiten von zwei bis drei Wochen sind jedoch keine Seltenheit mehr.

Die langen Postlaufzeiten können sich für die Betroffenen negativ auswirken. Zum einen können die von Behörden bestimmten Fristen für die Abgabe von Stellungnahmen und die Erledigung von Mitwirkungspflichten nicht voll ausgeschöpft werden, wenn z. B. ein Schreiben des Jobcenters zur Mitwirkungspflicht vom 10. November 2022, erst am 26. November zugeht und die Frist für die Antwort am 27. November endet.¹ Zum anderen fällt es den Betroffenen schwer, die Antwortfristen, Widerspruchsfristen und Klagefristen einzuhalten, muss doch das entsprechende Schreiben bis zur gesetzten Frist bei der Behörde oder dem Gericht eingehen.

¹ So lag der Sachverhalt bei einer Petition vom 26. November 2022, die postwendend per E-Mail eingereicht wurde.

Das BSG hat zwar in einem aktuellen Fall entschieden, dass ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist, wenn – in diesem Fall – die Berufungsschrift so rechtzeitig abgesandt wurde, dass nach üblichen Postlaufzeiten zu erwarten war, dass sie das Gericht innerhalb der Berufungsfrist erreicht.² Der Erfolg eines solchen Antrages ist jedoch für die Betroffenen viel zu unsicher, weil eine Entscheidung im Ermessen der Behörden und Gerichte liegt.

Lösung: Zunächst sollten die Sozialbehörden die längeren Postlaufzeiten bei ihren Fristsetzungen berücksichtigen und daher für die Antworten eine Frist von vier Wochen einräumen und nicht von zwei Wochen. Geht die Antwort früher ein, sollte natürlich mit der weiteren Bearbeitung zügig begonnen werden und nicht erst nach Ablauf der gesetzten Frist.

Der Bundesgesetzgeber sollte zudem die Zugangsfiktion in § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB X auf sieben Tage ausdehnen und für eine fristgemäße Widerspruchs- oder Klageerhebung sollte die Absendung des Widerspruchs oder der Klage innerhalb der Widerspruchs- bzw. Klagefrist ausreichen. Hierzu müssten die Normen entsprechend geändert werden (§ 84 Abs. 1 Satz 1 SGG bzw. § 87 Abs. 1 Satz 1 SGG).³

Schließlich sollte das Land Schleswig-Holstein diese Änderungen über eine Bundesratsinitiative anregen.

² BSG, Beschluss vom 19. Mai 2022, Az. B 8 SO 57/21 B.

³ Eine gleichgelagerte Problematik stellt sich auch in allen anderen Rechtsbereichen.

2. SGB II und SGB XII: Mit Heizkostenerhöhungen bürgernah umgehen

Rechtslage: Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden bei Grundsicherungsleistungen in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind (z. B. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Bei dem Begriff der Angemessenheit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff; das Gesetz selbst definiert nicht, wann die Kosten nicht mehr angemessen sind. Damit unterliegt diese Voraussetzung einer Kostenübernahme in vollem Umfang der Überprüfung durch die Sozialgerichte. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG sind zur Konkretisierung der Angemessenheit der Heizkosten, solange der jeweils örtlich zuständige Grundsicherungsträger keine differenzierte Datenermittlung für den konkreten Vergleichsraum durchgeführt hat, die Werte des „Kommunalen Heizspiegels“ bzw. soweit diese für das Gebiet des jeweiligen Trägers fehlen des „Bundesweiten Heizspiegels“ heranzuziehen. Der bundesweite Heizspiegel enthält dabei Tabellen zu den verschiedenen Heizarten und Hausgrößen und gibt Hinweise, wann in diesen Fällen der Verbrauch niedrig, mittel, erhöht und zu hoch ist. Der Heizspiegel gibt diese Werte zum einen in Euro, zum anderen aber auch in Verbrauch in Kilowattstunden an. Die meisten Jobcenter ziehen bei der Berechnung die Tabelle, die sich an den Kosten orientiert, heran.

Problem: Die Berechnung, ab wann die Heizkosten nicht mehr angemessen sind, mithilfe eines Heizspiegels rein anhand der Kosten in Euro je m² und Jahr mag in „normalen“ Zeiten, in welchen die Preise sich jährlich relativ gleichbleibend entwickeln, zu einer gerechten Lösung führen. Im Berichtsjahr stiegen die Heizkosten jedoch aufgrund des Ukraine-Krieges unverhältnismäßig stark an. Die Heranziehung der damit veralteten Kostentabelle des Heizspiegels führt dann zu unbefriedigenden Lösungen; gerade wenn sich der Verbrauch tatsächlich nicht

oder nur kaum geändert hat. So kann der Fall eintreten, dass bei gleichem Verbrauch die Abschläge an die gestiegenen Heizkosten angepasst werden und nun die Werte aus der Kostentabelle des Heizspiegels übersteigen.

Lösung: Die Bürgerbeauftragte geht davon aus, dass in diesen Fällen auf den angemessenen Verbrauch abzustellen ist und der aktuelle Heizpreis im Einzelfall zugrunde zu legen ist. Nur auf diese Weise wird auch mit dem nötigen Augenmaß auf die drastisch gestiegenen Heizkosten reagiert. Die Leistungsbeziehenden haben insoweit ja auch allein Einfluss auf den Verbrauch, nicht hingegen auf die marktüblichen Heizpreise. Die Bürgerbeauftragte empfiehlt eine klarstellende Festschreibung durch den Gesetzgeber dahingehend, dass die Angemessenheit der Kosten immer gegeben ist, wenn der Verbrauch für sich betrachtet angemessen ist. Das Land Schleswig-Holstein könnte hier für eine klarstellende Änderung im SGB II und SGB XII im Wege einer Bundesratsinitiative tätig werden.

3. SGB II und SGB XII: Mietsenkungsverfahren reformieren

Rechtslage: Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind (z. B. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Soweit diese Aufwendungen den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der*dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate (z. B. § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II a. F.). Sobald die tatsächlichen Kosten für Unterkunft oder Heizung die Mietrichtwerte überschreiten, werden durch die Jobcenter in der Regel sog. Mietsenkungsverfahren eingeleitet. Die Leistungsbeziehenden erhalten ein Mietsenkungsschreiben, in welchem sie darauf hingewiesen werden, dass die Kosten zu hoch sind. Zudem werden sie in diesem Schreiben aufgefordert, die Kosten zu senken, anderenfalls würden diese nach Ablauf von sechs Monaten auf den jeweils geltenden Richtwert gekürzt.⁴ In dieser Zeit haben Leistungsempfänger*innen unter anderem die Möglichkeit, nachzuweisen, dass es innerhalb der Richtwerte tatsächlich keinen geeigneten Wohnraum gibt oder sie diesen nicht erhalten haben. In diesem Fall können dann die tatsächlichen, zu hohen, Kosten weiterhin übernommen werden.

Problem: Gerade in den aktuellen Zeiten der Wohnungsknappheit und der allgemein gestiegenen Kosten gelingt der Nachweis sehr häufig, dass Kostensenkungsbemühungen erfolglos geblieben sind. Bereits in der Vergangenheit suchten überproportional mehr Bürger*innen Wohnraum als überhaupt Wohnungen zur Verfügung standen. Zudem verändert sich der Wohnungsmarkt derart schnell, dass die für die Jobcenter geltenden Richtwerte nach Inkrafttreten meist längst wieder überholt sind.

Hinzu kommt, dass viele Vermieter*innen nach Veröffentlichung neuer Mietrichtwerte ihre Mieten entsprechend erhöhen. Dadurch orientieren sich die ermittelten Mietrichtwerte oftmals nicht mehr an der aktuellen Wohnungsmarktlage. Trotz der neuen Karenzzeit im Bürgergeld gibt es viele Bürger*innen, die neuen Wohnraum suchen. Gerade für größere Familien gestaltet sich dies äußerst schwierig.

Lösung: Die Bürgerbeauftragte appelliert daher an den Gesetzgeber, das System im Bereich der angemessenen Unterkunfts- und Heizkosten grundlegend zu reformieren. So könnte beispielsweise für das Mietsenkungsverfahren vorgeschrieben werden, dass die Jobcenter bzw. die Sozialämter die Leistungsbeziehenden bei der Wohnungssuche beratend begleiten und eigene Erhebungen über den aktuellen Wohnungsmarkt für die konkret betroffenen Leistungsempfänger*innen anstellen müssen. Von einer Kostensenkung könnte in diesem Fall dann abgesehen werden, wenn auch die Fachkraft zu dem Ergebnis kommt, dass es für die konkrete Bedarfsgemeinschaft keinen anderweitigen Wohnraum gibt. Dies würde viele langwierige und aufwendige Kostensenkungsverfahren zur Entlastung der Leistungsbeziehenden sowie der Jobcenter entbehrlich machen. Genauso könnte man auch in den Fällen verfahren, in welchen Leistungsbeziehende aufgrund anderer Umstände wie beispielsweise Eigenbedarfskündigungen neuen Wohnraum suchen.

⁴ Für die Unterkunfts-kosten werden von den Kreisen und kreisfreien Städten sog. Mietrichtwerte in eigener Zuständigkeit ermittelt, die in der Regel alle zwei Jahre aktualisiert werden. Für die Heizkosten werden hingegen, sofern es keine eigenen Erhebungen durch die Kreise oder kreisfreien Städte gibt, die Werte eines qualifizierten, ansonsten des Bundesweiten Heizspiegels herangezogen.

4. SGB V: Aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Einstellung des Krankengeldes

Rechtslage: Im Sozialrecht haben nur wenige Widersprüche gegen einen Verwaltungsakt aufschiebende Wirkung (§ 86a Abs. 2 Nr. 1 SGG).⁵ Hierdurch soll verhindert werden, dass die Funktionsfähigkeit der Sozialleistungsträger gefährdet wird. Wenn Versicherte nun länger arbeitsunfähig erkranken und Krankengeld beziehen, hat die Krankenkasse die Möglichkeit, den Medizinischen Dienst mit einer Begutachtung zu beauftragen.⁶ Kommt der Medizinische Dienst zu dem Ergebnis, dass die Arbeitsfähigkeit wieder gegeben sei, stellt die Krankenkasse den Krankengeldbezug ein und ein Widerspruch hiergegen entfaltet keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, dass die Betroffenen während eines Streits um die Arbeitsfähigkeit kein Krankengeld erhalten.

Problem: Weil die Funktionsfähigkeit der Sozialleistungsträger gewährleistet sein muss, ist in vielen Fällen die fehlende aufschiebende Wirkung gerechtfertigt. Jedoch stellte die Bürgerbeauftragte im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit vermehrt fest, dass Petent*innen in den oben beschriebenen Fällen unnötig in finanzielle Schwierigkeiten gerieten. Aufgrund des Kurzgutachtens des Medizinischen Dienstes – sehr oft nach Aktenlage – sahen sich die weiterhin arbeitsunfähigen Petent*innen mit der Situation konfrontiert, krank arbeiten gehen oder andere Sozialleistungen beantragen zu müssen. Im überwiegenden Teil der Fälle, wurde dem Widerspruch stattgegeben und das Krankengeld nachgezahlt. Da hierfür jedoch die erneute Begutachtung durch den Medizinischen Dienst erforderlich war, wurde erst nach zwei bis drei Monaten entschieden. Ein Zeitraum, der ohne Einnahmen nur schwer zu überbrücken ist.

Lösung: Aus Sicht der Bürgerbeauftragten bedarf es hier einer Regelung durch den Gesetzgeber. So wurde bereits für den Fall des Widerspruchs gegen eine Aufforderung zur Stellung eines Rehabilitationsantrages die aufschiebende Wirkung anerkannt – auch dieser Aufforderung geht eine Begutachtung des Medizinischen Dienstes voraus (§ 51 Abs. 1 SGB V). Daher sollte der Widerspruch in den Fällen, in denen die Begutachtung zu dem Ergebnis gelangt, dass die Arbeitsfähigkeit wieder gegeben sei, ebenfalls aufschiebende Wirkung entfalten. Nur so kann eine angemessene finanzielle Versorgung Betroffener gewährleistet werden.

Eine entsprechende Regelung könnte im SGB V geschaffen werden; die Bürgerbeauftragte empfiehlt eine Bundesratsinitiative zu prüfen.

⁵ Die aufschiebende Wirkung verhindert, dass für die Dauer des Schwebezustandes, in dem Ungewissheit über den Erfolg der Anfechtungsklage / des Widerspruchs besteht, Maßnahmen angeordnet oder vollzogen werden, die den durch den Verwaltungsakt Betroffenen belasten könnten.

⁶ Bei Zweifeln über die Arbeitsunfähigkeit oder zur Sicherung des Behandlungserfolges holt die Krankenkasse eine gutachterliche Stellungnahme durch den Medizinischen Dienst ein, § 275 Abs. 1 Nr. 3 SGB V.

5. SGB V: Änderung der Begutachtungsanleitung Vorsorge und Rehabilitation

Rechtslage: Versicherte haben einen Anspruch auf medizinische Vorsorgeleistungen (§ 23 Abs. 1 SGB V). Wenn die Voraussetzungen für eine Vorsorgeleistung gegeben sind, kann die Leistung bei Versicherten, die aktuell Kinder erziehen, auch in Form einer Mutter-/Vater-Kind-Maßnahme erbracht werden (§ 24 Abs. 1 Satz 1, 2 SGB V). Um im Einzelfall die Indikation solcher Maßnahmen zu prüfen, orientieren sich die Krankenkassen an der Richtlinie „Begutachtungsanleitung zur Vorsorge und Rehabilitation“⁷. Die Begutachtungsanleitung wurde in Zusammenarbeit zwischen Spitzenverband des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen und dem GKV-Spitzenverband festgelegt. Die Mutter-/Vater-Kind-Maßnahmen erfolgen ausschließlich stationär. Die für die Leistungsgewährung vorausgesetzte aktuelle Erziehungsverantwortung kann grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes angenommen werden.

Problem: Die Mitaufnahme der Kinder ist möglich, wenn der Erfolg der Vorsorgemaßnahme der Mutter/des Vaters nicht gefährdet wird und für das Kind/die Kinder beispielsweise selbst eine Behandlungsbedürftigkeit besteht oder eine anderweitige Betreuung und Versorgung der Kinder während der Maßnahme nicht möglich ist. Nach der vorgenannten Richtlinie besteht die Möglichkeit zur Mitaufnahme jedoch nur für Kinder bis 12 Jahren, in besonderen Fällen bis 14 Jahren. Dies steht im Widerspruch zur grundsätzlichen Erziehungsverantwortung der Eltern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Eine entsprechende Beschränkung auf das 14. Lebensjahr findet sich darüber hinaus nicht im Gesetz wieder. Dieses regelt lediglich die pro Tag zu leistende Zuzahlung bei Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Mitaufnahme und vor dem Hintergrund, dass bestimmte Einrichtungen Kinder auch bis zur Voll-

endung des 18. Lebensjahres aufnehmen, erschließt sich die Beschränkung in der Richtlinie nicht.

Lösung: Die Bürgerbeauftragte empfiehlt eine Änderung der Ziffer 2.2.5.1 der Richtlinie durch den Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen dahingehend, dass die Altersgrenze auf das 18. Lebensjahr angehoben wird.

⁷ Die Begutachtungsanleitung definiert Begriffe im Zusammenhang mit Vorsorgeleistungen und Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und beschreibt Voraussetzungen, Ziele, Inhalte und Indikationen dieser Leistungen. Sie gibt Hinweise für die sachgerechte Begutachtung und zum Inhalt des Gutachtens. Vgl. Begutachtungsanleitung Vorsorge und Rehabilitation, Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes nach § 282 SGB V, Stand 20. Dezember 2021; <https://www.bit.ly/3HVgtlg>.

6. SGB VI/Versorgung Beamt*innen: Gerechter Versorgungsausgleich für Landesbeamt*innen

Rechtslage: Bei einer Ehescheidung entscheidet das Familiengericht über die Durchführung des Versorgungsausgleichs.⁸ Dabei werden in der Regel die während der Ehezeit erworbenen Versorgungsanswartschaften auf beide Ehegatt*innen gleichmäßig verteilt. Der Ausgleich bei Landesbeamt*innen erfolgt im Zuge der externen Teilung, vgl. § 16 VersAusglG. Externe Teilung bedeutet, dass die*der Landesbeamt*in ihre*seine Beamtenversorgung im Umfang des Ausgleichswertes verliert und dafür die*der Ehegatt*in ein entsprechendes Anrecht in der Gesetzlichen Rentenversicherung, und nicht etwa in ein solches in der Landesbeamtenversorgung erhält. Dies gilt auch, wenn beide Ehegatten im Landesbeamtenverhältnis stehen. Die Möglichkeit eines internen Ausgleiches im eigenen Versorgungssystem hat das Land Schleswig-Holstein im Gegensatz zum Bund⁹ bisher nicht eingeführt.

Problem: Die Begründung der Anrechte in einem neuen Versorgungssystem (Gesetzliche Rentenversicherung) durch die externe Teilung führt zu extremen Nachteilen vor allem für Polizeibeamt*innen. So gilt für diese im Versorgungssystem der Landesbeamt*innenversorgung die Regelaltersgrenze von 62 Jahren¹⁰, im Gesetzlichen Rentensystem hingegen gilt die Regelaltersgrenze von 67 Jahren¹¹. Für die Inanspruchnahme einer vorzeitigen Rente in der Gesetzlichen Rentenversicherung ab 63 Jahren – auch mit Abschlägen – erfüllen die Beamt*innen in der Regel die Voraussetzungen nicht¹², weil ihre Dienstzeit als „Systemfremde“ nicht als anrechenbare Wartezeit berücksichtigt wird, da sie als Versicherte eines anderen Versorgungssystems keine

Beiträge in das System der Gesetzlichen Rentenversicherung eingezahlt haben. Das führt unausweichlich dazu, dass der Rentenbezug aus den in die Gesetzliche Rentenversicherung übertragenen Anrechten erst ab Erreichen der Regelaltersgrenze (67 Jahre), also fünf Jahre später als der Beginn des Pensionsbezuges, möglich ist.

Lösung: Die Bürgerbeauftragte regt die Schaffung einer landesgesetzlichen Regelung an, die eine interne Teilung im eigenen Versorgungssystem vorsieht, wenn beide Ehegatt*innen verbeamtet sind.

⁸ Vgl. Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG).

⁹ Vgl. § 1 Bundesversorgungsteilungsgesetz (BVerstG).

¹⁰ §§ 35, 108 LBG SH.

¹¹ §§ 35 Satz 2, 235 Abs. 2 SGB VI.

¹² Eine vorzeitige Rente kann nach § 36 SGB VI gewährt werden, wenn die Versicherten nach Vollendung des 63. Lebensjahr die Wartezeit (Vorversicherungszeit) von 35 Jahren (bzw. 420 Kalendermonate) erfüllt haben. Auf die Wartezeit im Sinne der Altersrente für langjährig Versicherte werden Kalendermonate mit Beitragszeiten, mit Anrechnungszeiten, mit Ersatzzeiten und mit Berücksichtigungszeiten angerechnet. Zudem werden Zeiten angerechnet, die aus einem Versorgungsausgleich, aus einem Rentensplitting unter Ehegatten bzw. Lebenspartnern und aus Zuschlägen an Entgeltpunkten aus dem Arbeitsentgelt einer rentenversicherungsfreien geringfügigen Beschäftigung errechnet werden (§§ 50 Abs. 4 Nr.1, 51 Abs. 3, 52 Abs.1, 54 ff. SGB VI).

7. Kindertagesförderungsgesetz: Regelung für rückwirkende Befreiung und Ermäßigung bei Elternbeiträgen

Rechtslage: Kinder haben ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis hin zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf eine frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.¹³ Wenn den Eltern und Kindern die Belastung durch Kostenbeiträge nicht zuzumuten ist, können sie eine Ermäßigung oder Befreiung beantragen.¹⁴ Diese Regelungen knüpfen an die Einkommensgrenzen der Sozialhilfe an. Grundsätzlich gilt, dass Sozialleistungen längstens für einen Zeitraum bis zu vier Jahren rückwirkend erbracht werden können.¹⁵

Problem: In der Praxis werden diese Ermäßigungen und Befreiungen regelmäßig befristet erteilt und müssen dann neu beantragt werden. Wenn die Eltern die Beantragung entweder zu Beginn oder nach Ablauf der Befristung versäumen, kommt es zu der Situation, in der sie die rückwirkende Befreiung oder Ermäßigung begehren. Zu diesem Zeitpunkt können sich dann bereits offene Elternbeiträge in Höhe von über 1.000 € angehäuft haben.¹⁶ Dies ist oftmals auch dem Umstand geschuldet, dass eine Abrechnung erst verspätet erfolgt. Häufig sind die Eltern auch gar nicht umfassend über Befreiungsmöglichkeiten informiert und beraten worden und erfahren erst verspätet von dieser Möglichkeit.

Da die Praxis in den Kreisen und kreisfreien Städten unterschiedlich ist, hängt es vom Wohnort der Familie ab, ob eine rückwirkende Bewilligung erfolgt oder eine, die auf drei Monate begrenzt ist oder aber eine, die nur auf den Monatsanfang zurückwirkt.

Die Bürgerbeauftragte vertritt in Übereinstimmung mit dem überwiegenden Teil der Rechtsprechung die Auffassung, dass eine rückwirkende Befreiung oder Ermäßigung möglich ist. Eine höchstrichterliche Entscheidung über diese Frage steht jedoch noch aus.¹⁷

Lösung: Die Bürgerbeauftragte regt daher an, die Bestimmungen im Kitagesetz dahingehend zu ergänzen, dass die Prüfung, ob eine Befreiung oder Ermäßigung zu erteilen ist, auch für die Vergangenheit zu erfolgen hat. Dies würde zugleich die Verwaltungspraxis vereinheitlichen sowie bestehende Unklarheiten und die Ungleichbehandlung der Eltern je nach Wohnort beseitigen.

¹³ § 24 Abs. 2, 3 SGB VIII; § 5 Abs. 2, 3 KiTaG.

¹⁴ § 90 Abs. 4 SGB VIII, § 7 Abs. 2 KiTaG.

¹⁵ § 44 Abs. 4 S. 1 SGB X, § 45 SGB I.

¹⁶ Vgl. Fallbeispiele, S. 82.

¹⁷ Ausführlichere Darstellung: Berichte, Kinder- und Jugendhilfe S. 32 ff.

8. SGB XII: Angleichung des Schonvermögens im SGB II und SGB XII

Rechtslage: Grundsätzlich müssen Bürger*innen stets ihr eigenes Vermögen verwerten, bevor sie existenzsichernde Leistungen in Anspruch nehmen können. Hierbei wird jedoch ein Schonvermögen berücksichtigt, das nicht verwertet werden muss. Die existenzsichernden Leistungen der Sozialhilfe¹⁸ und des SGB II¹⁹ haben dabei jedoch unterschiedlich hohe Vermögensgrenzen. Diese bestehende Ungleichbehandlung zwischen den verschiedenen Leistungssystemen wurde durch die Einführung des Bürgergeldes leider nicht behoben, sondern noch weiter verschärft. So beträgt das Schonvermögen für Bürgergeldempfänger*innen seit dem 1. Januar 2023 15.000 € (§ 12 Abs. 2 SGB II). Zusätzlich wurde durch das Bürgergeld-Gesetz²⁰ eine Karenzzeit, die bis zu einem Jahr andauern kann, eingeführt (§ 12 Abs. 3 und 4 SGB II). In dieser Karenzzeit wird das Vermögen der Bürgergeldempfänger*innen nur berücksichtigt, wenn es mehr als 40.000 € beträgt. Für Sozialhilfeempfänger*innen beträgt das Schonvermögen seit dem 1. Januar 2023 hingegen nur 10.000 €. ²¹ Eine Karenzzeitregelung existiert in der Sozialhilfe nicht.

Problem: Durch diese Ungleichbehandlung können erwerbsfähige Personen Grundsicherungsleistungen bereits mit einem Vermögen von 40.000 € beziehen, während Erwerbsunfähige mit dem gleichen Ersparnissen, von ihren Rücklagen leben müssen. Sie können Leistungen erst in Anspruch nehmen, wenn Sie über weniger als 10.000 € verfügen. Sowohl die Sozialhilfeleistungen als auch das Bürgergeld sollen jedoch das Existenzminimum absichern. Das Existenzminimum ist für erwerbsunfähige Menschen nicht niedriger als das der Erwerbsfähigen, die Bürgergeld beziehen. Zusätzlich bereitet die Rechtslage Probleme, wenn ein Wechsel vom Bürgergeld in die Sozialhilfe stattfindet, da Ansparungen, die wäh-

rend des Bezuges erfolgt sind, zunächst verbraucht werden müssen, bevor in den Bezug der Sozialhilfe gewechselt werden kann.

Lösung: Die Grenzen für Schonvermögen im SGB II und SGB XII sollten vereinheitlicht werden, wobei die Grenzen des SGB XII denen des SGB II angepasst werden sollten. Die Ungleichbehandlung zwischen den erwerbsfähigen und erwerbsunfähigen Leistungsbezieher*innen führt dazu, dass gerade älteren und kranken Menschen im Leistungsbezug weniger Rücklagen zur Verfügung stehen.

¹⁸ Dies umfasst die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie die Hilfe zum Lebensunterhalt.

¹⁹ Dies umfasste das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld, seit dem 1. Januar 2023 „Bürgergeld“.

²⁰ Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2328 ff.).

²¹ § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII i. V. m. § 1 Nr. 1 Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Februar 1988 (BGBl. I, S. 150).

04 Berichte

Grundsicherung für Arbeitsuchende (ab 1. Januar 2023: Bürgergeld)

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind die Eingaben im Vergleich zum vorigen Berichtsjahr von 651 auf 583 gesunken. Damit setzt sich der Abwärtstrend der letzten Jahre weiter fort. Diese Entwicklung folgt aus der mittlerweile gefestigten Rechtsprechung, die viele alte Streitfragen geklärt hat sowie aus den eingeführten Sonderregelungen zu einer vereinfachten Leistungserbringung infolge der Corona Pandemie.

Eine Vielzahl der Eingaben betraf im Berichtsjahr die längeren Bearbeitungszeiten, insbesondere in der zweiten Jahreshälfte. Zum 1. Juni 2022 ist eine erhebliche Zahl der Geflüchteten aus der Ukraine in den SGB II-Bezug gewechselt. Dies hat die Jobcenter vor große Herausforderungen gestellt, die leider eine verlängerte Bearbeitungsdauer zur Folge hatten. Leistungsbeziehende warteten in dieser Zeit oftmals Wochen auf eine Bearbeitung ihrer Anträge. Soweit entsprechende Einzelfälle an die Bürgerbeauftragte herangetragen wurden, konnten aber stets zügig zufriedenstellende Lösungen gefunden werden.

Auch in diesem Jahr war wieder die Einstehens und Verantwortungsgemeinschaft ein großes Thema in der Beratung. Leben Partner*innen in einem gemeinsamen Haushalt zusammen, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, so bilden sie nach dem Gesetz eine Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 Nr. 3c SGB II). Der wechselseitige Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird dabei in einigen Fallkonstellationen gesetzlich vermutet, beispielsweise wenn die Partner*innen bereits länger als ein Jahr zusammenleben (§ 7 Abs. 3a SGB II). Greift keine der Fallgruppen für eine gesetzliche Vermutung, muss das Jobcenter anhand objektiver Indizien nachweisen, dass dieser subjektive Wille tatsächlich besteht. Lässt man die Frage, wie objektive Indizien überhaupt auf einen subjektiven Willen schließen lassen sollen, außer Acht, stellt sich ein weiteres

Problem: In der Praxis beobachtet die Bürgerbeauftragte, dass von den Jobcentern häufig vorschnell Indizien herangezogen werden, die jedoch anderweitig erklärbar sind, als mit einem Einstandswillen. So kam es im Berichtsjahr beispielsweise häufig vor, dass geflüchtete Ukrainer*innen von den jeweiligen neuen deutschsprachigen Partner*innen bei Behördengängen begleitet wurden, da die Sprachbarrieren oftmals noch zu hoch waren, um die Angelegenheiten selbst zu regeln. In einigen Fällen wurde diese Unterstützung als Indiz für den Einstandswillen gesehen und vorschnell eine Bedarfsgemeinschaft angenommen. In der Praxis kann die Unterstützung bei Behördengängen tatsächlich als ein Indiz für den Einstandswillen herangezogen werden, etwa, wenn ein*e Partner*in ohne erkennbaren Grund Behördengänge für die*den andere*n Partner*in übernimmt. Die Bürgerbeauftragte mahnt hier jedoch zu mehr Augenmaß im Umgang mit den objektiven Indizien; insbesondere, wenn sie sich plausibel erklären lassen. Es muss immer eine Gesamtschau aller Indizien (pro und contra) durchgeführt werden. Ein vorschnelles Stützen auf nur wenige Indizien unter Außerachtlassung der entlastenden Nachweise sollte vermieden werden.

Aufgrund der Corona Pandemie mussten seit 2020 viele Selbständige (aufstockend) Grundsicherungsleistungen beantragen. Entsprechend gab es auch im Berichtsjahr wieder viele Anfragen von Selbständigen. Die Fragen betrafen hier zum einen den allgemeinen Ablauf der Bewilligung und Gewinnermittlung. Zum anderen traten aber auch Fragen zur Absetzung konkreter Betriebsausgaben auf. Oft war die Absetzung der Kosten für ein betrieblich genutztes Fahrzeug problematisch. Nur wenn ein Pkw mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, können die Kosten als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.²² Wird das Fahrzeug dagegen überwiegend privat genutzt, können die betrieblich gefahrenen Kilometer auf Nachweis lediglich mit einer Pauschale²³ abgesetzt werden. Die Bürgerbeauftragte rät hier dazu, unbedingt ein Fahrtenbuch zu führen und die Tankbelege aufzubewahren.

²² § 3 Abs. 7 Bürgergeld-V (vormals ALG II V).

²³ 0,10 € für jeden gefahrenen Kilometer (vgl. § 3 Abs. 7 Satz 5 Bürgergeld-V).

Besondere Sorgen bereiteten den Leistungsbeziehenden neben den hohen Heizkosten auch die stark gestiegenen Stromkosten, die aus dem Regelsatz zu bestreiten sind.

Ein Problem, vor dem sehr viele Haushalte standen, waren die gestiegenen Stromkosten. Bei den Leistungsbeziehenden werden die Stromkosten nicht gesondert übernommen, sondern sind Teil der pauschalierten Regelleistung. Die Bürgerbeauftragte hat in den letzten Jahren immer wieder darauf hingewiesen, dass der Betrag, der in der Regelleistung für Strom enthalten ist, nicht mehr ausreicht.²⁴ Im Berichtsjahr ist diese Problematik zu einer ernsthaften Gefahr für viele Leistungsbeziehende geworden, die ihre Abschläge kaum noch bezahlen können. Die Bürgerbeauftragte schlägt daher erneut vor, die Stromkosten als Teil der Wohnkosten anzuerkennen und gesondert neben dem Regelbedarf zu übernehmen.

Aber auch die gestiegenen Heizkosten führten zu verschiedenen Anfragen. So wurden beispielsweise Umzugszustimmungen verweigert, da die Heizkostenabschläge zu hoch seien. Betrachtete man jedoch den zugrundeliegenden Verbrauch, bewegten sich die Abschläge durchaus im Durchschnitt nach dem bundesweiten Heizspiegel. Auch die Übernahmefähigkeit von Heizkostennachzahlungen war häufig Gegenstand der Anfragen.²⁵ Dabei wurde deutlich, dass die Leistungsbeziehenden hier große Angst davor haben, sich durch die gestiegenen Kosten zu verschulden, wenn die Jobcenter diese nicht übernehmen. Sollten Jobcenter die Nachzahlungen nicht übernehmen, ist den Betroffenen zu raten, sich schnellstmöglich rechtliche Hilfe zu holen und beispielsweise durch die Bürgerbeauftragte beraten

zu lassen. Gleiches gilt bei gestiegenen Abschlagszahlungen.

Einige Hilfesuchende fragten darüber hinaus, inwieweit die Energiepreispauschale von 300 € gepfändet werden könne. Hintergrund waren diverse Berichte in den Medien. Hier hat das Bundesministerium der Finanzen jedoch mittlerweile klargestellt, dass die Energiepreispauschale nicht von einer Lohnpfändung umfasst ist, da es sich arbeits- und sozialversicherungsrechtlich nicht um „Arbeitslohn“ handelt.²⁶

Ab der Mitte des Berichtsjahres galt im SGB II-Bereich das Sanktionsmoratorium. Aufgrund dieses Moratoriums wurden die Sanktionen befristet bis zum 31. Dezember 2022 ausgesetzt. Hintergrund war, dass das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2019 eine gesetzliche Neuregelung der Sanktionen im SGB II gefordert hatte.²⁷

Im Berichtsjahr wurde zudem das Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz) verkündet. Der Gesetzgeber führte für SGB II-Leistungsbeziehende eine einmalige finanzielle Unterstützung in Höhe von 200 € je Person für den Kauf spezieller Hygieneprodukte und Gesundheitsartikel (insbesondere FFP2-Masken), aber auch in Folge der pandemiebedingten Inflation ein.²⁸ Weiterhin erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die mit ihren leistungsberechtigten Eltern in einem Haushalt leben, seit Juli 2022 einen neuen Sofortzuschlag in Höhe von 20 € im Monat.²⁹

In dem Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode wurde festgehalten, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende von einem sog. Bürgergeld abgelöst werden soll.³⁰ Die Diskussionen über die Reform zogen sich über das gesamte Berichtsjahr hin. In dem

²⁴ Vgl. zuletzt Tätigkeitsbericht 2021, S. 13.

²⁵ Vgl. hierzu auch die Anregung auf S. 13.

²⁶ Vgl. <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/energiepreispauschale.html>, Nr. 27 zu Abschnitt VI.

²⁷ Vgl. BVerfG, Urteil vom 5. November 2019, Az. 1 BvL 7/16.

²⁸ § 73 SGB II n. F.

²⁹ § 72 Abs. 1 S. 1 SGB II n. F.

³⁰ Vgl. Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP: „Mehr Fortschritt wagen Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“, 20. Legislaturperiode (2021–2025), S. 75.

Gesetzgebungsverfahren verweigerte dann der Bundesrat seine Zustimmung zum Gesetzesbeschluss des Bundestags und es wurde der Vermittlungsausschuss angerufen. Der ausgehandelte Einigungsvorschlag wurde im November 2022 vom Bundestag angenommen und erhielt auch die Zustimmung vom Bundesrat. Am 20. Dezember 2022 wurde schließlich das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) im Bundesgesetzblatt verkündet.³¹

Die Reform zum Bürgergeld beinhaltet viele Verbesserungen, auch wenn diese hinter dem zurückbleiben, was vor der Einigung im Vermittlungsausschuss eigentlich vorgesehen war.

Die Reform beinhaltet viele Verbesserungen für Leistungsbeziehende. Bereits zum 1. Januar 2023 stiegen die Regelsätze je nach Regelbedarfsstufe der Leistungsberechtigten zwischen 35 und 53 €. Darüber hinaus gilt eine einjährige Karenzzeit für die Angemessenheit der Bruttokaltmiete³² sowie für die vorhandenen Vermögenswerte³³. Innerhalb dieser Karenzzeit wird die Angemessenheit der Wohnung nicht geprüft, sondern es werden die tatsächlichen Kosten übernommen. Zudem bleibt innerhalb der Karenzzeit Vermögen von bis zu 40.000 € geschützt. Für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft erhöht sich dieser Freibetrag um jeweils 15.000 €. Nach der Karenzzeit gilt ein Vermögensfreibetrag von 15.000 € für jede Person der Bedarfsgemeinschaft.³⁴ Rücklagen für die Altersvorsorge und selbstgenutztes Wohneigentum werden ebenfalls besser geschützt.

Darüber hinaus soll künftig der Fokus mehr auf dem Fördern als bisher auf dem Fordern liegen; die

nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt steht hier im Vordergrund. Dementsprechend wurde der sog. Vermittlungsvorrang aufgehoben. Damit werden Leistungsbeziehende nicht mehr vorrangig in jede denkbare Erwerbstätigkeit vermittelt, sondern es stehen künftig die Weiterbildung und der Erwerb eines Berufsabschlusses im Vordergrund.

Zudem wurde das Sanktionssystem nach Ende des Sanktionsmoratoriums geändert und an die Vorgaben des BVerfG angepasst. Bei einem Meldeversäumnis sowie bei der ersten Pflichtverletzung wird der Regelbedarf künftig um 10 % für einen Monat gemindert, bei einer zweiten Pflichtverletzung um 20 % für zwei Monate und in der letzten Stufe um 30 % für drei Monate. Leider wurde die ursprünglich geplante sechsmonatige Vertrauenszeit zu Leistungsbeginn, in welcher nur eingeschränkt Sanktionen ausgesprochen werden sollten, wieder gestrichen.

Eine sehr zu begrüßende Änderung ist die großzügigere Ausgestaltung der beschränkten Minderjährigenhaftung bei Rückzahlungen. Nach der bisherigen Regelung, welche nach dem Bundessozialgericht³⁵ auch im SGB II entsprechende Anwendung findet, beschränkte sich die Haftung für Verbindlichkeiten, die die Eltern im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht durch Rechtsgeschäft oder eine sonstige Handlung mit Wirkung für das Kind begründet haben, auf den Bestand des bei Eintritt in die Volljährigkeit vorhandenen Vermögens des Kindes (§ 1629a BGB). Künftig haften Minderjährige, die Leistungen zurückzahlen müssen, weil diese zu Unrecht gewährt wurden, für diese Überzahlung bei Eintritt der Volljährigkeit nur noch dann, wenn sie mehr als 15.000 € an Vermögen haben.³⁶ Für die Bürgerbeauftragte ist dies eine erhebliche Entlastung der jungen Erwachsenen, die damit nicht mit Schulden ins Erwachsenenleben starten müssen. Jährlich erreichten die Bürgerbeauftragte zahlreiche Fälle, in denen die begrenzte Minderjährigenhaftung bei der Geltendmachung von Forderungen der Jobcenter nicht beachtet wurde. In Zukunft werden noch mehr

³¹ BGBl. I, S. 2328 ff.

³² § 22 Abs. 1 S. 2 und S. 3 SGB II n. F.

³³ § 12 Abs. 3 SGB II n. F.

³⁴ § 12 Abs. 2 S. 1 SGB II n. F.

³⁵ Vgl. z. B. BSG, Urteil vom 28. November 2018, Az. B 4 AS 43/17 R.

³⁶ § 40 Abs. 9 SGB II n. F.

junge Erwachsene von diesem Schutz Gebrauch machen können.

Zudem wurde durch das neue Bürgergeld-Gesetz eine Bagatellgrenze für Rückforderungen eingeführt. Danach verzichten die Jobcenter ab Jahresbeginn auf Rückforderungen, die 50 € pro Bedarfsgemeinschaft nicht überschreiten.³⁷

Ein Punkt, für den auch die Bürgerbeauftragte lange gekämpft hat, wurde mit der Bürgergeldreform nun endlich eingeschränkt: Die sog. Zwangsverrentung. Ältere erwerbsfähige Leistungsberechtigte können bis zum 31. Dezember 2026 nun nicht mehr gezwungen werden, vorzeitig eine Rente mit Abschlägen in Anspruch zu nehmen.³⁸

Zudem wurde die rückwirkende Antragstellung im Falle des einmaligen Leistungsbezuges als eine weitere wichtige Forderung der Bürgerbeauftragten im laufenden Gesetzgebungsverfahren noch mit aufgenommen. Nach der bisherigen Regelung im SGB II wirkt eine Antragstellung auf existenzsichernde Leistungen nur auf den Monatsersten des Antragsmonats zurück. Problematisch wird dies allerdings dann, wenn ein Haushalt allein aufgrund einer Heizkostennachzahlung nur für einen Monat hilfebedürftig wird, weil in diesem Monat das Einkommen für die Nachzahlung nicht ausreicht. Oftmals bleibt dann nicht mehr genügend Zeit für eine Antragstellung oder die Betroffenen erfahren zu spät von dieser Möglichkeit. Für den SGB II Bereich hat der Gesetzgeber mit Einführung des Bürgergeldes hierfür zumindest begrenzt Abhilfe geschaffen. Es wurde eine Regelung in das Gesetz aufgenommen, nach der für den Fall, dass allein wegen einer hohen Heizkostenabrechnung oder einer sehr teuren Bevorratung mit Heizmitteln (sog. Selbstbeschaffer) in nur einem Monat eine Hilfebedürftigkeit besteht, auch drei Monate rückwirkend ein Leistungsantrag gestellt werden kann.³⁹ Aufgrund ihrer besonderen Ausnahmewirkung, ist die Regelung allerdings befristet bis zum 31. Dezember 2023.

Ab dem 1. Juli 2023 sollen dann weitere Verbesserungen für Leistungsbeziehende in Kraft treten. So werden beispielsweise die Erwerbstätigenfreibeträ-

ge verbessert, indem eine weitere Stufe von 30 % bei einem Einkommen zwischen 520 € und 1.000 € eingeführt wird. Zudem dürfen junge Menschen das Einkommen aus Schüler und Studentenjobs und aus einer beruflichen Ausbildung genauso wie Bundesfreiwilligen und FSJler*innen bis zur Minijob Grenze von derzeit 520 € behalten. Einkommen aus Schülerjobs in den Ferien bleibt gänzlich unberücksichtigt. Ehrenamtliche können jährlich bis zu 3.000 € der Aufwandsentschädigung behalten. Daneben wird Mutterschaftsgeld künftig nicht mehr als Einkommen angerechnet.

Im Bereich der Arbeitsvermittlung ersetzt künftig der Kooperationsplan die formale Eingliederungsvereinbarung. Dieser soll gemeinschaftlich von den Mitarbeitenden in den Jobcentern und den Bürgergeld Beziehenden erarbeitet werden und als „roter Faden“ für die Arbeitsvermittlung dienen. Wenn bei der Erarbeitung des Kooperationsplans Meinungsverschiedenheiten auftreten, soll ein neues Schlichtungsverfahren weiterhelfen. Bisher wäre bei Meinungsverschiedenheiten ein die Eingliederungsvereinbarung ersetzender Verwaltungsakt einseitig vom Jobcenter erlassen worden.

Leider wurden die unterschiedlichen Systeme der Existenzsicherung wie z. B. SGB II, SGB XII, BAföG, BAB etc. im neuen Bürgergeld jedoch nicht vereint, wie es die Bürgerbeauftragte gehofft hatte. Insbesondere wäre eine Vereinfachung für Auszubildende dringend notwendig gewesen, indem sie möglichst nur einem Leistungssystem unterfallen.⁴⁰ Dies bedauert die Bürgerbeauftragte sehr und hofft, dass in Zukunft hier noch nachgebessert wird.

Arbeitsförderung

Die Gesamtzahl der Petitionen zum Bereich Arbeitsförderung (SGB III) ist im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr leicht von 182 auf 176 gesunken. In den einzelnen Teilbereichen zeichnete sich jedoch ein unterschiedliches Bild ab. Gab es im Teilbereich Arbeitslosengeld einen Rückgang von 124 auf 111 Petitionen, stieg die Zahl der Petitionen dagegen im Teilbereich Vermittlung, Förderung und Integra-

³⁷ § 40 Abs. 1 S. 3 SGB II n. F.

³⁸ Vgl. hierzu bspw. Tätigkeitsbericht 2016, S. 11. Siehe: § 37 Abs. 2 S. 3 SGB II n. F.

³⁹ § 37 Abs. 2 S. 3 SGB II n. F.

⁴⁰ Vgl. ausführlich hierzu Tätigkeitsbericht 2016, S. 12.

tion von 24 auf 36 an. Auch im Teilbereich Sperrzeiten war ein geringer Anstieg der Petitionen von 10 auf 13 zu verzeichnen. Beim Teilbereich sonstige Geldleistungen (z. B. Berufsausbildungsbeihilfe und Kurzarbeitergeld) halbierte sich die Zahl der Petitionen fast von 15 auf 8. Ein Grund für den Rückgang der Petitionen bei den Geldleistungen könnte sein, dass die Arbeitsmarktlage im Jahr 2022 robust war und die Anzahl der Neuansprüche auf Arbeitslosengeld keine Steigerung erfahren hat. Zudem scheint sich die Situation beim Kurzarbeitergeld beruhigt bzw. eingespielt zu haben. Zu dieser Leistung gab es im Berichtsjahr nämlich gar keine Petitionen mehr.

Der Rückgang der Zahl der Petitionen beim Arbeitslosengeld betraf auch den Schwerpunkt Arbeitslosengeld wegen Minderung der Leistungsfähigkeit⁴¹ (§ 145 SGB III). Nach dieser Vorschrift kann Arbeitslosengeld nach Auslaufen des Krankengeldbezuges bezogen werden, obwohl die Betroffenen weiterhin erkrankt sind.⁴² Allerdings fiel in diesem Berichtsjahr auf, dass einige Hilfesuchende sich darüber beschwerten, dass sie nicht ausreichend von der Bundesagentur für Arbeit über diese Anspruchsmöglichkeit informiert bzw. ohne große Prüfung auf die Inanspruchnahme der Jobcenter verwiesen wurden. Bei Prüfung der Petitionen kam die Bürgerbeauftragte zu der Einschätzung, dass sich Fälle von mangelnder Beratung oder Hilfestellung insbesondere beim Kontakt mit dem Service-Center oder in den Eingangszonen der Agenturen für Arbeit ereigneten. War dagegen ein Antrag gestellt worden und wurde dieser Antrag vom Operativen Service⁴³ bearbeitet, erfolgte ganz überwiegend eine Unterstützung der Antragsteller*innen. Nach Ansicht der Bürgerbeauftragten kann dieser Unterschied in der Qualität des Personals liegen, da im Operativen Service überwiegend gut ausgebildete Mitarbeiter*innen arbeiten.

Zum Thema Arbeitslosengeld wegen Minderung der Leistungsfähigkeit besteht weiterhin die Problematik, dass die Rentenversicherung die Agenturen für Arbeit über eine festgestellte Erwerbsminderung teilweise vor Erstellung des Rentenbescheides informiert. Zu den Anspruchsvoraussetzungen für diese Art des Arbeitslosengeldes gehört nämlich auch, dass die Betroffenen einen Rehabilitations-

oder Rentenantrag stellen müssen. Die Zahlung des Arbeitslosengeldes soll dann eine Versorgungslücke bis zur Entscheidung der Rentenversicherung verhindern. Erfährt aber die Agentur für Arbeit offiziell vom Bestehen einer vollen Erwerbsminderung, stellt sie die Zahlung des Arbeitslosengeldes unmittelbar ein, obwohl die Betroffenen die Rente noch gar nicht erhalten. Diese müssen dann ggf. Leistungen nach dem SGB II beantragen, um nicht in finanzielle Schwierigkeiten zu geraten. Dies führt zu einem bürokratischen Mehraufwand, den der Gesetzgeber eigentlich vermeiden wollte und für die Betroffenen zu großen Ängsten und Sorgen. Zu beachten ist nämlich, dass nach der Einstellung der Zahlung von Arbeitslosengeld auch keine Beiträge mehr an die Kranken- und Pflegeversicherung von den Agenturen für Arbeit gezahlt werden. Dies führt dann auch im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung zu einem überflüssigen bürokratischen Mehraufwand. Die Bürgerbeauftragte appelliert daher sowohl an die Rentenversicherung als auch an die Bundesagentur für Arbeit, Vereinbarungen zu treffen, die der Intention des Gesetzgebers entsprechen und die Problemlage der Betroffenen berücksichtigt.

Es war bei vielen Hilfesuchenden der Eindruck entstanden, dass eine persönliche Arbeitslosmeldung wegen der Pandemie nicht erforderlich sei. Die Zahlung des Arbeitslosengeldes verzögerte sich dadurch.

Im Berichtsjahr meldeten sich einige Hilfesuchende, weil es Schwierigkeiten mit der persönlichen Arbeitslosmeldung gegeben hatte. So wurde berichtet, dass es wegen der Pandemielage nicht immer leicht gewesen sei, persönlich in der Agentur für Arbeit vorzusprechen bzw. in Telefongesprächen der Eindruck vermittelt worden sein soll, dass wegen der Pandemielage eine persönliche Vorsprache ausnahmsweise nicht erforderlich sei. In der Folge kam es dann zu einem verspäteten Beginn der Zahlung

⁴¹ In der Praxis als Arbeitslosengeld wegen Nahtlosigkeit bekannter.

⁴² Vgl. zu den einzelnen Voraussetzungen § 145 Abs. 1 SGB III.

⁴³ Dabei handelt es sich um die Stelle, die den Anspruch auf Arbeitslosengeld berechnet.

des Arbeitslosengeldes. So auch in einem Fall, bei dem sich der Betroffene Monate vor dem Beginn der Arbeitslosigkeit telefonisch arbeitslos gemeldet hatte. Er verstand dann das Gespräch dahingehend, dass seine telefonische Meldung ausreichen würde. Als dann nach einigen Wochen noch ein Schreiben kam, mit dem die Agentur für Arbeit Unterlagen anforderte, aber keinen Hinweis dazu gab, dass die persönliche Arbeitslosmeldung noch fehlen würde, wähnte sich der Betroffene auf der sicheren Seite. Er war dann unangenehm überrascht, dass er statt eines Bewilligungsbescheides einen Ablehnungsbescheid erhielt, weil seine persönliche Arbeitslosmeldung noch fehlen würde. Er holte diese sofort nach, aber der Arbeitslosengeldbezug begann mit einer Verzögerung. Dadurch kam es auch zu einer Beitragslücke in der Kranken- und Pflegeversicherung, die der Petent nun selbst bezahlen musste. Die Bürgerbeauftragte kann in diesen Fällen nur die Rechtslage erklären, weil die persönliche Arbeitslosmeldung eine Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld ist, die in aller Regel nicht mit Wirkung für die Vergangenheit nachgeholt werden kann.

Schwierigkeiten bereitete es den Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit in einigen Fällen die Rechtslage richtig zu beurteilen, wenn die Leistungsbeziehenden die Bundesrepublik Deutschland verlassen wollten oder bereits verlassen hatten. In einem Fall wurde z. B. „vergessen“, darüber zu beraten, dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld unter bestimmten Voraussetzungen für eine begrenzte Dauer mit ins europäische Ausland hätte genommen werden können.⁴⁴ Bei einem anderen Fall führte der Umzug des Petenten von Baden-Württemberg nach Dänemark zur sofortigen Beendigung der Arbeitslosengeldzahlung, weil der Petent nun den Vermittlungsbemühungen einer deutschen Agentur für Arbeit nicht mehr zur Verfügung stehen würde. Der Petent wohnte jedoch im unmittelbaren Grenzbereich zur Stadt Flensburg und es hätte daher nahegelegen, zu prüfen, ob er sich nicht bei der Agentur für Arbeit in Flensburg hätte arbeitslos melden können. Auffällig war in den Bescheiden, dass die Thematik eines möglichen Bezuges von Arbeitslosengeld im Ausland überhaupt nicht tiefer geprüft wurde. Allein der Wohnsitz im Ausland schien auto-

matisch zu einer ablehnenden Entscheidung zu führen. Es entstand daher der Eindruck, dass die entsprechenden Verordnungen des Europäischen Parlaments⁴⁵ den Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit in diesen Fällen gar nicht bekannt waren.

Zur Thematik Sperrzeiten fiel auf, dass die Bundesagentur für Arbeit weiterhin dazu neigt, den Angaben der Arbeitgeberseite mehr bzw. eher Glauben zu schenken als den Angaben der eigenen Kund*innen. Dies gilt insbesondere in Kündigungsfällen und der Frage, wer für die Kündigung die Verantwortung trägt. Grundsätzlich ist die Bundesagentur für Arbeit gehalten, den Sachverhalt in Sperrzeitfällen vollumfänglich zu ermitteln. Behauptungen der Arbeitgeberseite zu den Hintergründen einer Kündigung, die den Gekündigten die Verantwortung für die Kündigung zuschieben, muss weiter nachgegangen werden.⁴⁶ Oft wird eine Sperrzeit allein aufgrund der Behauptungen der Arbeitgeberseite verhängt, ohne konkrete Beweise bzw. Indizien für die Behauptungen zu ermitteln. Lässt sich aber ein Sachverhalt nicht zweifelfrei aufklären, sollte auch keine Sperrzeit verhängt werden.

Die Begründungen in den Bescheiden der Arbeitsagentur waren oft nicht nachvollziehbar.

Zudem fehlten in vielen Bescheiden der Bundesagentur für Arbeit nachvollziehbare Begründungen. Dies betraf alle möglichen Arten von Bescheiden; z. B. Bescheide zur Aufhebung, Versagung, Bewilligung und Rückforderung von Arbeitslosengeld, aber von Berufsausbildungsbeihilfe und insbesondere auch Bescheide mit denen ein Weiterbildungswunsch oder eine Fördermaßnahme abgelehnt wurde. Insgesamt ist auffällig, dass die Bundesagentur für Arbeit bei Entscheidungen, die einen höheren Begründungsaufwand erforderlich machen, bzw. die einen eher seltenen Leistungsbereich betreffen, den Arbeitsaufwand nicht etwa erhöht, sondern eher senkt. Statt in solchen Fällen eine sorgfältige Prüfung durchzuführen und den Verwaltungsakt umfassend zu begründen, fallen die Prüfungen zu

⁴⁴ Vgl. hierzu auch den Fall 5 auf S. 64 f.

⁴⁵ Z. B. die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

⁴⁶ Vgl. hierzu auch den Fall auf S. 60 f.

kurz und die Begründungen zu knapp aus. Über die Gründe kann man nur spekulieren. Es scheint aber so zu sein, dass teilweise fachliche Defizite in der Mitarbeiterschaft bestehen, eine hohe Arbeitsbelastung hinzukommt und unter dem dann entstehenden Zeitdruck die Qualität der Entscheidungen leidet.

Für die Mitarbeiterschaft in den Rechtsbehelfsstellen der Bundesagentur für Arbeit im Bereich der Regionaldirektion Nord lässt sich die Problematik allerdings nicht beschreiben. In guter Zusammenarbeit mit den Rechtsbehelfsstellen konnten viele Sachverhalte umfassend aufgeklärt und Rechtsprobleme intensiv diskutiert werden, was teilweise zu günstigeren Entscheidungen für die Betroffenen, teilweise aber auch zu einem besseren Verständnis sowie zu einer besseren Akzeptanz von negativen Entscheidungen bei den Betroffenen führte.

Gesetzliche Krankenversicherung

Im Berichtsjahr erreichten die Bürgerbeauftragte 399 Eingaben zu Problemen mit der Gesetzlichen Krankenversicherung.

Die Schwerpunkte der Eingaben haben sich im Vergleich zum letzten Jahr kaum verändert. Auf weiterhin hohem Niveau waren Probleme mit Beitragsforderungen, Fragen zum Krankengeldbezug sowie Sorgen bezüglich eines ungeklärten Krankenversicherungsstatus.

Probleme mit Beitragsforderungen traten vermehrt im Zusammenhang mit einem Ende der Pflichtversicherung und dem Übergang in eine freiwillige Versicherung im Sinne der obligatorischen Anschlussversicherung auf.⁴⁷ Beispielsweise schied eine Petentin nach Erreichen ihres 25. Lebensjahres aus der beitragsfreien Familienversicherung aus und wurde von der Krankenkasse, da keine anderweitige Mitteilung erfolgte, im Rahmen einer freiwilligen

Mitgliedschaft weiter versichert. Leider wies die Krankenkasse die junge Petentin erst nach einem halben Jahr auf diesen Umstand hin, sodass in der Zwischenzeit bereits über 1.200 € Beitragsschulden aufgelaufen waren. In Zusammenarbeit mit der Bürgerbeauftragten konnte die Petentin einen Vergleich mit der Krankenkasse abschließen, denn aufgrund ihrer geringen Einkünfte war die Bezahlung des gesamten Betrages finanziell nicht möglich. Fälle, in denen den Petent*innen die Beendigung der Pflichtversicherung oder der Familienversicherung nicht bewusst war und hierdurch Beitragsschulden entstanden, stellten leider keine Seltenheit dar. Oftmals hätten diese Schulden vermieden werden können, wenn den Petent*innen rechtzeitig die notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt worden wären.

In einem anderen Fall trat ein Petent an die Bürgerbeauftragte heran, welcher ca. 3.000 € Krankenkassenbeiträge nachzahlen sollte, da er neben der deutschen Rente auch eine ausländische Rente bezog.⁴⁸ Die Nachforschungen der Bürgerbeauftragten ergaben jedoch, dass der Petent bei Renteneintritt in Deutschland auf dem Fragebogen für die Krankenversicherung angegeben hatte, dass er eine ausländische Rente bezog. Da die fehlende Berücksichtigung auf einem internen Fehler der Krankenkasse beruhte, musste der überglückliche Petent die offenen Beitragsforderungen nicht nachzahlen. In dem Großteil der Fälle, in denen es um Beitragsforderungen ging, gelang es der Bürgerbeauftragten in Zusammenarbeit mit den Petent*innen und der Krankenkasse einen Vergleich oder zumindest eine angemessene Ratenzahlung zu vereinbaren. In diesem Zusammenhang möchte die Bürgerbeauftragte noch einmal an die rechtzeitige und umfassende Beratungspflicht der Krankenkassen erinnern, um der Entstehung solcher Beitragsschulden frühzeitig entgegenzuwirken.

Im Zusammenhang mit offenen Beitragsforderungen wandten sich auch viele Petent*innen an die

⁴⁷ Nach § 188 Abs. 4 Satz 1 SGB V setzt sich für Personen, deren Versicherungspflicht oder Familienversicherung endet, die Versicherung mit dem Tag nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht oder mit dem Tag nach dem Ende der Familienversicherung als freiwillige Mitgliedschaft fort, es sei denn, das Mitglied erklärt innerhalb von zwei Wochen nach Hinweis der Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeiten seinen Austritt. Voraussetzung für die Wirksamkeit des Austritts ist der Nachweis einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall.

⁴⁸ Nach § 228 Abs. 1 Satz 1 SGB V sind Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung beitragspflichtige Einnahmen, die der Berechnung der Krankenkassenbeiträge zugrunde gelegt werden müssen. Dies gilt nach § 228 Abs. 1 Satz 2 SGB V entsprechend für vergleichbare Renten aus dem Ausland.

Bürgerbeauftragte, die lediglich die sogenannte „Notversorgung“ in Anspruch nehmen konnten.⁴⁹ Um wieder die vollen Krankenkassenleistungen in Anspruch nehmen zu können, steht den Betroffenen insbesondere die Möglichkeit einer Ratenzahlungsvereinbarung zur Verfügung. Die Verhandlung über tragfähige Raten gestaltete sich jedoch regelmäßig als schwierig, da die Raten zusätzlich zu den laufenden Beiträgen zu zahlen sind. Diese Problematik stellte sich vermehrt in den Fällen, in denen die Beitragsforderungen bereits im Wege der Zwangsvollstreckung durch die Krankenkassen eingetrieben wurden. Vor dem Hintergrund der steigenden Lebenshaltungskosten und der Zunahme des Drucks auf einkommensschwächere Mitglieder der Kassen befürchtet die Bürgerbeauftragte, dass diese Schwierigkeiten zunehmen werden.

Wenn der Medizinische Dienst der Krankenkassen die Arbeitsfähigkeit – trotz andauernder Erkrankung – als gegeben ansieht, fällt das Krankengeld weg. Betroffene geraten dadurch oft in große finanzielle Schwierigkeiten, bis gegebenenfalls Jahre später gerichtlich über den Krankengeldanspruch entschieden wird.

Erneut gab es im Berichtsjahr zahlreiche Eingaben zum Thema Krankengeld. Streitgegenstand war häufig die unterschiedliche Auffassung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) und der Versicherten sowie der behandelnden Ärzt*innen in Bezug auf die weiter bestehende Arbeitsfähigkeit.⁵⁰ In den Fällen, in denen der MDK zu dem

Ergebnis kam, dass die Erwerbsfähigkeit erheblich gefährdet sei, wurden die Versicherten häufig aufgefordert, einen Antrag auf Rehabilitation oder einen Antrag zur Teilhabe am Arbeitsleben zu stellen.⁵¹ Widersprüche hiergegen haben ausnahmsweise aufschiebende Wirkung, sodass die Petent*innen bis zur abschließenden Klärung der Angelegenheit weiter im Krankengeldbezug waren. In den Fällen, in denen der MDK die Arbeitsfähigkeit wieder als gegeben ansah, entfalteten die eingelegten Widersprüche jedoch keine aufschiebende Wirkung. Die Bürgerbeauftragte riet den Petent*innen dann, andere Sozialleistungen (z. B. Grundsicherung für Arbeitsuchende) zu beantragen. Beim Arbeitslosengeld stellte sich allerdings wiederholt das Problem, dass die Betroffenen entgegen ihrer eigenen Überzeugung angeben mussten, sie seien gesund. Wenn die Betroffenen allerdings noch eine Bedarfsgemeinschaft mit ihrer*ihrem erwerbstätigen Partner*in bildeten, schied fast immer auch der Bezug von ALG II/Bürgergeld⁵² aus.

Der Krankenversicherungsstatus, die Kostenübernahme für eine Psychotherapie, Fahrtkosten, Haushaltshilfen und Krankenbeobachtung waren Gegenstand der Petitionen bei der Bürgerbeauftragten.

Mit Fragen zu ihrem Krankenversicherungsstatus wandten sich im Berichtsjahr 108 Petent*innen an die Bürgerbeauftragte. Die Vielzahl der Eingaben betraf Probleme beim Wechsel von einem Pflichtversicherungsstatbestand in einen anderen oder den Übergang in die freiwillige Krankenversicherung.⁵³ Die Beratungspraxis zeigte jedoch ebenfalls, dass

49 Sobald ein Mitglied mit zwei Monatsbeiträgen in Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt, ruht der Anspruch auf Leistungen nach § 16 Abs. 3a Satz 2 SGB V. Die Betroffenen können dann lediglich Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten durchführen lassen und Leistungen beanspruchen, die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sowie bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlich sind.

50 Vgl. Fallbeispiel S. 66 f., sowie Anregung S. 15.

51 § 51 Abs. 1 Satz 1 SGB V.

52 ALG II, ab 1. Januar 2023 Bürgergeld.

53 In der Gesetzlichen Krankenkasse versicherungspflichtig sind Personen nach § 5 Abs. 1 SGB V. Personen, für die keine Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 SGB V besteht, können der Gesetzlichen Krankenkasse als freiwilliges Mitglied nach § 9 Abs. 1 SGB V beitreten oder eine private Krankenversicherung abschließen.

immer noch eine große Anzahl von Bürger*innen über gar keinen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügten. Dies betraf nicht nur die Personen, welche vor Eintritt der Versicherungspflicht in Deutschland aus der Krankenversicherung ausgeschieden waren, sondern auch solche, deren private Krankenversicherung durch den Versicherungsgeber außerordentlich gekündigt worden war. In diesen Fällen war eine Rückkehr in die Gesetzliche Krankenversicherung häufig ausgeschlossen.

Auch in diesem Berichtsjahr wandten sich 10 Petent*innen an die Bürgerbeauftragte, die Probleme mit ihrer Krankenkasse in Bezug auf die Kostenübernahme für eine Psychotherapie bei kassenärztlich nicht zugelassenen Therapeut*innen hatten.⁵⁴ Hier appelliert die Bürgerbeauftragte an die Krankenkassen, bei Vorliegen von Systemversagen und einer dringenden Behandlungsbedürftigkeit zum Wohle ihrer Versicherten zügig und pragmatisch Anträge zu bewilligen.

Zu den Themen Fahrtkosten, Haushaltshilfen und Krankenbeobachtung erreichten die Bürgerbeauftragte insgesamt 32 Eingaben. Die Krankenbeobachtung⁵⁵ betreffend stellte die Bürgerbeauftragte fest, dass es bei der Entscheidung über eine Kita-Assistenz noch immer zu erheblichen Verzögerungen kommt, da diese Anträge häufig zwischen der Krankenkasse und der Eingliederungshilfe weitergeleitet werden. Hier fordert die Bürgerbeauftragte, dass der erstangegangene Rehabilitationsträger über den gesamten Antrag entscheidet und sich die verauslagten Leistungen später vom zuständigen

Rehabilitationsträger erstatten lässt. In den Fällen, in denen eine Weiterleitung⁵⁶ erfolgte, sollte der zweitangegangene Rehabilitationsträger ebenfalls zügig über den Antrag entscheiden.⁵⁷ Die zeitnahe Entscheidung über solche Anträge ist zum Wohle der jungen Betroffenen sowie zur finanziellen Entlastung der Erziehungsberechtigten dringend geboten.⁵⁸

Im Berichtsjahr erreichten die Bürgerbeauftragte ebenfalls Eingaben von Petent*innen, die als Beamt*innen in der Gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren und kritisierten, dass das Land Schleswig-Holstein Beamt*innen keine pauschale Beihilfe zur Gesetzlichen Krankenversicherung zahle.⁵⁹ Die Fraktionen von SPD, FDP und SSW reichten zu diesem Thema einen Gesetzesentwurf ein.

Der Finanzausschuss empfahl dem Landtag mit den Stimmen von CDU und Bündnis 90/die Grünen gegen die Stimmen von SPD, FDP und SSW den Gesetzesentwurf abzulehnen. Es bleibt abzuwarten, wann die Regierung einen, im Finanzausschuss angekündigten, eigenen Gesetzesentwurf zu dem Thema vorlegt.⁶⁰ Die Bürgerbeauftragte bedauert die Entscheidung des Landtages sehr. Sie fordert die Landesregierung auf, die pauschale Beihilfe für gesetzlich krankenversicherte Beamt*innen einzuführen, da diese sowohl rechtlich als auch sozial geboten ist.⁶¹

⁵⁴ Vgl. Tätigkeitsbericht 2021, S. 36, 76 f.

⁵⁵ Eine Krankenbeobachtung nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Hs. 1 SGB V erhalten Versicherte in ihrem Haushalt, ihrer Familie oder sonst an einem geeigneten Ort als Behandlungspflege, wenn sie zur Sicherung der ärztlichen Behandlung erforderlich ist (sog. Behandlungssicherungspflege). Dies ist grundsätzlich auch in einer Kita bzw. in einem Kindergarten möglich.

⁵⁶ Nach § 14 SGB IX.

⁵⁷ Vgl. hierzu § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB IX und § 16 SGB IX.

⁵⁸ Vgl. hierzu Tätigkeitsbericht 2021, S. 46 f.

⁵⁹ In Hamburg, Berlin, Bremen, Brandenburg und Thüringen erhalten gesetzlich versicherte Beamt*innen bereits eine pauschale Beihilfe zur gesetzlichen Krankenversicherung. Beamt*innen in Schleswig-Holstein sind bislang in der Regel privat krankenversichert, da sie beihilfeberechtigt sind. Aufgrund des Beihilfeanspruchs erhalten Beamt*innen eine finanzielle Unterstützung vom Dienstherrn. Für die restlichen Kosten wird eine private Restkostenversicherung abgeschlossen. Mangels „Arbeitgeberbeitrag“ und fehlender Möglichkeit der Teilkostenversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse müssen gesetzlich versicherte Beamt*innen die vollen Beiträge zur Krankenversicherung selbst zahlen.

⁶⁰ Kurzbericht über die 19. Sitzung des Finanzausschusses am Donnerstag, den 19. Januar 2023, <https://www.bit.ly/3lK8VsM>. Ebenso Sammeldrucksache über Vorlagen gemäß § 63 Abs. 1a der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages, Drucksache 20/624 vom 24. Januar 2023, <https://www.bit.ly/3Khbmh3>.

⁶¹ Vgl. Stellungnahme der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten vom 28. Oktober 2022, Schleswig-Holsteinischer Landtag, Umdruck 20/314.

Lange Postlaufzeiten führten dazu, dass Betroffene Schreiben mit Fristsetzungen häufig erst kurz vor und teilweise auch erst nach Fristablauf erhielten. Die Krankenkassen haben teilweise darauf reagiert, indem sie die Fristen grundsätzlich verlängert haben.

Daneben stellte die Bürgerbeauftragte auch im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung fest, dass es vermehrt zu langen Postlaufzeiten kam. So wurde beispielsweise einer Petentin eine Frist von zwei Wochen zur Beantwortung eines Schreibens der Krankenkasse gesetzt, das Schreiben erhielt sie jedoch erst einen Tag vor Fristablauf. Umgekehrt erreichten die Krankenkassen Postsendungen ebenfalls erst nach mehreren Wochen. Erfreulicherweise konnte bereits Ende des Berichtsjahres festgestellt werden, dass die von den Krankenkassen gesetzten Fristen teilweise von zwei auf drei Wochen verlängert wurden. Die Bürgerbeauftragte möchte in diesem Zusammenhang alle Krankenkassen anhalten, die langen Postlaufzeiten bei der Fristsetzung zur Beantwortung von Schreiben entsprechend zu berücksichtigen.⁶²

Seit dem 1. Januar 2023 kann der Arbeitgeber die digitale Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) direkt bei der Krankenkasse ihrer Beschäftigten abrufen. Die Bürgerbeauftragte rät den Versicherten dennoch, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen in Papierform aufzubewahren, um einen Nachweis zu haben, wenn es im Rahmen der Übermittlung zu Problemen kommen sollte.

Gesetzliche Rentenversicherung

Im Bereich der Gesetzlichen Rentenversicherung sind die Eingaben im Berichtsjahr von 200 auf 234 gestiegen. Die thematischen Schwerpunkte haben sich dabei im Vergleich zum Vorjahr kaum verändert.

Erfreulicherweise traten dieses Jahr das Gesetz zur Rentenanpassung 2022 und Verbesserungen für Erwerbsminderungsrenten in Kraft.⁶³ Durch das Gesetz wurde zum 1. Juli der aktuelle Rentenwert (West) auf 36,02 € und der Rentenwert (Ost) auf 35,52 € angehoben. Damit stiegen die Renten im Westen um 5,35 % und im Osten um 6,12 %. Auch wurde der Nachholfaktor, der eigentlich bis 2025 ausgesetzt worden war, unter Einhaltung der Haltelinie für das Rentenniveau wieder aktiviert. Daneben wurden einige von der Bürgerbeauftragten seit langem geforderten Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten beschlossen.⁶⁴ Zwar waren die Leistungen für Erwerbsminderungsrentner*innen bereits seit 2014 verbessert worden, dies galt aber nur für Rentennewuzugänge. Schlechter gestellt und unberücksichtigt blieben bisher die Personen, die bereits zuvor eine Erwerbsminderungsrente bezogen hatten. Diese Benachteiligung wird nun durch die Gewährung eines pauschalen Zuschlages in zwei unterschiedlichen Höhen teilweise ausgeglichen. Erwerbsgeminderte, die in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 30. Juni 2014 erstmals Rente bezogen haben, erhalten einen Zuschlag von 7,5 %. Diejenigen, deren Anspruch auf Rentenzahlung vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2018 entstanden ist, erhalten zukünftig einen Zuschlag von 4,5 %. Bedauerlicherweise erfolgt die Gewährung hierzu erst ab 1. Juli 2024. Nach Auffassung der Bürgerbeauftragten wäre hier eine rückwirkende Umsetzung dringend erforderlich gewesen, um die Ungleichbehandlung adäquat zu minimieren.

⁶² Siehe auch Anregungen und Vorschläge, S. 11 f.

⁶³ Gesetz zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand (Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten- Bestandsverbesserungsgesetz 2022) vom 28. Juni 2022, BGBl. I, S. 975.

⁶⁴ Vgl. Tätigkeitsbericht 2021, S. 39; Tätigkeitsbericht 2020, S. 33; Tätigkeitsbericht 2019, S. 41; Tätigkeitsbericht 2017, S. 35; Tätigkeitsbericht 2016, S. 34.

Die Erwerbsminderungsrenten reichen oft nicht aus, um den Lebensunterhalt zu bestreiten.

Zum Thema Höhe einer Erwerbsminderungsrente gab es auch in diesem Berichtsjahr viele Eingaben. Im letzten Erfassungszeitraum betrug die durchschnittliche Höhe der Rente wegen voller Erwerbsminderung 972 €. ⁶⁵ Auch wenn die durchschnittliche Rente wegen voller Erwerbsminderung im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen ist, reicht die Rente häufig nicht zur Deckung des Lebensunterhalts aus, so dass die Rentenbeziehenden mit ergänzenden Sozialleistungen aufstocken müssen.

Neben allgemeinen Fragen zur Gewährung und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der Erwerbsminderungsrente wurden vor allem Fragen zu den Hinzuverdienstmöglichkeiten an die Bürgerbeauftragte gerichtet. Bei einer vollen Erwerbsminderungsrente lag die Hinzuverdienstgrenze bisher bei 6.300 € pro Jahr. Diese wurde nun zum 1. Januar 2023 abgeschafft. Stattdessen gilt eine jährliche Hinzuverdienstgrenze von drei Achtel der 14-fachen monatlichen Bezugsgröße. ⁶⁶ Dies ergibt eine Hinzuverdienstgrenze von 17.823,75 € pro Jahr. Bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt die Hinzuverdienstgrenze ab 2023 sechs Achtel der 14-fachen monatlichen Bezugsgröße, ⁶⁷ was einem Betrag von 35.647,50 € entspricht.

Falls vor Eintritt der Erwerbsminderung ein höheres Einkommen erzielt wurde, gilt hier die höhere individuell-dynamische Grenze. Mit den angehobenen Hinzuverdienstgrenzen wird es Bezieher*innen ermöglicht, einen höheren Verdienst als bisher anrechnungsfrei zu erzielen, sofern der Umfang der Erwerbstätigkeit dem festgestellten Leistungsvermögen (unter drei oder sechs Stunden täglich) entspricht.

Besonders auffällig bei den Eingaben war, dass die Zahl derjenigen Petent*innen, die sich sowohl

über sehr lange Bearbeitungsdauer von Anträgen, Widersprüchen und allgemeinen Anfragen als auch über fehlende Erreichbarkeit beklagten, stark zugenommen hat. Hier sind nach Ansicht der Bürgerbeauftragten dringend Maßnahmen erforderlich, die Bearbeitungszeiten zu verkürzen, um die ohnehin stark geschädigte Gesundheit der Betroffenen nicht unnötig zusätzlich zu belasten oder gar zu verschlechtern.

Es gab zahlreiche Anfragen zu Hinzuverdienstmöglichkeiten im Rentenbezug. Auch wenn die Flexibilisierung beim Hinzuverdienst zu begrüßen ist, darf damit nicht verschleiert werden, dass Renten grundsätzlich auskömmlich sein sollten.

Nicht nur bei den Erwerbsminderungsrenten, sondern bei anderen Rentenarten gab es neben Fragen zur Berechnung der Rente auch viele Eingaben zur Möglichkeit und zur Höhe eines Hinzuverdienstes. Bezieher*innen einer Regelaltersrente dürfen zur gesetzlichen Rente unbegrenzt dazuverdienen, ohne dass es zu einer Anrechnung des Einkommens kommt. Wer aber vor der Regelaltersgrenze in Rente geht, durfte bisher nur begrenzt hinzuverdienen, ohne dass die Rente gekürzt wurde. Bei höheren Verdiensten erfolgte eine Verrechnung mit der Rente. Wer eine vorgezogene Altersrente bezog und zusätzlich arbeitete, konnte in den Kalenderjahren 2021 und 2022 bis zu 46.060 € dazu verdienen, ohne dass die Rente gekürzt wurde. ⁶⁸ Ab 2023 wird die Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten ganz aufgehoben. ⁶⁹ Durch die damit einhergehende Flexibilität beim Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand wird zudem ein Beitrag geleistet, um dem bestehenden Arbeits- und Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Dennoch darf

⁶⁵ Deutsche Rentenversicherung Bund: Rentenversicherung in Zeitreihen 2022, S. 120.

⁶⁶ § 96a Abs. 1c Satz 1 Nr. 2 SGB VI (Art. 7 des Achten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buch Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (8.SGB IV-Änderungsgesetz- 8. SGB IV-ÄndG).

⁶⁷ § 96a Abs. 1c Satz 1 Nr. 3 SGB VI.

⁶⁸ § 302 Abs. 8 SGB VI.

⁶⁹ Bisher § 34 Abs. 2, 3 SGB VI.

die Flexibilisierung keinesfalls dazu führen, dass die Rentner*innen auf einen Hinzuverdienst angewiesen sind, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Denn es darf nicht übersehen werden, dass nicht alle Rentner*innen dazu gesundheitlich in der Lage sind oder mit Eintritt in den Ruhestand überhaupt weiterarbeiten wollen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass erfreulicherweise zur finanziellen Entlastung aufgrund steigender Energiekosten allen Rentner*innen eine Energiepauschale in Höhe von 300 € am Ende des Jahres ausbezahlt wurde.⁷⁰

Kinder- und Jugendhilfe

Der nachfolgende Bericht über die Kinder- und Jugendhilfe konzentriert sich vor allem auf die Themenbereiche Kindertagesbetreuung, Schulbegleitung und inklusive Beschulung. Die ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung sowie alle weiteren Hilfen nach dem SGB VIII sind weiterhin Gegenstand des Tätigkeitsberichts der Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche.⁷¹

Die Anzahl der Eingaben aus dem Bereich Kindertagesstättengesetz (KiTaG) ist im Vergleich zum Vorjahr leicht zurückgegangen. Im Jahr 2021 wandten sich 42 Bürger*innen im Bereich Kita an die Bürgerbeauftragte, im Berichtszeitraum waren es 36. Inhaltlich bezogen sich die Eingaben vor allem auf den Mangel an Kita-Plätzen, aber auch auf die Überprüfung von Bescheiden über die Höhe der Elternbeiträge sowie pädagogische Probleme.

Die Anzahl der Eingaben, bei denen Eltern die Unterstützung der Bürgerbeauftragten bei der Suche nach einem Betreuungsplatz benötigten, nahm dabei zu. Allerdings führte auch die Vermittlung der Bürgerbeauftragten oftmals nicht dazu, dass den Familien ein bedarfsgerechter Platz zur Verfügung gestellt wurde. Es waren schlicht keine Kapazitäten vorhanden. So verblieb den Eltern entweder die Möglichkeit, lange auf einen Platz zu warten oder

ihren Rechtsanspruch einzuklagen. Dies ist für die Familien eine sehr belastende Situation, die sich nach Ansicht der Bürgerbeauftragten absehbar in den nächsten Jahren noch verschärfen wird.

Weiterhin wandten sich auch Familien an die Bürgerbeauftragte, deren Kinder im Sommer 2023 eingeschult werden sollen. Da sich die privatrechtlichen Betreuungsverträge, die die Eltern mit den Kitas geschlossen haben, in der Regel am sog. Kitajahr orientieren, enden viele der Verträge zum 31. Juli 2023. Die Kinder werden aber erst am 28. August 2023 eingeschult. Damit ergibt sich für die Familien eine Betreuungslücke, die sie zusätzlich zu den normalen Schließzeiten überbrücken müssen. Dies stellt eine enorme Belastung dar.

Zwar haben die Kinder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis hin zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf eine frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege⁷², dieser läuft jedoch ins Leere, wenn die bestehenden Betreuungsverträge vorher enden und aufgrund des Kitaplatzmangels auch keine Alternativen unterbreitet werden können.

Die Bürgerbeauftragte begrüßt daher die nun geplanten Änderungen, wonach die öffentlichen Träger ermächtigt werden sollen, die Einrichtungsträger zu verpflichten, für Kinder im letzten Schuljahr vor Schuleintritt ein Förderangebot bis zum Einschulungstag vorzuhalten.

In der Beratungspraxis zeigt sich jedoch, dass durch das Auseinanderfallen der Laufzeiten der Betreuungsverträge und des Rechtsanspruches noch andere Probleme entstehen, als nur die Betreuungslücke bis zum Schuleintritt. Daneben gibt es beispielsweise auch Konstellationen, in denen Einrichtungen Betreuungsverträge nur bis zum Ende des Krippenalters abschließen und dann eine Übernahme in den Elementarbereich wegen Platzmangels in der Einrichtung nicht zu Stande kommt. Da in Schleswig-Holstein über 18.000 Kitaplätze fehlen, über 7.000 davon im Elementarbereich⁷³, kommt es in einigen

⁷⁰ Gesetz zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs vom 7. November 2022 (BGBl. I, S. 1985 ff.).

⁷¹ Abrufbar unter www.buergerbeauftragte-sh.de.

⁷² § 24 Abs. 2, 3 SGB VIII; § 5 Abs. 2, 3 KiTaG.

⁷³ Kita-Personal braucht Priorität, Bertelsmann Stiftung vom 20. Oktober 2022, <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/kita-personal-braucht-prioritaet> (abgerufen am 20. Januar 2023).

Fällen sogar dazu, dass Familien dann wieder ganz ohne Platz dastehen.

Die Bürgerbeauftragte würde daher eine weitergehende Regelung für sinnvoll halten, die die Laufzeit der Betreuungsverträge generell mit dem Rechtsanspruch synchronisiert.

Nicht alle kommunalen Behörden befreien umfassend rückwirkend von Kita-Beiträgen, wenn ein Antrag auf Befreiung verspätet gestellt wird. Die bis dahin aufgelaufenen Elternbeiträge sollen nach dem Willen der Behörden von den Betroffenen oft entrichtet werden, obwohl die Voraussetzungen für eine Befreiung tatsächlich auch in der Vergangenheit vorlagen. Eine Beratung durch die Behörden zu den Erlassmöglichkeiten ist oft nicht erfolgt. Finanziell schwächer aufgestellte Familien sollten aber unbedingt immer auch rückwirkend entlastet werden, da das Geld für die Kita-Beiträge faktisch nicht vorhanden ist.

Die Eingaben, die sich auf die Elternbeiträge bezogen, hatten regelmäßig auch hohe Forderungen der Amts- und Gemeindeverwaltungen zum Gegenstand, die dadurch entstanden waren, dass die Eltern keinen Antrag auf Befreiung und Ermäßigung gestellt

hatten. Wenn sie dann die notwendigen Unterlagen beigebracht hatten, wurde ihnen die Befreiung oder Ermäßigung nur für drei Monate oder auf den Anfang des Monats rückwirkend bewilligt. Oft erfolgte ein Verweis auf eine entsprechende Regelung in den Satzungen der Kreise und kreisfreien Städte, interne Arbeitsanweisungen oder aber Hinweise auf dem Antragsformular. Die dann noch offenen Forderungen betrugen mehrfach über 1.000 €. ⁷⁴ Dabei handelte es sich um Familien, deren Einkommen so niedrig war, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung oder Ermäßigung vorlagen. Sie waren also auch nicht in der Lage, die Forderungen aus ihrem laufenden Einkommen oder aus Ersparnissen zu begleichen.

Tatsächlich ist eine rückwirkende Befreiung nach Ansicht der Bürgerbeauftragten möglich und aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Sozialstaffel und zum Beitragserlass im höherrangigen Bundesgesetz ⁷⁵ sogar geboten. Zudem gibt es Rechtsprechung, wonach eine Prüfung für den Zeitraum vor der Antragstellung erfolgen kann. Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass es, anders als beispielsweise beim BAFöG oder beim Wohngeld, keine Regelungen gibt, wonach der Leistungszeitraum frühestens mit der Antragstellung beginnt. ⁷⁶ Die Übernahme der Elternbeiträge erfolgt nicht „ab“ Antragstellung, sondern lediglich „auf“ Antrag des Berechtigten. ⁷⁷ Eine höchstrichterliche Entscheidung über diese Frage steht jedoch noch aus.

Im Rahmen des Kitareformprozesses sah ein Gesetzentwurf zunächst die Begrenzung der rückwirkenden Befreiung und Ermäßigung auf sechs Monate vor, dieser Passus fand dann jedoch keinen Eingang in das Gesetz. ⁷⁸

Die Bürgerbeauftragte hält es vor diesem Hintergrund für nicht zulässig, die Ansprüche der Eltern auf Übernahme der Kostenbeiträge nach dem SGB VIII sowie dem KiTaG durch eine kommunale Satzung oder anderweitige Verwaltungspraxis

⁷⁴ Vgl. Fallbeispiele, S. 82 f.

⁷⁵ § 90 Abs. 3, 4 SGB VIII.

⁷⁶ Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Urteil vom 23. Januar 2013, Az. 2 A 288/10, Rn. 33 f., juris.

⁷⁷ Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 20. Februar 2013, Az. 3 L 339/11, Rn. 23, juris.

⁷⁸ vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 10. September 2019, LT-Drs. 19/1699, § 7 Abs. 3 mit § 7 KiTaG in der geltenden Fassung; Stellungnahme der Bürgerbeauftragten vom 16. Oktober 2019, Umdruck 19/3022, abrufbar unter <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/umdrucke/03000/umdruck-19-03022.pdf>.

materiell-rechtlich zu beschränken. Zudem ist es sicherlich auch nicht zweckmäßig, finanziell schwächer aufgestellte Familien durch hohe Kitabeiträge zu belasten, um kommunale Gelder zu schonen. Es stellt sich auch die Frage, ob die hohe Belastung der Familien aufgrund eines Beratungsfehlers der Kommunen erfolgt, die die Familien nicht rechtzeitig über die mögliche Antragstellung aufgeklärt haben. Hier könnte ggf. ein Amtshaftungsanspruch der Eltern bestehen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Bürgerbeauftragte, wenn die Voraussetzungen zum Erlass gegeben sind, nach einem Antrag rückwirkend alle Zeiten zu berücksichtigen, für die eine Befreiung bei einem früheren Antrag möglich gewesen wäre.

Aufgrund der unterschiedlichen Verwaltungspraxis hat die Bürgerbeauftragte die Landkreise und kreisfreien Städte angeschrieben und Gespräche geführt. Unter anderem wurde der Wunsch nach einer klaren, einheitlichen Regelung geäußert sowie nach einem Austausch der verantwortlichen Stellen hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Sozialstaffelregelungen. Die Bürgerbeauftragte hält hier eine Klärung durch den Landesgesetzgeber für sinnvoll.⁷⁹

Darüber hinaus zeigte sich in der Beratung im gesamten Bereich Kinder- und Jugendhilfe, dass Eltern die steigenden finanziellen Belastungen stark spüren und auch in der Beratung wiederkehrend thematisieren. Um die Familien in Bezug auf die Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung zu entlasten, wurden daher die Regelungen über den Elternbeitrag vorübergehend ab dem 1. Januar 2023 für die Dauer eines halben Jahres angepasst.⁸⁰ Die Bürgerbeauftragte begrüßt diese Bemühungen, hält aber weiterhin eine Abschaffung der Elternbeiträge für geboten. Bei einer unmittelbaren Änderung der Elternbeiträge wäre im Vergleich zu der aktuellen Entlastungsregelung kein gesonderter Antrag erforderlich.

Eltern von Kindern mit Autismus-Spektrum-Störungen müssen oft um eine bedarfsgerechte Schulbegleitung kämpfen.

⁷⁹ Vgl. Anregung, S. 18.

⁸⁰ § 7 Abs. 3 KiTaG.

Im Bereich der Schulbegleitung nach dem SGB VIII blieb die Zahl der Eingaben, bei denen Eltern die Unterstützung der Bürgerbeauftragten benötigten, in etwa gleich. Die Anzahl der Eingaben stieg von 32 auf 33 Eingaben. Die Zahl stagniert mithin auf einem relativ hohen Niveau. Diese Eingaben stellen ca. 10 % aller Eingaben im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts, obgleich es sich hier lediglich um eine mögliche Leistung der ambulanten Eingliederungshilfe handelt. Sämtliche andere ambulante Eingliederungsleistungen kamen zusammen auf neun Eingaben. Auch im Bereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX machte die Schulbegleitung nur einen sehr geringen Anteil aus. Dies wirft die Frage auf, weshalb der Unterstützungsbedarf der Eltern von Kindern mit seelischer Behinderung so viel größer zu sein scheint, als in den anderen Bereichen.

Bei einem Großteil der Eingaben handelte es sich weiterhin um Eltern von Kindern mit einer Autismus-Spektrum-Störung. Problematisch sind nach wie vor die langen Verfahrensdauern, der Fachkräftemangel und der Mangel an sog. sozialerfahrenen Kräften, die ebenfalls als Schulbegleiter*innen eingesetzt werden.

Im April 2022 wandte sich eine Familie an die Bürgerbeauftragte, deren Sohn bereits in der Kindertagesstätte Frühförderung erhalten hatte und der im Sommer eingeschult werden sollte. Die Eltern hatten in Vorbereitung auf die Einschulung bereits einen Antrag auf Schulbegleitung gestellt. Dieser war abgelehnt worden. Zur Begründung war darauf verwiesen worden, dass über das Vorliegen einer Teilhabebeeinträchtigung im schulischen Bereich erst entschieden werden könne, wenn der Sohn eingeschult worden sei. Dann könne ein neuer Antrag gestellt werden.

Die Bürgerbeauftragte unterstützte die Familie im Widerspruchsverfahren und führte Gespräche mit dem Jugendamt. Während es in einigen Fällen richtig ist, die Einschulung abzuwarten und dann durch eine Hospitation das Vorliegen einer Teilhabebeeinträchtigung sowie den Bedarf des Kindes festzustellen, gibt es aber auch einige Fälle, in denen eine Schulbegleitung vom ersten Tag an erforderlich sein kann. Eine Ablehnung darf dann nicht allein deshalb

erfolgen, weil noch keine entscheidungserheblichen Tatsachen aus dem schulischen Bereich vorliegen. In einem solchen Fall ist eine Prognoseentscheidung zu treffen.⁸¹ Nach der Rechtsprechung besteht in den Fällen, in denen schon für den Besuch eines Kindergartens eine Teilhabebeeinträchtigung festgestellt ist, eine Prüfungspflicht, dies gilt umso mehr, wenn die Beeinträchtigung des Antragstellers gerade aus dem Wechsel von der Kindertagesstätte in die Schule resultiert.⁸² Im konkreten Fall lagen ärztliche Stellungnahmen, Berichte der Frühförderung und auch Auszüge des Gesamtplanes vor, die eine Prognoseentscheidung auch in Bezug auf die schulische Teilhabebeeinträchtigung ermöglichten. Das Jugendamt prüfte daraufhin erneut und bewilligte eine Schulbegleitung ab dem ersten Tag.

Fachkräftemangel in den Jugendämtern verhindert, dass Jugendämter dem eigenen fachlichen Anspruch entsprechend handeln können.

Daneben wandten sich auch Familien an die Bürgerbeauftragte, bei denen die Hilfe lediglich bis in den Herbst befristet war und dann ohne ein weiteres Hilfeplangespräch einfach auslaufen sollte. Hier führte die Bürgerbeauftragte Gespräche mit dem Landrat des entsprechenden Kreises. Letztendlich klagten die Eltern gegen die Befristung.

Ursächlich für viele der Konflikte war aus Sicht der Bürgerbeauftragten der Fachkräftemangel in den Jugendämtern. So erfuhr die Bürgerbeauftragte beispielsweise von einer internen Dienstanweisung, wonach bei einer erstmaligen Bewilligung der Hilfe aufgrund der personellen Situation von einer Hospitation zunächst abgesehen werden und

eine pauschale Genehmigung von 10 Stunden bei Grundschulkindern erfolgen solle. Auch hier suchte die Bürgerbeauftragte das Gespräch mit dem Landrat, der zusagte, die rechtswidrige Dienstanweisung aufzuheben.

Eingliederungshilfe SGB IX

Im Bereich der Eingliederungshilfe⁸³ sind die Eingabezahlen im Vergleich zum Vorjahr von 81 auf 106 gestiegen. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Petitionen bildeten, wie in den Vorjahren, die Themenbereiche Mobilitätshilfen, Persönliche Budgets und Teilhabe an Bildung.

Ein Problemschwerpunkt lag in diesem Jahr bei den Leistungen zur Mobilität. Diese umfassen beispielsweise Leistungen zur Beförderung, etwa durch Beförderungsdienste⁸⁴, Leistungen zum Umbau und zur Anschaffung eines Fahrzeugs, zur Erlangung der Fahrerlaubnis sowie der mit dem Betrieb des Kraftfahrzeugs verbundenen Kosten⁸⁵. Voraussetzung für die Gewährung der Leistungen zur Mobilität ist, dass für die Betroffenen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist. Die Unzumutbarkeit der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln wird dabei ausschließlich an der Art und Schwere der Behinderung gemessen, auf infrastrukturelle Nachteile kommt es hingegen nicht an. Das bedeutet, dass das Fehlen von öffentlichen Verkehrsmitteln am Wohnort alleine keinen Anspruch begründet.

Die Bürgerbeauftragte unterstützte Petent*innen bei der Beantragung der Leistungen und bei Widersprüchen hinsichtlich der Übernahme der Kosten für die Beschaffung von Fahrzeugen, der Kostenübernahme für eine Fahrerlaubnis und der Übernahme von Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit der sozialen Teilhabe standen. So beriet die Bürgerbeauftragte beispielweise eine Bürgerin, deren Leistungen für die Fahrten mit ihrem Privatfahrzeug nach

81 DIJuF-Rechtsgutachten über den Zeitpunkt der Feststellung einer Teilhabebeeinträchtigung bei anstehender Einschulung, JAmt, Heft 6/2020, S. 309 f.

82 Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 7. September 2018, Az. 12 CE 18.1899, Rn. 8, juris.

83 Die Eingliederungshilfe ist eine Leistung, die dazu dient, Menschen mit Behinderungen oder von Behinderungen bedrohten Menschen zu helfen, die Folgen der Behinderungen zu mindern und sich in der Gesellschaft einzugliedern.

84 § 83 Abs. 1 SGB IX.

85 § 83 Abs. 2 SGB IX.

Einführung des 9-Euro-Tickets⁸⁶ in öffentlichen Verkehrsmitteln auf einen monatlichen Pauschalbetrag von 9 € gekürzt worden waren. Dies wurde damit begründet, dass Leistungen zur Nutzung des eigenen Fahrzeugs nie höher sein dürften, als die Leistungen für öffentliche Verkehrsmittel. Hierbei folgte die Behörde einem Urteil des SG Dresden⁸⁷, welches auch schon vor der Einführung des 9-Euro-Tickets von der Literatur⁸⁸ als rechtlich bedenklich eingestuft wurde. Mit dem bewilligten Betrag von 9 € monatlich war es der Petentin jedoch nicht möglich, die für ihre Teilhabe notwendigen Strecken zurückzulegen. Aufgrund ihrer Behinderung war ein Ausweichen auf öffentliche Verkehrsmittel auch nicht möglich, sodass durch die Entscheidung der Eingliederungshilfe ihre Teilhabe stark eingeschränkt war. Die Bürgerbeauftragte erklärte gegenüber der Behörde, dass eine Kürzung der Leistungen auf 9 € nicht gerechtfertigt sei, da es sich bei dem 9-Euro-Ticket schon nicht um die regulären Kosten des Nahverkehrs handele. Zudem kann eine als Entlastung gedachte Leistung nicht diejenigen benachteiligen, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Die Bürgerbeauftragte riet der Petentin daher zum Widerspruch gegen den Bescheid der Eingliederungshilfe. Einige Monate später wurde dem Widerspruch der Bürgerin dann abgeholfen und ihr wurde die ursprüngliche Kilometerpauschale nachgezahlt.

Auch lange nach der Einführung bereitet das persönliche Budget erhebliche Schwierigkeiten bei der Beantragung. Zudem wird es zunehmend schwieriger, überhaupt passendes Fachpersonal für das persönliche Budget einzustellen.

Ein weiterer Schwerpunkt lag erneut im Bereich des Persönlichen Budgets⁸⁹. Schon die Antragsstellung bereitet einigen Bürger*innen große Schwierigkeiten. So beklagten sie ungenügende Informations- und Beratungsarbeit durch die Eingliederungshilfe erhalten zu haben. Zudem ließ sich auch in diesem Jahr feststellen, dass Budgetnehmer*innen Probleme mit der Höhe der bewilligten Stunden im Persönlichen Budget hatten, da diese nicht ausreichten, um die Bedarfe an Unterstützungsleistungen zu decken. Zudem zeigte sich bei dem Arbeitnehmer*innenmodell, bei dem Budgetnehmer*innen als Arbeitgeber*innen tätig werden und selber Personal einstellen, eine weitere Schwierigkeit: Aufgrund des Fachpersonalmangels, der Höhe der bewilligten Stunden und der niedrig bemessenen Höhe des Lohns, war es einigen Budgetnehmer*innen nicht möglich, passendes Personal für das Persönliche Budget einzustellen. Dies führte auch häufig zu der Frage, ob Budgetnehmer*innen Angehörige als Personal im Persönlichen Budget einstellen können. Dies ist grundsätzlich möglich, Probleme ergeben sich aber bei Verwandten ersten Grades und Eheleuten. Diese haben Budgetnehmer*innen gegenüber eine Beistandspflicht, die einer Bezahlung aus dem Persönlichen Budget grundsätzlich entgegensteht. Nur in wenigen Ausnahmefällen ist es hier möglich, dass Angehörige als Arbeitnehmer*innen im Persönlichen Budget beschäftigt werden können.

Auch bei den Eingaben aus dem Gebiet der Teilhabe an Bildung zeigten sich erneut ähnliche Probleme wie in den Vorjahren. Eingaben betrafen die Kostenübernahme der Schulbegleitung in einer Ganztags- oder an einer Förderschule, die Begleitung zum Schwimmunterricht und die Schulwegbegleitung. Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe des SGB IX ist prinzipiell für alle allgemeinbildenden und beruflichen Schulen denkbar. Als Annexleistung kann Teil der Schulbegleitung auch die Schulwegbegleitung oder die Begleitung bei schulischen Veranstaltungen sein. Einen weiteren

⁸⁶ Das 9-Euro-Ticket war ein vom 1. Juni 2022 bis zum 31. August 2022 befristetes Sonderangebot im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Deutschland. Es handelte sich um eine bundesweit gültige Monatskarte, die 9 € kostete und somit deutlich günstiger als reguläre Fahrkarten war. Das Angebot war als Entlastung für Vielfahrer bei hohen Benzinpreisen gedacht, sollte aber auch neue Kundenkreise an den ÖPNV heranführen.

⁸⁷ SG Dresden, Urteil vom 16. Juni 2020, Az. S 18 KR 967/19.

⁸⁸ Dau/Düwell/Joussen/Luik, SGB IX, 6. Aufl. (2022), § 73 Rn. 22.

⁸⁹ Das Persönliche Budget ermöglicht den Leistungsbezieher*innen ihre Teilhabeleistungen in Form einer Geldleistung, anstatt der traditionellen Sachleistung oder Dienstleistung zu erlangen. Dies soll dazu führen, das Betroffene selbstbestimmter Leben und passgenauere Leistungen erhalten. Die durch die Eingliederungshilfe festgestellten Bedarfe werden also in Eigenverantwortung gedeckt.

Problemschwerpunkt bildeten in diesem Berichtszeitraum erneut die Anfragen zur Begleitung von Kindern, die an Diabetes oder Epilepsie erkrankt sind, da hier nach wie vor die Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen der Krankenkasse und der Eingliederungshilfe Probleme für den Schulbesuch der Kinder verursachen.⁹⁰

Es fehlen Hilfsangebote der Eingliederungshilfe für Menschen mit schweren psychischen und seelischen Beeinträchtigungen, die im Anschluss an einen Aufenthalt in der Psychiatrie in Einrichtungen untergebracht werden müssen. Dies betrifft auch die Anschlussversorgung für Kinder und Jugendliche nach einem Psychiatrieaufenthalt sowie Patient*innen, die aus dem Maßregelvollzug entlassen werden.

Des Weiteren machte die Bürgerbeauftragte auf fehlende Hilfsangebote der Eingliederungshilfe für Menschen mit schweren psychischen und seelischen Beeinträchtigungen in Verbindung mit behinderungsbedingten Verhaltensauffälligkeiten im Anschluss an einen Psychiatrieaufenthalt aufmerksam. Da es nicht genügend Einrichtungen in der Eingliederungshilfe gibt, die Betroffene aufnehmen, bleiben diese ohne Therapieindikationen in psychiatrischen Krankenhäusern und Abteilungen. Dies führt zu Fehlbelegungen der Stationen und unverhältnismäßig langen Aufenthalten, da Patient*innen nicht entlassen werden können, solange keine unterstützenden Strukturen zur Nachsorge zur Verfügung

stehen. Es braucht hier dringend passgenaue Angebote, um Versorgungsstrukturen in psychiatrischen Krankenhäusern aufrecht zu erhalten. Krankenhäuser dürfen nicht zu einem Ersatzangebot zu fehlenden Strukturen der Eingliederungshilfe werden, vielmehr muss diese eine passgenaue Teilhabe ermöglichen. Die Bürgerbeauftragte setzt große Hoffnungen darauf, dass durch die Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und der LAG Psychiatrie⁹¹ Verbesserungen in den Strukturen der Versorgung für Menschen mit schweren psychischen und seelischen Beeinträchtigungen geschaffen werden.

Rehabilitation und Teilhabe schwerbehinderter Menschen

In diesem Arbeitsbereich ist die Zahl der Eingaben mit 257 im Vergleich zum Vorjahr (253) fast unverändert geblieben. Besondere Schwerpunkte zeichneten sich auch in diesem Berichtsjahr nicht ab. Die meisten Anfragen betrafen erneut den Bereich des Schwerbehindertenrechts (SGB IX, Teil 3). Hier ging es wie überwiegend um Anfragen zur Feststellung einer Behinderung⁹², zur Höhe des Grades der Behinderung⁹³ (GdB) und zur Zuerkennung von Merkzeichen⁹⁴. Nach wie vor sind hier die maßgeblichen Rechtsgrundlagen die Versorgungsmedizin-Verordnung (Vers-MedV) und die zu § 2 der Verordnung erlassene Anlage „Versorgungsmedizinische Grundsätze“. Diese wird regelmäßig an den aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft und der versorgungsmedizinischen Erfordernisse angepasst. Die Verordnung dient den versorgungsärztlichen Gutachter*innen als verbindliche Norm für eine einheitliche Bewertung der verschiedensten Auswirkungen von Gesundheitsstörungen. In diesem Zusammenhang erreichten die Bürgerbeauftragte im Berichtsjahr erneut viele Anfragen von Bürger*innen zur Bildung des Gesamt-GdB, wenn mehrere Gesundheitsstörungen vorlagen. Bei der Entscheidung

⁹⁰ Vgl. Tätigkeitsbericht 2021, S. 46.

⁹¹ Landesarbeitsgemeinschaft der ärztlichen Leiter*innen der Krankenhäuser und Abteilungen für Psychiatrie und Psychotherapie Schleswig-Holstein.

⁹² Menschen mit Behinderung sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

⁹³ Der Grad der Behinderung ist ein Maß für die körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Auswirkungen einer Funktionsbeeinträchtigung aufgrund eines Gesundheitsschadens und bezieht sich auf alle Gesundheitsstörungen unabhängig von ihrer Ursache.

⁹⁴ Nachteilsausgleiche für behinderte Menschen.

der versorgungsärztlichen Gutachter*innen ist zu beachten, dass in ihren Stellungnahmen zwar die Einzel-GdB für die jeweiligen Gesundheitsstörungen anzugeben sind, jedoch die einzelnen Werte nicht addiert werden dürfen. Maßgebend sind die Auswirkungen der einzelnen Gesundheitsstörungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen zueinander. Bei der Beurteilung wird vom höchsten Einzel-GdB ausgegangen. Dann wird im Hinblick auf alle weiteren Gesundheitsstörungen geprüft, ob das Ausmaß der Behinderung dadurch tatsächlich größer wird. Dieses Verfahren war den Betroffenen oft nur schwer zu vermitteln.

Die Bürger*innen rügten lange Bearbeitungszeiten im Antrags- und Widerspruchsverfahren.

Einige Eingaben betrafen Beschwerden über zu lange Bearbeitungszeiten im Antrags- und Widerspruchsverfahren. So wandte sich im Herbst 2022 eine Petentin an die Bürgerbeauftragte. Sie berichtete, dass sie aufgrund einer Verschlimmerung ihrer Gesundheitsstörungen vor ca. zwei Jahren einen Neufeststellungsantrag beim LAsD gestellt hatte. Dieser Antrag wurde im Januar 2022 abgelehnt. Die Petentin erhob Widerspruch und wurde von Seiten des LAsD hinsichtlich einer Entscheidung vertröstet. Ihr wurde u. a. mitgeteilt, dass dieser Umstand zum Teil durch Personalwechsel und Langzeiterkrankung eingetreten sei. Man sei bemüht, Bearbeitungsrückstände schnellstmöglich aufzuarbeiten. Nach Gesprächen der Bürgerbeauftragten mit dem LAsD wurde die eingegangene Beschwerde umgehend aufgegriffen und zeitnah bearbeitet. Die Bürgerbeauftragte wird die Bearbeitungssituation weiter beobachten.

Weitere Eingaben erreichten die Bürgerbeauftragte zu Fragen der Gleichstellung. Behinderte Menschen mit einem festgestellten GdB von weniger als 50, aber mindestens 30 können den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden. Da dieser

Personenkreis nicht den vollumfänglichen Schutz (ausgenommen sind der Zusatzurlaub⁹⁵ und die Nachteilsausgleiche⁹⁶) eines schwerbehinderten Menschen ab einem GdB von 50 genießt, soll eine Gleichstellung vor allem dazu dienen, einen geeigneten Arbeitsplatz zu erlangen oder einen bestehenden Arbeitsplatz zu behalten. Voraussetzung für die Anerkennung ist allerdings, dass die anerkannte Behinderung Grund für die bestehenden Schwierigkeiten ist. Der Antrag auf Gleichstellung ist bei der Agentur für Arbeit zu stellen. Die Bürgerbeauftragte konnte im Berichtsjahr feststellen, dass diesbezüglich keine Schwierigkeiten auftraten. Daneben ist zu bemerken, dass Gleichgestellte bei den Pflichtarbeitsplätzen im Zusammenhang mit der Schwerbehindertenquote mitgezählt werden, sodass ein Arbeitgeber auch dann keine Ausgleichsabgabe⁹⁷ an das Integrationsamt zahlen muss, wenn er ausreichend Gleichgestellte beschäftigt.

Soziale Pflegeversicherung

Im Vergleich zu den Vorjahren stieg die Zahl der Eingaben im Bereich der sozialen Pflegeversicherung von 115 auf 157.

Dabei betrafen fast 50 % der Eingaben Probleme bei der Einstufung in einen Pflegegrad. Pflegebedürftige können erst Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung beziehen, wenn ihre Pflegebedürftigkeit und der damit verbundene Leistungsanspruch durch die Einstufung in einen Pflegegrad erfolgt ist. Die Pflegeversicherungen in Schleswig-Holstein beauftragen den Medizinischen Dienst Nord mit dieser Einstufung. Die Eingaben, die dieses Verfahren zur Einstufung in einen Pflegegrad betreffen, sind im Vergleich zu den Vorjahren erneut angestiegen. Ein Grund für diese stetig wachsende Zahl an Petitionen könnte in der kontinuierlich zunehmenden Anzahl an pflegebedürftigen Menschen in Schleswig-Holstein liegen. Die demografische Entwicklung lässt erwarten, dass die Anzahl pflegebedürftiger Menschen auch künftig steigen wird. Deshalb ist auch weiterhin mit einer steigenden Nachfrage an Pflegeleistungen zu rechnen. Die Bürgerbeauftragte half hier den Bürger*innen bei dem Verfahren zur Ein-

⁹⁵ Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 50 haben Anspruch auf zusätzlich bezahlten Urlaub von in der Regel einer Arbeitswoche im Jahr.

⁹⁶ Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen.

⁹⁷ Siehe Fall 13 auf S. 77.

stufung in den Pflegegrad, bei der Überprüfung der Gutachten des Medizinischen Dienstes Nord, bei der Erhebung und Begründung von Widersprüchen gegen die Einstufung in einen Pflegegrad sowie Sachstandsanfragen bei langen Bearbeitungszeiten der Pflegeversicherungen und des Medizinischen Dienstes Nord. In einigen sehr eiligen Fällen wirkte die Bürgerbeauftragte auf eine schnelle Entscheidung der Pflegeversicherung und des Medizinischen Dienstes Nord hin, um eine Versorgung in einer Pflegeeinrichtung sicher zu stellen. Positiv fiel in diesem Berichtsjahr auf, dass die Einstufungen in die Pflegegrade, anders als in den Vorjahren, wieder vermehrt durch eine persönliche Begutachtung im Rahmen von Hausbesuchen vorgenommen wurde. Der Grund dafür, dass in vielen Fällen Beurteilungen nicht mehr mittels Telefonbegutachtungen und Entscheidungen nach Aktenlage erfolgten, war der Wegfall der Rechtsgrundlage⁹⁸ zum 30. Juni 2022, die Begutachtungen ohne persönlichen Kontakt ermöglichten.

Ein Schwerpunkt lag bei den ambulanten Unterstützungsleistungen für Pflegepersonen.

Eine Entlastung für pflegende Angehörige, die oft bis zur eigenen Verausgabung pflegen, ist dringend erforderlich. Dafür fehlen Strukturen im Bereich der Tages- und Kurzzeitpflege.

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Anfragen von Bürger*innen bezüglich Unterstützungsleistungen für Pflegepersonen im ambulanten Bereich. Pflegenden Angehörigen, die in der Häuslichkeit pflegen, stehen verschiedene Entlastungsangebote der Pflegeversicherung zu. Dazu gehören der Entlastungsbetrag⁹⁹, die Verhinderungspflege¹⁰⁰, die Kurzzeitpflege¹⁰¹ und Leistungen zur Verbesserung des Wohnumfeldes¹⁰². Durch diese Leistungen sollen Pflegepersonen, die Pflegebedürftige in der Häuslichkeit versorgen, dringend benötigte Unterstützung in der oft sehr belastenden Pflegesituation erhalten. Hier unterstützte die Bürgerbeauftragte bei Widersprüchen gegen Ablehnungen von erforderlichen Umbauten von Wohnungen, Hausnotrufen und abgelehnten Hilfsmitteln. Sie beriet dazu wie der Entlastungsbetrag eingesetzt werden kann, um Hilfen im Haushalt, bei Behördengängen, beim Einkaufen oder Arztbesuchen zu ermöglichen. Zudem klärte sie über rechtliche Fragestellungen der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege auf und unterstützte auch hier in Widerspruchsverfahren. Weitere Petitionen an die Bürgerbeauftragte zeigten jedoch, dass diese Entlastungsleistungen für Pflegepersonen, auch wenn ein gesetzlicher Anspruch besteht, oft nicht zur Verfügung stehen.

Auch ein Nebeneinander von Pflege und Beruf ist für viele Pflegepersonen nur schwer möglich, da nicht ausreichend Plätze in der Tagespflege vorhanden sind. Aus diesem Grund ist dringend ein weiterer Ausbau der Angebote zur strukturellen und dauerhaften Entlastung von pflegenden Angehörigen notwendig. Hierzu zählt die Ausweitung von Leistungen der teilstationären Pflege, der Kurzzeitpflege und den Entlastungsleistungen im häuslichen Bereich. Die Durchführung der häuslichen Pflege wird ohne Entlastungen der Pflegepersonen dauerhaft nicht möglich sein. Tatsächlich werden fast 50 % der

⁹⁸ § 147 Abs. 1 SGB XI.

⁹⁹ Vgl. § 45b SGB XI. Der Entlastungsbetrag in Höhe von 125 € monatlich, ist eine zweckgebundene Leistung der Pflegeversicherung und dient dazu, dass Pflegebedürftige in der häuslichen Pflege sowie deren Angehörige sich Unterstützung im Alltag beschaffen können.

¹⁰⁰ Vgl. § 39 SGB XI. Bei der Verhinderungspflege wird die Hauptpflegeperson zeitweise durch einen ambulanten Pflegedienst, durch Einzelpflegekräfte, ehrenamtlich Pflegenden, aber auch durch nahe Angehörige vertreten. Beispielsweise, weil die Pflegeperson Urlaub macht oder durch Krankheit oder aus anderen Gründen vorübergehend an der Pflege gehindert ist.

¹⁰¹ Vgl. § 42 SGB XI. Die Kurzzeitpflege kann in Anspruch genommen werden, wenn die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann und auch eine teilstationäre Pflege noch nicht ausreicht. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn nach einem Krankenhausaufenthalt aufgrund des erhöhten Pflegeaufwands die Pflege vorübergehend nicht geleistet werden kann oder die Pflegeperson ausfällt.

¹⁰² Vgl. § 40 Abs. 4 SGB XI.

Pflegebedürftigen in Schleswig-Holstein ambulant ohne die Hilfe von Pflege- und Betreuungsdiensten versorgt.¹⁰³ Doch aufgrund fehlender Unterstützung sind viele pflegende Angehörige gezwungen, bis zur eigenen Verausgabung zu pflegen. So berichten viele Bürger*innen, auf der Suche nach einem Platz zur Kurzzeitpflege mehr als 20 Einrichtungen erfolglos kontaktiert zu haben. Eine verzweifelte Petentin musste aufgrund des Mangels an Kurzzeitpflegeplätzen ihre dringend indizierte Operation verschieben, da sie für die Zeit der Operation und Genesung keine Einrichtung für ihren stark pflegebedürftigen Ehemann finden konnte. Diese Notlagen zeigen auf, dass dem gesetzlichen Auftrag¹⁰⁴ nicht ausreichend nachgekommen wird. Er bestimmt, dass die Pflegeversicherung mit ihren Leistungen vorrangig die häusliche Pflege unterstützen soll, um Pflegebedürftige möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung versorgen zu können.

Der Leistungszuschlag der Pflegeversicherung bringt nicht die erhoffte Erleichterung, weil die Eigenanteile weiter steigen. Hier sind – ebenso wie beim Pflegegeld – deutliche Verbesserungen erforderlich.

Des Weiteren klärte die Bürgerbeauftragte zu der am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Pflegereform auf. Hier wurde von einigen Bürger*innen bemängelt, dass der neu eingeführte Leistungszuschlag der Pflegeversicherung¹⁰⁵ nicht die erhofften Erleichterungen gebracht habe. Zwar versprach der Leistungszuschlag finanzielle Entlastungen von Bewohner*innen von Pflegeeinrichtungen. Tatsächlich verschafft er, gerade in den ersten Jahren im Pflegeheim, keine finanziellen Erleichterungen im

Vergleich zum Vorjahr, da gleichzeitig die Verpflegungskosten, die Umlage der Ausbildungskosten und die Investitionskosten gestiegen sind. Viele Bürger*innen waren aus diesem Grund nach wie vor auf die Leistung der Hilfe zur Pflege angewiesen. Kritisiert wurde zudem, dass das Pflegegeld im Zuge der Pflegereform nicht erhöht worden ist. So beschwerten sich einige Pflegepersonen darüber, dass das Pflegegeld im Gegensatz zu Leistungen der ambulanten Pflegedienste nicht an die allgemeine Preissteigerung angepasst wurde, obwohl dies dringend notwendig gewesen wäre. Die Bürgerbeauftragte vertritt hier die Ansicht, dass eine Erhöhung und zeitnahe Dynamisierung des Pflegegeldes erforderlich ist, nicht nur um auf die Inflation zu reagieren, sondern auch, um die ambulante Pflege von Angehörigen und Bekannten zu stärken.

Sozialhilfe

Im Bereich der Sozialhilfe sind die Eingaben von 304 auf 373 deutlich gestiegen.

Einen Schwerpunkt mit 290 Petitionen bildeten, wie schon in den Vorjahren, die Eingaben aus dem Bereich der existenzsichernden Leistungen der Sozialhilfe. Diese umfassten sowohl 269 Petitionen zum Thema der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung¹⁰⁶, als auch 21 Eingaben aus dem Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt¹⁰⁷. Die Anzahl der Eingaben zu diesen Themenbereichen stieg im Vergleich zum Vorjahr (235) um rund 20 % an.

¹⁰³ Statistisches Bundesamt, Pflegestatistik 2019, Ländervergleich-Pflegebedürftige.

¹⁰⁴ Vgl. § 3 Satz 1 SGB XI.

¹⁰⁵ Siehe § 43c SGB XI.

¹⁰⁶ Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine Leistung der Sozialhilfe, die Personen beziehen können, wenn sie das Rentenalter erreicht haben oder wegen Erwerbsminderung auf Dauer aus dem Arbeitsleben ausgeschieden sind und ihren Lebensunterhalt nicht selber bestreiten können. Die Leistung dient dazu, das Existenzminimum abzusichern.

¹⁰⁷ Auch die Hilfe zum Lebensunterhalt ist eine existenzsichernde Leistung der Sozialhilfe, die Personen beziehen können, wenn sie keinen Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Bürgergeld haben.

Viele Bürger*innen mussten wegen der stetigen Inflation und der stark gestiegenen Energiepreise erstmalig Grundsicherung beantragen. Dabei waren die Sozialämter in vielen Fällen für die Betroffenen nicht zu erreichen.

Mehr Bürger*innen als in den Vorjahren fragten, ob und wie sie existenzsichernde Leistungen beantragen können. Dies ist durch verschiedene Umstände zu erklären. Zum einen trafen die stetig zunehmende Inflation und die höheren Energiepreise im Berichtszeitraum einkommensschwache Personen besonders schwer, sodass sie nun erstmalig einen Antrag auf existenzsichernde Leistungen stellen mussten. Zum anderen wurde der Bürgerbeauftragten berichtet, dass Bürger*innen die zuständigen Behörden oft weder telefonisch noch persönlich erreichen konnten, wodurch sie andere Beratungseinrichtungen, wie die Bürgerbeauftragte, kontaktierten, um zu erfahren, ob sie überhaupt einen Leistungsanspruch haben. Insgesamt klagten mehr Leistungsberechtigte als in den Vorjahren über die schlechte Erreichbarkeit und die langen Bearbeitungszeiten der Sozialämter. So versuchte ein Bürger über mehrere Wochen erfolglos seine Sachbearbeitung zu erreichen, nachdem er keine Leistungen erhalten hatte. Erst nachdem die Bürgerbeauftragte tätig wurde, und der Bürger bereits über zwei Monate keine Leistungen mehr erhalten hatte, erfolgte endlich eine Nachzahlung der Leistungen.¹⁰⁸ In vielen Sozialämtern in Schleswig-Holstein sind die persönlichen Sprechstunden und die telefonische Erreichbarkeit seit Beginn der Corona-Pandemie stark eingeschränkt. Verbesserungen traten auch in diesem Berichtszeitraum nicht auf. Hintergrund waren anhaltende Personalengpässe sowie die Arbeitsbelastung durch die Bearbeitung

der Neuanträge der Geflüchteten aus der Ukraine. Diese Situation ist gerade für Bürger*innen problematisch, die Beratung und Unterstützung durch die Sozialbehörden benötigen. Untragbar wird die Situation allerdings, wenn ein Teil der Anträge gar nicht mehr bearbeitet wird, weil die Arbeitsbelastung überhand nimmt.

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Petitionen zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen im Sozialhilfebezug. Leistungen der Sozialhilfe können grundsätzlich nur bezogen werden, wenn Leistungsberechtigte nicht über genug eigenes Einkommen und Vermögen verfügen, um sich selber zu helfen (§ 2 SGB XII). Bis zum Ende des Berichtszeitraums war es, als Reaktion auf die Corona-Pandemie, in den ersten sechs Monaten des Bezugs von existenzsichernden Leistungen durch eine Sonderregelung möglich, Leistungen zu beziehen, solange Antragsstellende über kein erhebliches Vermögen¹⁰⁹ verfügten.¹¹⁰

Auch in der Sozialhilfe gab es durch das Bürgergeldgesetz viele Verbesserungen. Allerdings wachsen die Unterschiede zwischen den Grundsicherungsleistungen immer stärker: Während beim Bürgergeld erhebliche Verbesserungen erfolgen, haben diejenigen, die Grundsicherungsleistungen in der Sozialhilfe beziehen, das Nachsehen.

Weitere Petitionen betrafen die Anrechnung von Vermögensgegenständen wie Kraftfahrzeuge, Grundstücke, Lebens- oder Sterbegeldversicherungen,

¹⁰⁸ Vgl. Fallbeispiele, S. 80.

¹⁰⁹ Ein erhebliches Vermögen ist in der Regel vorhanden, wenn die Summe des sofort verwertbaren Vermögens 60.000 € nicht übersteigt.

¹¹⁰ Diese Corona-Sonderregelungen galten zunächst bis zum 31. Dezember 2021. Ende des Berichtszeitraums wurden sie dann, durch das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite, bis zum 31. März. 2022 verlängert. Zusätzlich wurde die Bundesregierung in § 144 Abs. 6 SGB XII ermächtigt, den genannten Zeitraum durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern.

Rücklagen zur Altersvorsorge sowie den Veränderungen der Vermögensgrenzen durch die Bürgergeld-Reform¹¹¹. Durch das Bürgergeld-Gesetz wurde seit dem 1. Januar 2023 die Grenze für das Schonvermögen von 5.000 € auf 10.000 € angehoben. Zusätzlich werden nun endlich auch im Sozialhilfebezug angemessene Kraftfahrzeuge als geschütztes Vermögen anerkannt (§ 90 Abs. 2 Nr. 10 SGB XII). Die Bürgerbeauftragte beklagt hier aber, dass sowohl die Grenzen für das Schonvermögen als auch der anerkannte Verkehrswert für ein Kraftfahrzeug deutlich hinter den Grenzen des Bürgergeldes zurückbleiben. Während im Bürgergeldbezug ein Kraftfahrzeug mit einem Verkehrswert bis zu 15.000 € als angemessen anerkannt wird,¹¹² gilt im Sozialhilfebezug eine Grenze von 7.500 €. Auch die Grenzen für das Schonvermögen fallen im Sozialhilfebezug deutlich geringer aus. So werden im Bürgergeldbezug mindestens 5.000 € mehr anerkannt, als in der Sozialhilfe. Die Bürgerbeauftragte mahnt dabei an, dass sowohl das Bürgergeld, als auch die existenzsichernden Leistungen der Sozialhilfe das Existenzminimum absichern sollen. Eine Ungleichbehandlung zwischen den Leistungssystemen ist insoweit nicht angezeigt.¹¹³

Auch hinsichtlich der Anrechnung von Einkommen erreichten die Bürgerbeauftragte verschiedenste Fragestellungen. Anfragen betrafen die Anrechnung von Betriebskostenrückzahlungen, Kindergeld, eines Erbes, Schmerzensgeld, einem Lottogewinn, Riesterrenten, Elterngeld, sowie der Energiepauschale für Rentner. Durch das Bürgergeld-Gesetz traten auch hier Änderungen zum 1. Januar 2023 ein. Positiv hervorzuheben ist, dass nun Einkommen aus ehrenamtlichen oder nebenberuflichen Tätigkeiten, welches 3.000 € jährlich nicht überschreitet, nicht mehr als Einkommen berücksichtigt wird (§ 82 Abs. 1 Nr. 4 SGB XII), dasselbe gilt für das Mutterschaftsgeld (§ 82 Abs. 1 Nr. 5 SGB XII) sowie dem Einkommen von Schüler*innen, die die allgemeinen oder berufsbildenden Schulen besuchen und monatlich nicht mehr als 500 € verdienen (§ 82 Abs. 1 Nr. 5 SGB XII). Auch wurde durch die Bürgergeld-Reform klargestellt, dass ein Erbe künftig nicht mehr als Einkommen zu berücksichtigen ist, sondern als Vermögen. Das bedeutet, dass Leistungen weiter bezogen werden können, solange das Schonver-

mögen in Höhe von 10.000 € nicht überschritten wird. Hinsichtlich der Anrechnung von Einkommen bedauert die Bürgerbeauftragte, dass die Reform nicht zum Anlass genommen wurde auch im Sozialhilfebezug einen Freibetrag für Erwerbseinkommen einzuführen. Diese unterschiedliche Anrechnung von Erwerbseinkommen ist für viele Rentner*innen, die einen Nebenjob ausüben, nicht nachvollziehbar.

Der angespannte Wohnungsmarkt und die gestiegenen Energiepreise bereiten den Menschen große Probleme.

Auch in diesem Berichtsjahr baten zahlreiche Patient*innen die Bürgerbeauftragte um Unterstützung bei Problemen, die im Zusammenhang mit ihren Unterkunft- und Heizkosten entstanden. Fragestellungen betrafen in der ersten Hälfte des Berichtsjahres schwerpunktmäßig den Umzug in neuen Wohnraum, dabei ergaben sich besondere Schwierigkeiten bei einem Umzug in einen barrierefreien Wohnraum. Aufgrund des angespannten Wohnungsmarkts und der steigenden Mietpreise fanden Leistungsbechtigte nur selten barrierefreie Wohnungen, deren Kosten von den Sozialämtern als angemessen anerkannt wurden.

In der zweiten Hälfte des Berichtszeitraums führten dann die gestiegenen Energiekosten zu verschiedenen Anfragen. Bürger*innen fürchteten, dass ihre gestiegenen Energiekosten nicht durch das Sozialamt gedeckt werden würden. Hier klärte die Bürgerbeauftragte über die Anrechnung der Heizkosten im Sozialhilfebezug auf und wies darauf hin, dass die Behörden während der Energiekrise auf den Verbrauch und nicht auf die bisher geltenden Grenzen für Heizkosten abstellen sollten. Bei einigen Leistungsbeziehenden verursachten die gestiegenen Energiekosten auch Schwierigkeiten bei einem geplanten Umzug. So wurde beispielsweise mehrfach einem Umzug aufgrund der erhöhten Heizkostenabschläge in der neuen Wohnung nicht zugestimmt,

¹¹¹ Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2328 ff.).

¹¹² Agentur für Arbeit, Fachliche Weisung zu § 12 SGB II, S. 4.

¹¹³ Vgl. Anregungen und Vorschläge, S. 19.

obwohl die Grundmiete genauso hoch war wie in der vorherigen Wohnung.¹¹⁴ Die Bürgerbeauftragte ist der Ansicht, dass gerade hier die starren Angemessenheitsgrenzen von den Sozialämtern nicht angewendet werden dürfen, da ansonsten Umzüge auf dem angespannten Wohnungsmarkt für Leistungsbeziehende ungerechtfertigter Weise weiter erschwert werden.

Zudem klärte die Bürgerbeauftragte darüber auf, dass auch Personen, die bisher keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe hatten, im Monat der Fälligkeit der Heizkostennachzahlung oder einer sehr teuren Bevorratung mit Heizmitteln für einen Monat hilfebedürftig werden können. Eine Hilfebedürftigkeit kann vorliegen, wenn das Einkommen nicht für die Bezahlung der Heizkostennachzahlung ausreicht. Problematisch ist hierbei, dass der Antrag auf Sozialhilfeleistungen spätestens im Monat der Fälligkeit der Rechnung gestellt werden muss. Anders als im SGB II¹¹⁵ haben Antragsteller*innen in der Sozialhilfe keine verlängerte Frist zur Antragsstellung. Diese Benachteiligung ist nicht nachvollziehbar und scheint besonders in Kombination mit der schlechten Erreichbarkeit der Sozialämter höchst problematisch. Die Bürgerbeauftragte empfiehlt hier, Bürger*innen zumindest drei Monate länger Zeit für eine Antragsstellung einzuräumen.

Schlussendlich klärte die Bürgerbeauftragte auch zu den Änderungen bei den Kosten für Unterkunft und Heizung durch die Bürgergeldreform auf. So wurde für neue Leistungsbeziehende eine Karenzzeit von einem Jahr eingeführt (§ 35 Abs. 1 SGB XII). Während dieser Karenzzeit werden die Kosten der Unterkunft in voller Höhe berücksichtigt, da sie als angemessen gelten. Des Weiteren wurde die von der Bürgerbeauftragten lange geforderte Klarstellung zur Gesamtangemessenheitsgrenze eingeführt (§ 35 Abs. 7 Satz 1 SGB XII).¹¹⁶ Es kann nun endlich auch die Summe der Kosten von Heizkosten und Unterkunftskosten zur Beurteilung der Angemessenheit einer Wohnung verwendet werden. Dies verschafft Leistungsberechtigten etwas mehr Flexibilität bei der Wahl der Wohnung, so können insbe-

sondere höhere Mieten bei energetisch saniertem Wohnraum ausgeglichen werden. Auch wurden nun endlich Regelungen für die Instandhaltung und die notwendigen Reparaturen bei selbst bewohntem Wohneigentum in den Wortlaut des SGB XII aufgenommen (§ 5a SGB XII).

Einen weiteren Schwerpunkt der Eingaben im Bereich der Sozialhilfe bildeten Petitionen aus dem Bereich der Hilfe zur Pflege. Die Hilfe zur Pflege ist eine Sozialleistung zur Unterstützung pflegebedürftiger Personen, die die Kosten der Pflege nicht mehr aus eigenen Mitteln und den Leistungen der Pflegeversicherung decken können. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl der Eingaben in diesem Gebiet von 49 auf 72 an. Diese Zunahme ist, genau wie im Bereich der Sozialen Pflegeversicherung, einerseits durch insgesamt steigende Zahlen der Pflegebedürftigen zu erklären. Zum anderen ist dies Ausdruck dafür, dass durch die zum 1. Januar 2022 eingeführte Pflegereform¹¹⁷, wie von der Bürgerbeauftragten bereits vermutet, in vielen Fällen keine signifikanten Entlastungen der Pflegebedürftigen erfolgte.¹¹⁸ Der überwiegende Anteil der Eingaben betraf hier Fälle, in denen die Pflegebedürftigen selber nicht mehr die Eigenanteile des Pflegeheims aufbringen konnten. Zwar wurden in dem Berichtszeitraum höhere Anteile der Kosten der stationären Pflegeeinrichtungen durch die Pflegeversicherung übernommen, gleichzeitig stiegen die Kosten der Pflegeheime jedoch weiter an, sodass im Ergebnis keine Entlastung der Bürger*innen erfolgte und viele Heimbewohner*innen weiter auf Leistungen der Hilfe zur Pflege angewiesen waren. Die Bürgerbeauftragte unterstützte hier die Hilfesuchenden dabei, die benötigten Leistungen von den Sozialämtern zu erhalten.

Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Im Bereich Ausbildungsförderung sind die Eingaben von 51 im Vorjahr auf 66 im Berichtsjahr gestiegen. Ein besonderer Schwerpunkt zeichnete sich nicht

¹¹⁴ Vgl. Anregungen und Vorschläge, S. 14.

¹¹⁵ § 37 Abs. 3 Satz 3 SGB II.

¹¹⁶ Vgl. Tätigkeitsbericht 2017, Anregungen und Vorschläge, S. 13.

¹¹⁷ Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – GVWG) vom 11. Juli 2021 (BGBl. I, S. 2754 ff.).

¹¹⁸ Vgl. Tätigkeitsbericht 2021, S. 53.

ab. Neben Fragen zu den allgemeinen Förderungsvoraussetzungen eines Studiums bzw. einer schulischen Ausbildung, der Anrechnung von Elterneinkommen und Berücksichtigung von Freibeträgen Thema der an die Bürgerbeauftragten gerichteten Petitionen.

Ausdrücklich zu begrüßen sind die beschlossenen Maßnahmen des 27. BAföG-Änderungsgesetzes.¹¹⁹ So erhalten Studierende und Schüler*innen ab dem 1. August 2022, also zum Wintersemester und dem neuen Schuljahr, höhere Leistungen. Die jeweiligen Bedarfssätze erhöhen sich um 5,75 %. Für Studierende steigt der Grundbedarf von 427 € auf 452 € im Monat. Zusätzlich wird die Wohnkostenpauschale für alle Studierenden, die nicht bei den Eltern wohnen, um fast 11% von 325 € auf 360 € angehoben, so dass der Höchstsatz von bisher 752 € auf 812 € monatlich steigt (ohne Zuschläge für Kranken- und Pflegeversicherung). Der Zuschlag für die Krankenversicherung steigt von 84 € auf 94 € und der für die Pflegeversicherung von 25 € auf 28 €. Für alle über 30-Jährigen erhöht sich der nachgewiesene Bedarf auf bis zu 168 € für die Krankenversicherung und 38 € für die Pflegeversicherung. Zudem steigen die Freibeträge auf das Elterneinkommen um 20,75 % und der Freibetrag auf das eigene Einkommen der Auszubildenden. Durch die neue Verdienstgrenze bleibt Einkommen aus einem Minijob bis 520 € anrechnungsfrei. Auch die Erhöhung des Vermögensfreibetrages von bisher 8.200 € auf 15.000 € für alle unter 30 Jahren bzw. 45.000 € für über 30-Jährige ist zu begrüßen. Besonders erfreulich ist, wie von der Bürgerbeauftragten seit Jahren gefordert¹²⁰, die Streichung der bisherigen Altersgrenze von 30. Diese wird auf 45 Jahre angehoben. Nach Auffassung der Bürgerbeauftragten war diese Maßnahme längst überfällig. Sie fordert aber weiterhin die vollständige Streichung der Altersgrenze. Ebenfalls positiv wertet die Bürgerbeauftragte die Neuregelung zum Restschuldenerlass. Durch die Änderung wird

die Erlassmöglichkeit der Darlehensschuld nach 20 Jahren auch auf Rückzahlungsverpflichtete ausgeweitet, die die im 26. BAföG-Änderungsgesetz nur befristete Wahlrechtsmöglichkeit zur Anwendung des neuen Rechts versäumt hatten.

Die Bürgerbeauftragte begrüßt zwar die positiven Neuerungen im BAföG, ist aber dennoch der Auffassung, dass diese viel deutlicher ausfallen hätten müssen, da sie die aktuell hohe Inflation nicht ausgleichen. Dringend erforderlich ist zudem eine regelmäßige BAföG-Erhöhung, die an die Lohn- und Preisentwicklung gekoppelt wird. Mit der Gewährung von inzwischen zwei beschlossenen Heizkostenzuschüssen wurde schon einiges getan, um die gestiegenen Energiepreise zu kompensieren. Der erste Heizkostenzuschuss¹²¹ beträgt für BAföG-Geförderte, die außerhalb der elterlichen Wohnung wohnen, sowie AFBG¹²²-Geförderte, die einen Unterhaltsbeitrag erhalten, pauschal einmalig 230 €. Der zweite Heizkostenzuschuss¹²³ beträgt für diesen Personenkreis einmalig pauschal 345 €. Leider hakt es bei der ebenfalls beschlossenen Einmalzahlung einer Energiepauschale in Höhe von 200 € für Studierende¹²⁴ mit der Umsetzung. Studierende und Fachschüler*innen bekommen einmalig 200 € als Energiepauschale. Beantragen können die Unterstützung diejenigen, die am 1. Dezember 2022 an einer Hochschule eingeschrieben oder in einer Fachausbildung seien. Allerdings ist die Beantragung aktuell nur theoretisch möglich. Einen praktischen Weg, wie Studierende das Geld bekommen können, gab es zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für diesen Bericht noch nicht. Die Bürgerbeauftragte appelliert dringend an die Verantwortlichen, die Voraussetzungen zu schaffen, damit die Auszahlung schnellstmöglich in die Wege geleitet werden kann.

119 Art. 1 des Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (27. BAföGÄndG) vom 15. Juli 2022 (BGBl. I, S. 1150).

120 Vgl. zuletzt Tätigkeitsbericht 2021, S. 54.

121 Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten (Heizkostenzuschussgesetz – HeizkZuschG) vom 29. April 2022 (BGBl. I, S. 698 f.).

122 Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – AFBG).

123 Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes und des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 9. November 2022 (BGBl. I, S. 2018 f.).

124 Gesetz zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses (Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG) vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2357 f.).

Die lange Bearbeitungsdauer bei Anträgen auf BAföG-Leistungen war häufig ein Problem.

Auch in diesem Berichtsjahr war auffällig, dass die lange Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Leistungen nach dem BAföG erneut Thema war. Die Studierenden warteten nach Einreichen der Anträge oft monatelang, bis sie eine Rückmeldung von den BAföG-Ämtern erhielten. Auch wenn die BAföG-Ämter ihr bestmöglichstes tun, um Rückstände und aktuelle Neuansprüche zu bearbeiten, kann dies nicht hingenommen werden. Es bedarf dringend einer Lösung, da die Studierenden auf diese Leistungen angewiesen sind und nicht mehrere Monate lang die fehlenden finanziellen Mittel anderweitig aufbringen und ihren Lebensunterhalt sichern können.

Beihilfe

Im Berichtsjahr gab es 12 Eingaben zum Bereich der Beihilfe. Auffällig war, dass sich, im Gegensatz zum Vorjahr, vermehrt Petent*innen sowohl über die extrem lange Bearbeitungsdauer der Anträge und Widersprüche, als auch über die ungenügende telefonische Erreichbarkeit des DLZP beklagten. Für die Betroffenen war es eine sehr große Belastung, mehrere Wochen (bis zu 34 Arbeitstage) auf die Erstattung der Kosten für Behandlungen und Medikamente zu warten. In eigenen Fällen, die z. B. eine Krebstherapie betrafen, ging es um mehrere 10.000 €.

Auch bei den Anträgen auf Beihilfe kam es zu langen Bearbeitungszeiträumen. Diese konnten durch gezielte Maßnahmen – insbesondere eine personelle Verstärkung – wieder verkürzt werden.

Die Bürgerbeauftragte wandte sich daher im August 2022 an das DLZP, um die Gründe für die langen Bearbeitungszeiten und die angedachten Maßnahmen zur Behebung dieses Zustandes zu erfahren. Nach Angabe des DLZP war die Hauptursache für die langen Bearbeitungszeiten ein außergewöhnlich hoher Anstieg der Antragseingänge und des Schriftverkehrs. Durch gezielte Maßnahmen gelang es erfreulicherweise, die Rückstände abzubauen und die Bearbeitungszeit ab Ende Oktober 2022 auf die Zielvorgabe von zwei Wochen (10 Arbeitstage) zu verkürzen. Die Bürgerbeauftragte ist im Hinblick auf die positive Entwicklung sehr erfreut. Ausdrücklich dankt sie dem DLZP und dem Finanzministerium für das umgehende Einschreiten zur Behebung dieser Problemlage.

Kindergeld

Im Vergleich zum Vorjahr (149 Petitionen) ist die Zahl der Petitionen in 2022 leicht auf 156 gestiegen. Bei den Schwerpunktthemen haben sich keine grundlegenden Änderungen ergeben. Viele Hilfesuchende nahmen Kontakt zur Bürgerbeauftragten auf, weil sie Probleme hatten, Kindergeld für ihr behindertes Kind zu bekommen oder sich einer Rückforderung von Kindergeld gegenübersehen. Erwähnenswert ist, dass ein größerer Anteil der Petent*innen einen Migrationshintergrund hatte. Dies könnte zum einen daran liegen, dass nach einem Zuzug aus dem Ausland die Anspruchsberechtigung auf Kindergeld nicht immer leicht zu klären ist und zum anderen daran, dass im Laufe des Kindergeldbezuges die Anforderungsschreiben der Familienkasse teilweise nicht verstanden werden und dies zu Rückforderungen von Kindergeld führt. Ein typischer Fall ist z. B., dass die Familienkasse einen Nachweis über den Abschluss einer Ausbildung verlangt, die Betroffenen aber nicht reagieren, weil sie einen Nachweis über den Ausbildungsbeginn an die Familienkasse gesandt hatten und nun irrtümlich meinen, damit die durchgehende Kindergeldberechtigung für den gesamten Ausbildungszeitraum belegt zu haben.

Im Berichtsjahr gab es wie in den letzten Jahren auch zahlreiche Beschwerden über die Familienkasse Nord in Fällen von Kindern mit Behinderung¹²⁵.

¹²⁵ Maßgeblich ist hier die Definition von Behinderung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX. Eine Schwerbehinderung muss nicht vorliegen, um zu dieser Personengruppe zu gehören.

Ursache hierfür war, dass die Hilfesuchenden aus Datenschutzgründen keine telefonischen Auskünfte vom Service-Center erhielten. Der Grund war, dass die Kindergeldakten für die Beschäftigten des Service-Center gesperrt wurden, weil sich in den Akten auch medizinische Unterlagen befinden könnten. Auf diese Unterlagen sollte nicht die Gesamtheit der Beschäftigten Zugriff haben, was auf bundesweite Kritik stieß und zu Verzögerungen in der Antragsbearbeitung führte.

Zum Ende des Berichtsjahres wurde nun damit begonnen, einen zentralen Kindergeldservice (ZKGS) für diese Personengruppe in Magdeburg aufzubauen. In der Folge hat auch die Familienkasse Nord¹²⁶ angefangen, die laufenden Kindergeldfälle von Kindern mit Behinderung an die ZKGS abzugeben. Dies betrifft im Übrigen die gesamte elektronische Akte. Bei Familien mit behinderten und nichtbehinderten Kindern ist die ZKGS somit auch für die nichtbehinderten Kinder zuständig. Die Zuständigkeit besteht im Übrigen fort, sollte eine Behinderung eines Kindes nicht mehr bestehen (z. B. ein psychisch erkranktes Kind ist genesen und kann nun eine Ausbildung aufnehmen).

Inhaltlich hat sich an den Eingaben in Kindergeldfällen bei Behinderung des Kindes nichts verändert. Auch im Berichtsjahr gab es Fälle, bei denen die Ärzteschaft die Vordrucke nicht sofort korrekt ausfüllte und z. B. das Wort „Behinderung“ durchstrich und durch das Wort „Krankheit“ ersetzte oder als Enddatum des Vorliegens einer Behinderung den Tag der Untersuchung einsetzte, anstatt die Worte „bis auf Weiteres“ einzutragen. In allen Fällen dieser Art konnten die Vordrucke mit Hilfe der Bürgerbeauftragten im Sinne einer Anspruchsberechtigung korrigiert werden.

Zahlreiche Kindergeldfälle bei Behinderung eines Kindes werden jährlich überprüft, wenn z. B. kein Schwerbehindertenausweis vorliegt und eine Behinderung „nur“ durch ärztliches Personal bescheinigt worden war. Bei der Überprüfung wird dann auch nach dem erzielten Kindeseinkommen im abgelaufenen Bewilligungsjahr gefragt.¹²⁷ Zugleich soll in der Regel eine Prognose des Kindeseinkommens

für das kommende Jahr abgegeben werden. Immer wieder waren sich Eltern unsicher, welche Daten sie eintragen und welche Nachweise hierzu vorgelegt werden mussten. Dies kann zu einer erheblich verlängerten Verfahrensdauer bis zur Weiterbewilligung des Kindergeldes führen. Die Bürgerbeauftragte beschleunigte in diesen Fällen durch Beratung der Hilfesuchenden und Absprachen mit der Familienkasse Nord die Bearbeitungszeit der Fälle.

Die Rückforderung von Kindergeld war Gegenstand vieler Beschwerden. Wieder wurde Kindergeld aus formalen Gründen zurückgefordert, obwohl dieses auf die anderen Sozialleistungen angerechnet worden war. Im Ergebnis schulden die Betroffenen dem Staat dann einen Geldbetrag, den der Staat bereits bei einer anderen Leistung eingespart hat. Einen Ersatzanspruch haben die Betroffenen nicht.

Einen inhaltlichen Schwerpunkt der Eingaben zum Kindergeld betraf erneut die Rückforderung von Kindergeld. Ursächlich war in fast allen Fällen, dass die Kindergeldberechtigten nicht zeitnah erhebliche Veränderungen (z. B. Ausbildungsabbruch, Krankheit oder Behinderung des Kindes) der Familienkasse mitteilten bzw. im Laufe des Prüfungsverfahrens nicht die angeforderten Unterlagen vorlegten. Eine häufige Fallkonstellation ist, dass eine Ausbildung abgebrochen wurde und umgehend Leistungen vom Jobcenter bezogen wurden. Viele Eltern glaubten dann, dass diese Veränderung nicht mitzuteilen sei, weil der Kindergeldanspruch unverändert fortbestehen würde bzw. die Jobcenter diese Veränderung der Familienkasse mitteilen würden. Problematisch ist daran, dass allein ein Leistungsbezug beim

¹²⁶ Die Familienkasse Nord ist zuständig für die Bundesländer Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein.

¹²⁷ Ein Anspruch auf Kindergeld bei Behinderung des Kindes setzt u. a. voraus, dass eine jährlich steigende Einkommensgrenze nicht überschritten wird. Wird die Grenze überschritten, geht der Gesetzgeber davon aus, dass das Kind seinen Lebensunterhalt selbst sichern kann und Kindergeld nicht benötigt wird.

Jobcenter und eine Meldung als arbeitsuchend oder ausbildungsplatzsuchend für den Kindergeldanspruch bei Kindern ab 18 Jahren nicht ausreicht. Voraussetzung für den Anspruch ist vielmehr, dass sich das Kind aktiv selbst um Arbeit oder Ausbildung bemüht oder an Maßnahmen des Jobcenters teilnimmt. Oft bestand auch das Problem, dass die Kinder zwar eine Ausbildungsstelle suchten, diese Suche aber nicht belegen konnten, weil die Unterlagen bereits gelöscht oder vernichtet worden waren. Dies liegt wiederum auch daran, dass wegen der fehlenden Mitteilung der Veränderung die Familienkasse erst nach Monaten oder Jahren von der Veränderung erfuhr und entsprechend spät die Nachweise zur Ausbildungsplatzsuche anforderte.

Wurde eine Ausbildung wegen Krankheit abgebrochen, glaubten einige Eltern, dass automatisch der Anspruch auf Kindergeld bestehen bleiben würde. Dies wäre richtig, wenn die Krankheit nicht länger als sechs Monate dauern würde und das Kind erklärt, dass es nach einer Genesung innerhalb von sechs Monaten die Ausbildung fortsetzt oder sich einen neuen Ausbildungsplatz sucht. Es bedarf aber eben einer Erklärung des Kindes. Einen Automatismus gibt es gerade nicht. Ist das Kind dann länger als sechs Monate krank, ist den Eltern oft nicht bewusst, dass es nun darauf ankommt, den Fall auf Kindergeld bei Behinderung des Kindes umzustellen. Mit Hilfe der Bürgerbeauftragten konnte dies in mehreren Fällen erreicht und eine drohende Rückforderung abgewendet werden.

Leider brachte auch die Reform des SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) keine positiven Änderungen in den Fällen, in denen SGB II-Leistungen und Kindergeld gleichzeitig bezogen worden waren und später das Kindergeld zurückgefordert wurde. Das steuerfinanzierte Kindergeld wird in der Regel auf die steuerfinanzierten SGB II-Leistungen angerechnet. Müssen Betroffene nun das Kindergeld zurückzahlen, bleiben sie nach wie vor auf einem „Schaden sitzen“. Sie müssen das Kindergeld an die Familienkasse erstatten, erhalten aber keinen Ausgleich von den Jobcentern. Die Bürgerbeauftragte plädiert daher weiterhin dafür, entweder auf eine Rückforderung zu verzichten oder eine Erstattung direkt zwischen den Jobcentern und der Familienkasse zu regeln. Dass der Staat sich ausgerechnet an den einkommensschwächsten Bürger*innen quasi bereichert, sollte in einem Sozialstaat nicht

vorkommen. Die Bürgerbeauftragte hofft, dass dieses Problem mit der Einführung der Kindergrundsicherung endlich gelöst wird.

In Abzweigungsfällen, bei Trennung der Eltern und beim Auszug des Kindes sollte zeitnah Beratung in Anspruch genommen werden, um den Informationspflichten nachzukommen und um die Entscheidungen der Kindergeldbehörde in diesen Fällen zu überprüfen.

Im Berichtsjahr erreichten die Bürgerbeauftragte vermehrt Fälle, bei denen ein Sozialleistungsträger (z. B. Träger der Eingliederungshilfe) einen Abzweigungsantrag bei der Familienkasse gestellt hatte. Ziel eines solchen Antrages ist es, dass das Kindergeld direkt an den Sozialleistungsträger gezahlt wird, weil das Kind in einer voll-stationären Maßnahme untergebracht ist. Der Sozialleistungsträger vertritt in diesen Fällen die Ansicht, dass er alleine für den gesamten Lebensunterhalt des Kindes aufkommt und ihm daher das Kindergeld in ganzer Höhe zustehe. Grundsätzlich ist gegen eine solche Antragstellung nichts einzuwenden. In einigen Fällen wurden die kindergeldberechtigten Eltern aber bereits vor einer Entscheidung der Familienkasse Nord von den Sozialleistungsträgern angeschrieben und gebeten, sie mögen doch bitte bereits das Kindergeld überwiesen. Die Bürgerbeauftragte kann an dieser Stelle nur ganz deutlich darauf aufmerksam machen, dass allein die Familienkasse Nord über einen Abzweigungsantrag zu entscheiden hat und bis zu einer Entscheidung das Kindergeld selbstverständlich den Eltern zusteht. Das – teilweise robuste – Vorgehen der Sozialleistungsträger entspricht nicht der geltenden Rechtslage.

In vielen Abzweigungsfällen entscheidet die Familienkasse im Übrigen zugunsten der Eltern, weil diese trotz der Unterbringung des Kindes in einer Maßnahme noch erhebliche Unterhaltsleistungen aufbringen, die die Höhe des Kindergeldes erreichen. Dies ist z. B. der Fall, wenn das Kind an den Wochenenden sowie Feiertagen regelmäßig zu Hause wohnt,

mit dem Kind in Urlaub gefahren wird oder Ausflüge unternommen werden, Kleidung und Spielzeug gekauft wird, die Handykosten oder Versicherungen bezahlt werden oder das Kind am Maßnahmeort regelmäßig besucht wird. Zudem entscheidet die Familienkasse teilweise auch, dass das Kindergeld geteilt wird, wenn die Unterhaltsleistungen der Eltern zwar nicht die Höhe des Kindergeldes erreichen, aber doch regelmäßig einen gewissen monatlichen Betrag, wobei es hier keine festen Grenzen gibt.

Problematisch sind Eingaben, bei denen ein Kind aus dem Haushalt der kindergeldberechtigten Person ausgezogen ist, um z. B. eine Ausbildung aufzunehmen und die Eltern getrennt sind. Sehr oft geht die bisher kindergeldberechtigte Person davon aus, dass ihr weiterhin das Kindergeld zusteht. Dies kann sein, muss es aber nicht. Die bisherige Kindergeldberechtigung leitet sich nämlich daraus ab, dass das Kind im Haushalt der kindergeldberechtigten Person gelebt hat. Zieht es aus, ist zunächst die Person anspruchsberechtigt, die dem Kind mehr Barunterhalt zahlt. Dies kann dann auch der andere Elternteil sein. Wird von beiden Eltern kein Unterhalt gezahlt, sollten die Eltern sich auf eine kindergeldberechtigte Person einigen. Kommt bei zerrütteten Verhältnissen keine Einigung zustande, muss schließlich das Familiengericht eine kindergeldberechtigte Person bestimmen. Bis Letzteres der Fall ist, kann mehre Monate bis hin zu einem Jahr dauern. In dieser Zeit wird kein Kindergeld gezahlt, was zu finanziellen Problemen für das Kind führen kann.

Oft wird der Auszug des Kindes aus dem Haushalt der Familienkasse verspätet mitgeteilt. Ist dann der andere Elternteil kindergeldberechtigt, wirkt diese Berechtigung auch für die Vergangenheit. Dies bedeutet, dass die bisherige kindergeldberechtigte Person das Kindergeld zurückzahlen muss. Eine Rückzahlung kann dann abgewendet werden, wenn die neue kindergeldberechtigte Person der Familienkasse gegenüber erklärt, dass die Zahlungen in der Vergangenheit ihr gegenüber Wirkung entfalten sollen und der Anspruch als erfüllt angesehen wird. Dieses komplexe und unübersichtliche Verfahren ist für die Betroffenen oft nicht verständlich und führt häufig zu weiteren Spannungen zwischen den Eltern untereinander sowie zwischen den Eltern und Kindern, wenn die Zahlungen für eine längere Zeit ausbleiben.

Abschließend soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Zusammenarbeit mit der Familienkasse Nord, insbesondere mit dem Kundenreaktionsmanagement, ausgezeichnet ist und dies dazu beigetragen hat, viele schwierige Fälle zeitnah im Sinne der Betroffenen zu lösen. Gleiches gilt auch für die regelmäßige Zusammenarbeit mit der Familienkasse Bayern Nord. Diese ist zuständig für alle Kindergeldfälle mit Bezug zu Dänemark.

Kinderzuschlag

Im Berichtsjahr 2022 ist die Anzahl der Petitionen (59) im Vergleich zu 2021 etwas angestiegen. 2021 waren es 50 Petitionen. Keine Veränderungen gab es bei den inhaltlichen Schwerpunkten. Diese lagen in der allgemeinen Prüfung, ob überhaupt ein Anspruch auf Kinderzuschlag bestehen würde und in der Überprüfung der Bescheide bzgl. der Anrechnung von Einkommen. Kritisiert werden muss aber weiterhin, dass den Bescheiden nur ein kurzer Berechnungsbogen (ein oder zwei Seiten) beigelegt wurde, aus dem sich lediglich Teilergebnisse (z. B. die Höhe des anrechenbaren Einkommens) und das Endergebnis entnehmen ließen, nicht aber die einzelnen Rechenschritte (z. B. der konkrete Berechnungsweg vom Brutto- zum anrechenbaren Nettoeinkommen). In der Folge musste des Öfteren der „lange“ Berechnungsbogen angefordert werden, der dann endlich Auskunft über alle Rechenschritte gab.

Gegen Ende des Berichtszeitraumes kam es vermehrt zu Beschwerden über eine lange Bearbeitungsdauer bei Anträgen auf Kinderzuschlag.

Zum Ende des Berichtsjahres beklagten einige Hilfesuchende eine längere Bearbeitungsdauer ihres Antrages auf Kinderzuschlag. Da es in den Vorjahren kaum Beschwerden zur Bearbeitungsdauer gab, sieht die Bürgerbeauftragte dies als ein Indiz dafür, dass auch die Familienkasse Nord Probleme mit erhöhten Krankheitsausfällen hatte. In enger Zusammenarbeit mit der Familienkasse Nord konnte allerdings in kritischen Fällen zeitnah eine zumeist positive Entscheidung herbeigeführt werden, so-

dass sich keine finanziellen Nachteile für die Betroffenen ergaben.

Zahlreiche Betroffene wandten sich zudem an die Bürgerbeauftragte, weil sie Schwierigkeiten hatten, auf Anhieb die richtigen Unterlagen und Nachweise vorzulegen. Dies hängt insbesondere mit dem Zuflussprinzip zusammen. Beim Kinderzuschlag kommt es pauschal gesagt auf das Einkommen an, welches in den sechs Monaten vor dem ersten Leistungsmonat zugeflossen ist.¹²⁸ Entscheidend ist dabei der Eingang des Geldes auf dem Konto. So legten z. B. einige Hilfesuchende der Familienkasse Nord den Arbeitslosengeldbescheid bzw. ihre Gehaltsabrechnungen vor und meinten, damit wäre der monatliche Zufluss nachgewiesen worden. Leider kommt es auf den Bescheid bzw. das Datum der Gehaltsabrechnungen nur bedingt an. Maßgeblich ist vielmehr der Eingang des Arbeitslosengeldes / des Erwerbseinkommens auf dem Konto. Deswegen mussten sechs¹²⁹ Kontoauszüge vorgelegt werden, um diesen Punkt einwandfrei zu klären.

Ein ähnliches Problem hatten Eigentümer*innen von Häusern und Wohnungen. Einige Hilfesuchende übersandten zum Punkt Unterkunft- und Heizkosten zahlreiche Nachweise zu Kosten aus dem Antragjahr 2022. Auf diese Nachweise kommt es aber gar nicht an, weil die Familienkasse Nord die Kosten des Vorjahres zu berücksichtigen hat (vgl. § 6a Abs. 8 Satz 3 BKG). Andererseits hatten einige Hilfesuchende das Problem, alle Unterlagen zu den Unterkunft- und Heizkosten aus 2021 vollständig vorzulegen, weil sie diese erst finden mussten bzw. Unterlagen bereits vernichtet hatten.

Irritationen bei den Hilfesuchenden gab es auch immer wieder, wenn ein Antrag abgelehnt worden war, obwohl Sozialleistungen bezogen wurden. Den Betroffenen war nicht bewusst, dass Kinderzuschlag nur gezahlt werden kann, wenn dadurch der Bezug von SGB II-Leistungen vermieden wird. Dies ist z. B. bei einer alleinerziehenden Mutter mit einer zweijährigen Tochter nicht der Fall, wenn die erwerbsunfähige Mutter Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII bezieht. Weder bei der Mutter noch bei der Tochter kann der Bezug von SGB II-Leistungen

vermieden werden, da beide Leistungen nach dem SGB XII beziehen. Erst wenn die Tochter 15 Jahre alt wird, hat sie einen eigenen Anspruch auf Arbeitslosengeld II (jetzt Bürgergeld). Zu beachten ist hierbei, dass ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für diese Fragestellung unbeachtlich ist (vgl. § 6a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BKG). Mit dem Bezug von Kinderzuschlag soll nach den Vorstellungen des Gesetzgebers also nicht allgemein der Bezug von Sozialhilfeleistungen¹³⁰ verhindert werden.

Unübersichtlich werden die Eingaben zum Kinderzuschlag nach wie vor dann, wenn der Antrag nur für den ersten möglichen Leistungsmonat¹³¹ abgelehnt wird. Dies kann z. B. der Fall sein, weil zu wenig Einkommen in den davorliegenden sechs Monaten erzielt worden ist. In einem Fall hatte die Familie Kinderzuschlag bezogen und trotz einer durchgängigen Erwerbstätigkeit des Vaters wurde die Weiterbewilligung überraschend abgelehnt, weil das Durchschnittseinkommen etwas zu gering war. Der Vater hatte zudem den Arbeitgeber gewechselt und beim neuen Arbeitgeber sogar mehr verdient.

Die Prüfung ergab dann, dass die Berechnungen der Familienkasse stimmten. Beide Arbeitgeber zahlten den Lohn allerdings erst im Folgemonat aus. Wobei der erste Arbeitgeber einen monatlichen Abschlag auf den Lohn zahlte, der bereits im jeweiligen Arbeitsmonat zufluss (z. B. Abschlag im Januar 2022 – Nachzahlung für Januar 2022 im Februar 2022). Zum März 2022 wechselte der Vater nun den Arbeitgeber. Dadurch erhielt er im März 2022 nur noch die Nachzahlung für Februar 2022 vom alten Arbeitgeber. Der Lohn vom neuen Arbeitgeber für März 2022 floss dann erst im April 2022 zu. Damit ergab sich im sechsmonatigen Prüfungszeitraum ein Monat mit deutlich geringerem Einkommen, was zur Ablehnung der Weiterbewilligung für Juli 2022 führte.

Nun stellte sich die Frage, ab wann der Kinderzuschlag neu zu beantragen war. Sicher war, dass sehr große Chancen auf eine Bewilligung bei einem Antrag ab Oktober 2022 bestehen würden, weil dann der „schwache“ Einkommensmonat März 2022 nicht mehr in den sechsmonatigen Prüfungszeitraum fallen würde. Da aber nur geringfügig zu

¹²⁸ Beispiel: Antrag wurde ab Juli 2022 gestellt – maßgeblich ist dann das Einkommen aus den Monaten Januar bis Juni 2022.

¹²⁹ Sechs Kontoauszüge, weil der Prüfungszeitraum sechs Monate beträgt (siehe vorherige Fußnote).

¹³⁰ Insbesondere Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei (voller, dauerhafter) Erwerbsminderung.

¹³¹ In der Regel soll die Bewilligung für sechs Monate erfolgen.

wenig Einkommen erzielt worden war, machte es Sinn, auch eine mögliche Anspruchsberechtigung ab August oder September 2022 prüfen zu lassen, weil beim neuen Arbeitgeber mehr verdient wurde als beim alten Arbeitgeber. Hierbei war auch zu bedenken, dass eine Leistungsberechtigung zum Wegfall der Kita-Beiträge führen würde. Die mehrfachen und aufwändigen Prüfungsverfahren stellen für die Hilfesuchenden und die Familienkasse Nord allerdings eine nicht unerhebliche Belastung dar.

Abschließend ist für diesen Fall darauf hinzuweisen, dass ein Antrag auf SGB II-Leistungen für Juli 2022 keinen Sinn machte, weil das Jobcenter bei seinen Berechnungen den Lohn ab Juli 2022 berücksichtigen würde und dieser mit dem zugleich gezahlten Wohngeld den Bedarf der Familie decken würde.¹³²

Bei einer Gesamtbewertung der Leistungsart bleibt es dabei, dass die Prüfverfahren beim Kinderzuschlag sehr arbeitsintensiv sind und viele Hilfesuchende diese komplexe Sozialleistung nicht in allen Einzelheiten verstehen. Die Bürgerbeauftragte fordert jedoch keine kurzfristigen Gesetzesänderungen, weil davon auszugehen ist, dass der Bundesgesetzgeber seine Überlegungen zu einer umfassenden Grundsicherung für Kinder noch in dieser Legislaturperiode vorlegen wird. Im Zuge dieses Vorhabens wird erwartet, dass der Kinderzuschlag in der Grundsicherung für Kinder aufgehen wird.

Soziales Entschädigungsrecht

Die Bürgerbeauftragte erreichten im Berichtsjahr 27 Eingaben aus dem Bereich des Opferentschädigungsrechts. Damit ist ein deutlicher Anstieg im Vergleich zum Vorjahr (17 Eingaben) zu verbuchen.

Die Mehrzahl der Eingaben betrafen Gewalttaten aus dem Bereich des schwerwiegenden sexuellen Missbrauchs. Auffallend ist hierbei, dass die Petent*innen sich oftmals erst viele Jahre nach der Gewalttat psychisch dazu in der Lage fühlten, einen Antrag auf Opferentschädigung zu stellen. Die Bürgerbeauftragte prüfte in diesen Fällen regelmäßig die Rechtslage, die Beweissituation und mögliche Beweismittel.

Die Antragsverfahren auf Opferentschädigung sind für viele Betroffene eine große Belastung.

Im Rahmen der Beratungstätigkeit stellte die Bürgerbeauftragte vermehrt fest, dass das Antragsverfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) für viele Betroffene eine erhebliche Herausforderung und Belastung darstellt. Hierbei berichteten viele Petent*innen von dem Eindruck, dass das Landesamt für soziale Dienste (LAsD), auch aufgrund der umfangreichen Nachfragen, ihnen keinen Glauben schenke. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass die Voraussetzungen, nach welchen ein Anspruch nach dem OEG gewährt werden kann, sehr eng ausgelegt werden. Aufgrund dessen fordert das LAsD regelmäßig eine detaillierte Schilderung des Geschehensablaufes. Unter diesen strikten Vorgaben leiden insbesondere die Petent*innen, die unmittelbar nach der Tat keine Strafanzeige gestellt haben und nun aufgefordert werden, die Taten dezidiert zu schildern und möglichst Zeugen zu benennen. Viele Betroffene fühlten sich hiervon entmutigt und hatten Angst vor Retraumatisierungen, sodass häufig überlegt wurde, das Verfahren nicht weiter fortzuführen. In diesen Fällen informierte die Bürgerbeauftragte die Petent*innen detailliert über die einzelnen Verfahrensabschnitte und versuchte bei Schwierigkeiten zwischen dem LAsD und den Antragsteller*innen zu vermitteln.

An dieser Stelle möchte die Bürgerbeauftragte die Gelegenheit nutzen, den Mitarbeiter*innen des LAsD für den stets konstruktiven, ergebnisorientierten und unkomplizierten Austausch über die Verfahren zu danken.

Mit der Einführung des SGB XIV zum 1. Januar 2024 werden auch sogenannte „Fallmanager*innen“ beim LAsD geschaffen. Durch die Einführung erhofft sich die Bürgerbeauftragte, dass noch mehr Petent*innen von ihrem Recht auf Opferentschädigung Gebrauch machen werden und dass den Petent*innen das Antragsverfahren durch die Begleitung von speziell geschulten Fallmanager*innen erleichtert wird.

¹³² Obwohl der Bedarf mit Einkommen und Wohngeld gedeckt ist, kann Kinderzuschlag bewilligt werden. Bei der Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden wird, wird das Wohngeld zunächst nicht berücksichtigt. Es wird erst berücksichtigt, wenn ein Hilfebedarf nach dem SGB II nur durch beide Leistungen vermieden werden kann.

Ein häufiges Problem stellte nach Erfahrung der Bürgerbeauftragten auch die Regelung des § 10a Abs. 1 Nr. 1 OEG dar. Hiernach haben Personen, die vor dem 15. Mai 1976 durch eine Gewalttat geschädigt worden sind, nur dann einen Anspruch auf Versorgung nach dem Opferentschädigungsrecht, wenn sie schwerbeschädigt sind.¹³³ Dies ist dann gegeben, wenn ein Grad der Schädigungsfolgen (GdS)¹³⁴ von über 50 vorliegt. Selbst wenn der Nachweis der Gewalttaten gelingt, scheitert ein Anspruch auf Leistungen oftmals an der Hürde des GdS. Um in diesen Fällen einen Anspruch auf Versorgung zu erhalten, blieb den Petent*innen oftmals nur noch der Klageweg.

Die Bürgerbeauftragte erarbeitet gemeinsam mit dem Landesamt, der Opferschutzbeauftragten und weiteren Akteuren der Opferhilfe einen Ratgeber für Betroffene von Gewaltstraftaten.

Daneben organisiert die Bürgerbeauftragte regelmäßige OEG-Austauschgespräche, an denen u. a. der Direktor des LAsD, die zuständige Dezernatsleiterin im LAsD, die Opferschutzbeauftragte des Landes sowie Vertreter*innen verschiedener Opferhilfeinstitutionen teilnehmen. Im Rahmen dieser Gespräche wurde beispielsweise eine Broschüre entwickelt, die Betroffenen von Gewalttaten als Leitfaden zum Opferentschädigungsrecht und zu allgemeinen Hilfsmöglichkeiten dienen soll. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses befand sich die Broschüre noch in der finalen Überarbeitung.

Abschließend möchte die Bürgerbeauftragte allen Beteiligten der Austauschgespräche für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und den konstruktiven Dialog danken.

Wohngeld

In diesem Arbeitsbereich hat sich die Anzahl der Eingaben im Vergleich zum Vorjahr von 116 auf 186 erhöht. Der inhaltliche Schwerpunkt lag in der allgemeinen Beratung und Prüfung, ob ein Anspruch auf Wohngeld bestehen würde. Die Bürgerbeauftragte konnte insgesamt feststellen, dass mehr Bürger*innen sich über staatliche Hilfen informierten, weil sie an ihre finanziellen Grenzen kamen. Das Wohngeld wird zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens als Mietzuschuss für Mieter*innen und als Lastenzuschuss für Eigentümer*innen eines selbstgenutzten Eigenheims gewährt. Die Höhe des Wohngeldes hängt im Wesentlichen von drei Faktoren ab: der Anzahl der Familienmitglieder des Haushaltes, der zu berücksichtigenden Miete bzw. Belastung und der Höhe des Gesamteinkommens. Das Gesamteinkommen setzt sich aus der Summe des Jahreseinkommens aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder zusammen. Die zu berücksichtigende Miete bzw. Belastung richtet sich nach regional gestaffelten Miethöchstbeträgen, welche den Betrag bestimmen, bis zu dem die Miete durch das Wohngeld bezuschusst werden kann.

Die Bürgerbeauftragte konnte im Berichtsjahr feststellen, dass gerade für einkommensschwache Haushalte die stark gestiegenen Mieten und Energiekosten eine besondere finanzielle Belastung darstellten. Für viele Bürger*innen war die Bewilligung des Wohngeldes von erheblicher Bedeutung. Allerdings mussten sie auch feststellen, dass trotz niedrigem Einkommen das Wohngeld oftmals versagt wurde, weil die Einkommensgrenzen im Jahr 2022 geringfügig überschritten wurden.

Daher begrüßt die Bürgerbeauftragte gerade im Hinblick auf die in der letzten Zeit ständig gestiegenen Mieten und Energiekosten, sowie der allgemeinen Mehrbelastungen, dass das Wohngeldgesetz zum 1. Januar 2023 reformiert wurde.¹³⁵ Mit der aktuellen Reform¹³⁶ wurde das Wohngeld deutlich angehoben. Für bereits wohngeldberechtigte Haushalte soll sich

¹³³ Daneben muss die*der Betroffene auch bedürftig sein und im Geltungsbereich des Gesetzes ihren*seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, vgl. § 10a Abs. 1 Nr. 2, 3 OEG.

¹³⁴ Der Grad der Schädigungsfolgen wird durch ein ärztliches Gutachten festgestellt.

¹³⁵ Gesetz zur Erhöhung des Wohngeldes und zur Änderung anderer Vorschriften (Wohngeld-Plus-Gesetz) vom 5. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2160 ff.).

¹³⁶ Wohngeld-Plus-Gesetz.

das Wohngeld ungefähr verdoppeln und durch eine Anhebung der Einkommensgrenzen soll sich gleichzeitig der Empfängerkreis ausweiten. Es wurde eine dauerhafte Heizkosten- und Klimakomponente eingeführt. Daneben wurden die regional gestaffelten Miethöchstbeträge angehoben und die Mietensufen neu festgelegt. Betrag z. B. der Miethöchstbetrag in Preetz nach altem Recht für einen Zwei-Personen-Haushalt 530 €, sind es infolge der Reform nunmehr inkl. einer Klimakomponente 619,80 €. Die Mietstufe wurde von drei auf vier heraufgesetzt. Zu dem Miethöchstbetrag wird ein Gesamtentlastungsbetrag für die Heizkosten in Höhe von 142,60 € berücksichtigt, so dass als Gesamtmiete hier 762,40 € zugrunde gelegt wird.

Anzumerken ist jedoch auch, dass in einigen Gemeinden der Miethöchstbetrag sowie die Mietstufe herabgesetzt wurde. Betrag z. B. der Miethöchstbetrag in Heide nach altem Recht für einen Zwei-Personen-Haushalt 530 €, sind es infolge der Reform nunmehr mit Klimakomponente nur noch 498,80 €. Die Mietstufe wurde von drei auf zwei herabgesetzt. Auch hier wird ein Entlastungsbetrag für die Heizkosten in Höhe von 142,60 € berücksichtigt. Die zu berücksichtigende Gesamtmiete beträgt 641,40 €.

Positiv zu erwähnen ist, dass durch die Reform die Möglichkeit besteht, dass eine vorläufige Zahlung des Wohngeldes erfolgen kann. Diese vorläufige Zahlung soll erfolgen, wenn zur Feststellung des Wohngeldanspruchs voraussichtlich eine längere Zeit erforderlich sein wird und mit großer Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf Wohngeld besteht. Für die vorläufige Zahlung sollen ausschließlich die Wohngeldberechtigung der antragstellenden Person, die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, sowie die Miete und die Höhe des Einkommens zu ermitteln sein. Die zu erbringenden Nachweise sollen auf das für die Wohngeldberechnung zwingend Notwendige beschränkt werden. So sollen einkommensschwache Haushalte schneller finanziell unterstützt werden.

Die Bürgerbeauftragte sieht wesentliche Verbesserungen durch die Reform und wird beobachten, ob einkommensschwache Haushalte ausreichend entlastet werden können.

Es kam im Jahr 2022 vermehrt zu Beschwerden wegen langer Bearbeitungszeiten bei den Wohngeldstellen.

Bereits im Berichtszeitraum konnte die Bürgerbeauftragte feststellen, dass vermehrt Anfragen hinsichtlich der Bearbeitungszeiten beim Wohngeldantrag gestellt wurden. Hier konnte eine schnelle Abhilfe erfolgen, nachdem sich mit der jeweiligen Wohngeldstelle in Verbindung gesetzt wurde. Für das Jahr 2023 erwartet die Bürgerbeauftragte eine Antragsflut aufgrund der Reform. Für die Bearbeitung und Auszahlung sind die Kommunen zuständig. Um einen reibungslosen Ablauf bei der Bewältigung der Anträge zu gewährleisten, muss das Land die Kommunen finanziell unterstützen, damit sichergestellt ist, dass neue Stellen angeworben werden. Die bedürftigen Menschen sind dringend auf schnelle, unbürokratische finanzielle Hilfe angewiesen.

Energiekosten und starker Inflationsanstieg

Als Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine stiegen die Preise für Heizstoffe und Strom in 2022 innerhalb kurzer Zeit sehr stark an. Zudem zeichnete sich bereits im Frühjahr 2022 ab, dass die Inflationsrate bis zum Jahresende einen zweistelligen Wert erreichen könnte. Besonders spürbar waren die Preissteigerungen in den Bereichen Kraftstoffe und Lebensmittel. Insbesondere Menschen mit geringem Einkommen wurden und werden dadurch vor erhebliche finanzielle Probleme gestellt. Die Sicherung des gewohnten Lebensstandards stellte sich für viele Betroffene als eine Aufgabe dar, die sie nicht alleine lösen konnten, vielen droht eine Überschuldung.

Der Staat beschloss vor allem auf Bundesebene, den Betroffenen mit zahlreichen Unterstützungsmaßnahmen zu helfen. Diese Maßnahmen traten über das ganze Jahr 2022 hin in Kraft. Teilweise hatten sie nur eine kurze Wirkungskdauer wie z. B. das 9 €-Ticket für den ÖPNV oder die Senkung der Steuer auf Kraftstoffe oder das Heizkostenzu-

schussgesetz¹³⁷. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu nennen wären noch der Kindergeldbonus, die Energiepauschalen, Inflationsausgleichspauschalen, die 200 € Einmalzahlung für Bezieher von SGB II- und SGB XII-Leistungen, die Preisbremsen bei Gas, Wärme und Strom sowie die deutlichen Leistungserhöhungen beim Bürgergeld, Kindergeld, Kinderzuschlag und Wohngeld.

Für viele Bürger*innen ist dieses Maßnahmenbündel mit all seinen Regelungen nur schwer zu durchschauen und es kam zu zahlreichen Anfragen bei der Bürgerbeauftragten. Zur Mitte des Jahres ging es inhaltlich insbesondere um Fragen zur Anrechnung der Energiepauschalen und Einmalzahlungen auf Sozialleistungen und um die Frage, warum einige Personengruppen keine oder noch keine Hilfeleistungen erhielten (z. B. ALG-, Elterngeld-, Wohngeld-, Krankengeld- und Rentenbezieher*innen). Zum Jahresende häuften sich dann konkrete Anfragen zu stark gestiegenen Heizkosten- und Stromabschlägen, aber auch zur Übernahme von hohen Nachforderungszahlungen bei den Heiz- und Stromkosten. Insgesamt gab es 96 Eingaben zu diesem Fragenkomplex. Der ganz große Anfrage Sturm blieb zum Jahresende aber aus. Dies ist nach Ansicht der Bürgerbeauftragten der Tatsache geschuldet, dass viele Vermieter*innen und zahlreiche Stromversorger die Abrechnungen für das Jahr 2022 noch gar nicht erstellt haben. Das Ausmaß der Gesamtproblematik wird daher erst im Jahr 2023 deutlich werden.

Neben den bereits erwähnten Maßnahmen bieten aber auch die Leistungsgesetze SGB II (seit dem 1. Januar: Bürgergeld) und SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalten sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) den Betroffenen Hilfemöglichkeiten an, wenn sich die Heizkosten erhöhen sollten. Grundsätzlich können Leistungsbezieher*innen nach dem SGB II oder SGB XII Abschlags-erhöhungen und Nachzahlungen bei den Heizkosten an die jeweiligen Behörden¹³⁸ weiterreichen. Die geforderten Beträge werden in der Regel übernommen. Gleiches gilt für Selbstbeschaffer*innen (z. B. von Heizöl). Sie können ihre Rechnung für die Heizstoffe bei den Behörden einreichen, die dann die Beträge erstatten.

Während es beim Bürgergeld (SGB II) möglich ist, einen Antrag auf Leistungen wegen hoher Heizkostennachzahlungen auch drei Monate rückwirkend zu stellen, müssen diejenigen, für die eine Grundsicherungsleistung der Sozialhilfe in Betracht kommt (SGB XII) einen Antrag spätestens im Monat der Fälligkeit der Nachzahlung stellen, damit diese von der Behörde übernommen wird. Die Bürgerbeauftragte befürchtet, dass vielen Menschen diese Regelung nicht bekannt ist und sie deshalb die Kosten selbst tragen müssen.

Menschen, die bisher keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen haben, sollten einen Leistungsanspruch prüfen lassen, wenn sich die monatlichen Pauschalen für Heizung erhöhen bzw. hohe Nachzahlungen zu begleichen sind. Im SGB II hat der Gesetzgeber den Betroffenen fast drei Monate Zeit gegeben, ihre Rechnungen einzureichen (vgl. § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB II). Diese Regelung gilt allerdings nur bis zum 31. Dezember 2023 (§ 37 Abs. 2 Satz 4 SGB II). Unverständlicherweise wurde eine entsprechende Regelung nicht im SGB XII verankert.¹³⁹

Anders sieht die Situation aus, wenn die monatlichen Abschläge beim Strom steigen und/oder Nachzahlungen zu leisten sind. Für die Übernahme dieser Kosten hat der Gesetzgeber keine vergleichbaren Regelungen wie bei den Heizkosten geschaffen. Die Stromkosten müssen im Allgemeinen von den monatlichen Regelleistungen bezahlt werden. Hier bestand und besteht seit Jahren die Kritik, dass der Anteil für die Stromkosten im Regelsatz zu niedrig

¹³⁷ Heizkostenzuschussgesetz vom 29. April 2022 (BGBl. I, S. 698, Änderungsgesetz hierzu vom 9. November 2022 (BGBl. I, S. 2018)).

¹³⁸ Jobcenter und Sozialämter.

¹³⁹ Vgl. Pressemitteilung der Bürgerbeauftragten Nr. 4 vom 13. Januar 2023.

bemessen ist. Auch die deutliche Erhöhung der Regelleistungen zum 1. Januar 2023 (u. a. von 449 € auf 502 € für alleinstehende Personen) ändert daran nichts, weil die starken Preissteigerungen bei den allgemeinen Lebenshaltungskosten (z. B. bei Lebensmittel) es den Betroffenen nur schwer ermöglichen, höhere Beträge für Strom von den Regelleistungen abzuzweigen.

Eine Übernahme von Stromschulden ist zwar unter engen Voraussetzungen möglich (vgl. z. B. § 22 Abs. 8 Sätze 1 und 2 SGB II). Mögliche Geldleistungen sollen aber nur als Darlehen erbracht werden (§ 22 Abs. 8 Satz 3 SGB II). Problematisch ist zudem, dass eine Erhöhung der monatlichen Abschläge und die Forderung einer Nachzahlung nicht als Schulden im Sinne dieser Vorschrift aufzufassen sind bzw. bisher nicht aufgefasst wurden. Insofern stellt diese gesetzliche Regelung kaum eine Hilfe für die Betroffenen dar.

Die Bürgerbeauftragte erwartet deswegen vom Gesetzgeber, dass er die Situation bei den Stromkosten genau beobachtet und unverzüglich Unterstützungsmaßnahmen einleitet, wenn sich zeigen sollte, dass die Betroffenen ihre finanziellen Probleme selbst nicht lösen können. Zudem sollte der Gesetzgeber bei einer Neuberechnung der Regelleistung endlich einen realistischen Anteil für die Stromkosten bestimmen.¹⁴⁰

¹⁴⁰ Vgl. Tätigkeitsbericht 2021, S. 13.

05

Fallbeispiele

Fall 1

Grundsicherung für Arbeitsuchende



Der umstrittene Notrufknopf

Im Berichtsjahr wandte sich eine Petentin an die Bürgerbeauftragte, weil ein Teil ihrer Unterkunftskosten vom Jobcenter nicht übernommen wurde.

Die Empfängerin von Leistungen nach dem SGB II lebte in einer altersgerechten Wohnanlage, in welche sie in Anbetracht ihres fortgeschrittenen Alters und ihrer gesundheitlichen Umstände eingezogen war. Bei Abschluss des Mietvertrages musste sie sich dazu verpflichten, parallel auch einen Dienstleistungsvertrag zu unterzeichnen, aufgrund dessen Serviceleistungen im Bereich des betreuten Wohnens erbracht werden sollten. Dies beinhaltete insbesondere auch einen Notrufknopf. Für diesen Dienstleistungsvertrag fiel monatlich ein Entgelt in Höhe von 155 € an.

Der zuständige SGB II Leistungsträger erkannte den Dienstleistungsvertrag jedoch nicht als Teil der Unterkunftskosten an und gewährte der Hilfeempfängerin Leistungen lediglich unter Berücksichtigung der Unterkunftskosten aus dem Mietvertrag.

Nach der persönlichen Vorsprache der Ratsuchenden, bot die Bürgerbeauftragte ihre Hilfe an, formulierte den notwendigen Überprüfungsantrag vor und nahm zunächst telefonisch Kontakt zum Jobcenter auf. Das Jobcenter vertrat die Ansicht, dass der Dienstleistungsvertrag eigenständig kündbar sei, außerdem sei die Leistungsbezieherin auf die Leistungen gar nicht angewiesen. Die Bürgerbeauftragte trat dieser Argumentation schriftlich mit folgenden Erwägungen entgegen:

Rechtsgrundlage für die Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung ist § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Hiernach werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Diese umfassen alle Zahlungsverpflichtungen, die sich aus dem Mietvertrag für die Unterkunft ergeben.¹⁴¹ Dabei ist auf dasjenige abzustellen, was zu Wohnzwecken angemietet wurde oder untrennbarer Gegenstand der Mietvereinbarung ist.¹⁴² Danach gilt im Hinblick auf Aufwendungen, die nicht der Erhaltung eines einfachen Wohnstandards und damit grundsicherungsrechtlichen Wohnzwecken dienen (z. B. Garage, Breitbandkabelanschluss, Nutzungsentgelt für Küchenmöbel, Einzugsrenovierung), dass sie grundsätzlich nicht zu übernehmen sind. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG ist hiervon aber dann eine Ausnahme zu machen, wenn die Wohnung ohne diese Aufwendungen nicht angemietet werden kann. Aus dem vorliegenden Mietvertrag ging eindeutig hervor, dass die Wohnung nicht ohne den Abschluss des Dienstleistungsvertrages anmietbar gewesen wäre. Hierauf wies die Bürgerbeauftragte nochmals hin.

Ob beide Verträge im weiteren Vertragsverlauf getrennt kündbar wären, betrifft eine andere Frage, nämlich die der Kostensenkungsobliegenheit.¹⁴³ Dies würde allenfalls dazu führen, dass das Jobcenter bei Überschreiten des Mietrichtwertes die Möglichkeit hätte, ein Mietsenkungsverfahren einzuleiten. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Senkung der Miete, kann das Jobcenter die anerkannten

¹⁴¹ Vgl. auch BSG, Urteil vom 7. Mai 2009, Az. B 14 AS 14/08 R.

¹⁴² BSG, Urteil vom 19. Mai 2021, Az. B 14 AS 39/20 R.

¹⁴³ Vgl. hierzu beispielsweise: Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 29. April 2020, Az. L 11 AS 656/19.

Unterkunftskosten auf den Mietrichtwert absenken.
Das Jobcenter müsste aber bis zum Abschluss dieses Verfahrens die vollen Kosten anerkennen.

Nach der ausführlichen Stellungnahme der Bürgerbeauftragten wurde der Fall nochmals überprüft und die Kosten für den Notrufknopf doch noch anerkannt. (2637/2022)

Fall 2

Grundsicherung für Arbeitsuchende



Ein Antrag wird nicht bearbeitet

Bereits im Vorjahr des Berichtsjahres wandte sich eine Bürgerin an die Bürgerbeauftragte, da der zuständige SGB II-Leistungsträger immer wieder erneut Unterlagen anforderte. Nachdem die Bürgerbeauftragte den Kontakt zur Behörde aufgenommen und in Erfahrung gebracht hatte, welche Unterlagen für eine abschließende Bearbeitung noch fehlten, reichte die Petentin die entsprechenden Dokumente über die Bürgerbeauftragte an das Jobcenter ein. Jedoch gestaltete sich der weitere Ablauf der Fallbearbeitung auch für die Bürgerbeauftragte deutlich schwieriger als zunächst gedacht.

Anstatt nach Einreichen der Unterlagen nunmehr über den Fall zu entscheiden, forderte die Behörde wiederum weitere Nachweise, u. a. zum Nebenverdienst der Betroffenen, an.

Die Bürgerin hatte das große Glück, mittlerweile eine Festanstellung gefunden zu haben, durch die sie unabhängig von staatlichen Leistungen leben konnte. Allerdings stand ihr jedoch auch nicht mehr der kostenfreie gerichtliche Weg (z. B. über einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz) offen, der das Verfahren hätte beschleunigen können.

Die ständig neu angeforderten Unterlagen übersandte die Betroffene jedes Mal umgehend. Die Bürgerbeauftragte fragte stets beim SGB II-Leistungsträger nach, ob nun tatsächlich alle Nachweise vollständig seien und erhielt das Versprechen einer zeitnahen abschließenden Bearbeitung.

Doch auch an diese Zusage fühlte man sich in der Behörde nicht gebunden, sondern forderte auf eine weitere Sachstandsanfrage der Bürgerbeauftragten stattdessen wieder neue Unterlagen an. Zwischen-

zeitlich gab es einen Wechsel bei der Sachbearbeitung. Die neue Sachbearbeiterin nahm telefonisch Kontakt zur Bürgerbeauftragten auf und versprach eine Bearbeitung noch am selben Tag.

Nach weiteren drei Wochen war jedoch noch immer keine Bearbeitung erfolgt. Erst auf die Beschwerde der Betroffenen beim Jobcenter, kam erneut eine Mitwirkungsaufforderung mit einer Liste fehlender Unterlagen.

Die Bürgerbeauftragte antwortete auf diese Mitwirkungsaufforderung unter Hinweis auf die genauen Daten der E Mails, mit welchen die nunmehr mehrfach angeforderten Nachweise bereits übersandt worden waren und bat dann, den Fall jetzt endlich zu entscheiden.

Doch diese Rückmeldung kam nicht. Stattdessen war die Sachbearbeiterin nun auch nicht mehr telefonisch zu erreichen.

Erst als die Bürgerbeauftragte daraufhin den Behördenleiter informierte, wurde der Fall endgültig bearbeitet. Es waren seit Stellung des Antrages 13 Monate vergangen, davon 10 Monate ohne Leistungen. Es wurden insgesamt 2.648,55 € nachgezahlt. (3941/2021 und 2268/2022)

Fall 3

Arbeitsförderung



Die unaufgeklärten Hintergründe einer Kündigung

Anfang Juni 2022 meldete sich ein Petent bei der Bürgerbeauftragten, weil gegen ihn eine Sperrzeit von 12 Wochen verhängt worden war. Gegen den Bescheid hatte er umgehend Widerspruch eingelegt. Die Agentur für Arbeit begründete die Sperre damit, dass er ohne wichtigen Grund seine Arbeit zum 13. März 2022 aufgegeben habe (Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe nach § 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III). Der Petent habe zudem voraussehen müssen, dass er dadurch arbeitslos werden würde, weil er zum Kündigungszeitpunkt keine konkreten Aussichten auf einen Anschlussarbeitsplatz gehabt habe. Nach Ansicht der Agentur für Arbeit konnte auch der vom Petenten angegebene Kündigungsgrund, er habe Streit mit einem Kollegen gehabt und der Arbeitgeber habe ihn angewiesen, er solle vorerst zu Hause bleiben, nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Ein wichtiger Grund für die Kündigung sei dies jedenfalls nicht.

Der Petent erläuterte in einem Gespräch mit der Bürgerbeauftragten, dass er für eine Sicherheitsfirma gearbeitet habe und nur nach geleisteten Stunden bezahlt worden sei. Nach der Anweisung des Arbeitgebers vorerst zu Hause zu bleiben, war für ihn unklar, wann er wieder Geld verdienen könne. Er will daher zunächst seinen Arbeitgeber um die Kündigung gebeten haben. Weil dieser aber darauf nicht eingegangen sei, habe er selbst gekündigt, um wenigstens Sozialleistungen zu erhalten.

Die Bürgerbeauftragte schilderte diese Umstände der Agentur für Arbeit, die daraufhin den Arbeitgeber anschrieb, um seine Sichtweise zu hören. Nach der Antwort des Arbeitgebers teilte die Agentur für

Arbeit mit, dass dieser den Sachvortrag des Petenten nicht bestätigt habe. Es müsse daher bei der 12-wöchigen Sperrzeit bleiben.

Weil die Bürgerbeauftragte sich von den Aussagen des Arbeitgebers selbst ein Bild machen wollte, bat sie die Agentur für Arbeit um Übersendung des Schreibens des Arbeitgebers. Aus diesem ging dann hervor, dass der Arbeitgeber sich zu den kritischen Punkten gar nicht geäußert hatte. Weder gab es eine Aussage zum Streit zwischen den Kollegen, noch zur der Frage, ob der Arbeitgeber den Petenten auf unbestimmte Zeit nach Hause geschickt hatte. Der Arbeitgeber trug lediglich vor, dass nach seiner Kenntnis der Petent nicht darum gebeten hatte, gekündigt zu werden.

Die Bürgerbeauftragte wandte sich erneut an die Agentur für Arbeit und vertrat die Ansicht, dass die Hintergründe der Kündigung weiterhin nicht aufgeklärt seien und dass die Agentur für Arbeit die Pflicht habe, den Sachverhalt vollständig aufzuklären.¹⁴⁴

Die Agentur für Arbeit war dann bereit, aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes eine besondere Härte anzunehmen und die Sperrzeit auf sechs Wochen zu verkürzen (vgl. § 159 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2b SGB III). Einen wichtigen Grund für die Kündigung anzunehmen, lehnte sie weiterhin ab. Dem Petenten wurde dieser Vorschlag von der Bürgerbeauftragten erläutert. Im Hinblick auf inhaltlich nicht einschätzbare Äußerungen des Arbeitgebers vor Gericht und einer möglichen Verfahrensdauer von zwei bis drei Jahren, entschied sich der Petent dafür, den Vorschlag der Agentur für Arbeit anzunehmen. In der

¹⁴⁴ Vgl. SG Nürnberg, Urteil vom 8. Juli 2021, Az. S 22 AL 167/21; Info also 2/2022, S. 71 f.

Folge nahm er seinen Widerspruch zurück, erhielt einen neuen Bescheid und eine Nachzahlung seines Arbeitslosengeldes für sechs Wochen in Höhe von rund 1.450 €. (1739/2022)

Fall 4

Arbeitsförderung



Eine Mitwirkung kann nachgeholt werden

Im Frühling 2022 nahm ein Petent Kontakt zur Bürgerbeauftragten auf, weil sein Widerspruch gegen die Ablehnung von Arbeitslosengeld als unbegründet zurückgewiesen worden war und bei seiner Kranken- und Pflegeversicherung Beitragsrückstände in Höhe von insgesamt 5.456,44 € aufgelaufen waren. Ohne die Bewilligung von Arbeitslosengeld hatte die Agentur für Arbeit die Zahlung dieser Beiträge zu Recht nicht übernommen.

Der Petent hatte sich bereits zum 9. September 2021 arbeitslos gemeldet und Arbeitslosengeld beantragt. Anfang November 2021 wurde ihm dann der Versagungsbescheid zugeschickt. Nach den Angaben der Agentur für Arbeit habe der Petent notwendige Unterlagen (Arbeitsbescheinigungen, Beschäftigungsnachweise, Kündigungsschreiben und Nachweise über den Bezug von Lohnersatzleistungen) nicht vorgelegt. Näher konkretisiert wurden die fehlenden Unterlagen allerdings nicht. Dem Widerspruchsbescheid von Anfang Januar 2022 war dann zu entnehmen, dass noch zwei Arbeitsbescheinigungen fehlen würden, die trotz Benennung eines Abgabetermins nicht eingereicht worden seien. Es blieb aber weiterhin unklar, zu welchen konkreten Beschäftigungen die Nachweise noch fehlen sollten.

Der Petent hatte nach dem zurückgewiesenen Widerspruch Arbeitslosengeld II beantragt, welches auch bewilligt worden war. Die Beitragsschulden konnte das Jobcenter rückwirkend aber nicht übernehmen. Zudem war er vom Jobcenter aufgefordert worden, erneut Arbeitslosengeld bei der Agentur für

Arbeit zu beantragen, weil es sich hierbei um eine vorrangige Leistung handeln würde.¹⁴⁵ In der Stellung eines Neuantrages bei der Agentur für Arbeit sah der Petent nach dem verlorenen Widerspruchsverfahren jedoch keinen Sinn und wandte sich an die Bürgerbeauftragte.

Die Bürgerbeauftragte prüfte nun, ob nicht die Möglichkeit bestünde, die Mitwirkung nachzuholen, um dann rückwirkend ab dem 9. September 2021 Arbeitslosengeld zu erhalten. Nur dadurch wäre es möglich, die Beitragsschulden unproblematisch zu tilgen, weil die Agentur für Arbeit dann auch rückwirkend die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge übernehmen würde.¹⁴⁶ Deswegen nahm sie Kontakt zur Agentur für Arbeit auf, um zu erfragen, welche konkreten Unterlagen fehlen würden. Mit der Antwort erfuhr sie, dass drei Arbeitsbescheinigungen und eine Bescheinigung über den Bezug von Krankengeld fehlen würden. Zudem hatte sich der Petent nach Ansicht der Agentur für Arbeit zu spät arbeitslos gemeldet und könnte hierzu noch eine Stellungnahme abgeben.¹⁴⁷

Als dieses Zwischenergebnis mit dem Petenten besprochen wurde, stellte sich heraus, dass ein Arbeitgeber gar nicht mehr existierte und eine Arbeitgeberbescheinigung von ihm daher nicht beizubringen war. Glücklicherweise gab es aber andere Unterlagen, aus denen die Dauer der Beschäftigung und die Höhe der Entlohnung hervorgingen. Die Nichtexistenz der Firma war auch der Grund, warum der Petent den Anfragen der Agentur für Arbeit nicht nach-

¹⁴⁵ Vorrangige Leistungen müssen beantragt werden (§ 12a Abs. 1 Satz 1 SGB II).

¹⁴⁶ Zu den Folgen einer Nachholung der Mitwirkung, vgl. § 67 SGB I. Die Leistungen rückwirkend zu erbringen, steht dabei im Ermessen der Agentur für Arbeit.

¹⁴⁷ Erfolgt keine Stellungnahme, wird in aller Regel nach Aktenlagen entschieden.

gekommen war, er sah nämlich keine Chance diesen vollständig nachzukommen und wusste nicht, was er machen sollte.

Zum Krankengeldbezug teilte der Petent mit, dass er nie Krankengeld bezogen habe. Er sei lediglich vom 18. August 2021 bis zum 3. September 2021 krank gewesen. Geld habe er für diesen Zeitraum allein von seinem Arbeitgeber erhalten. Wie die Agentur für Arbeit zu der Annahme gekommen sei, er würde Krankengeld beziehen, könne er sich nicht erklären.

Zur Arbeitslosmeldung schilderte der Petent, dass ihm die Kündigung am 1. September 2021 zunächst telefonisch ohne Angabe von Gründen mitgeteilt worden sei, da er zu diesem Zeitpunkt krank gewesen war. Das Kündigungsschreiben habe er dann am Samstag, dem 4. September 2021, erhalten. Zu Beginn der nächsten Woche habe er sich dann arbeitslos gemeldet.

Die Bürgerbeauftragte schilderte der Agentur für Arbeit die Gesamtumstände unter Übermittlung der fehlenden Unterlagen. Nur kurze Zeit später wurde dann Arbeitslosengeld rückwirkend ab dem 9. September 2021 bewilligt. Eine Sperrzeit wegen einer zu späten Arbeitslosmeldung trat nicht ein. Da die Agentur für Arbeit rückwirkend auch die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zahlte, waren die Beitragsschulden getilgt. (1076/2022)

Fall 5

Arbeitsförderung



Hauptsache abgemeldet – vorzeitige Aufhebung des Arbeitslosengeldbezuges bei Arbeitsaufnahme im Ausland

Im Frühsommer 2022 fragte eine Petentin um Rat, weil die Bewilligung von Arbeitslosengeld zum 1. Juni 2022 aufgehoben worden war. Grund hierfür war nach Ansicht der Agentur für Arbeit die Aufnahme einer Beschäftigung. Allerdings hatte die Petentin zu diesem Zeitpunkt gar keine Beschäftigung aufgenommen.

Im Vorfeld dieser Entscheidung gab es zwischen der Petentin und der Agentur für Arbeit einen regen Informationsaustausch per E-Mail. Die Petentin hatte ihr Studium erfolgreich abgeschlossen und die Zusage für eine Stelle an einer Universität in Portugal erhalten. In ihren E-Mails machte sie deutlich, dass sie einen Arbeitsvertrag noch nicht erhalten habe und am 1. Juni 2022 nach Portugal reisen würde, um die Formalitäten zu erledigen.

Ihr Arbeitsvermittler veranlasste dann aber bereits am 23. Mai 2022 die Aufhebung der Leistungen durch den Leistungsbereich der Agentur für Arbeit zum 1. Juni 2022 und informierte zeitgleich die Petentin per E-Mail. Dabei wies er darauf hin, dass sie ihn benachrichtigen möge, wenn sich der Umzug oder die Arbeitsaufnahme verzögern sollte. Am 30. Mai 2022 erläuterte die Petentin, dass sie zwar am 1. Juni 2022 nach Portugal umziehen werde, aber immer noch keinen Arbeitsvertrag habe. Mit E-Mail vom 1. Juni 2022 erklärte ihr dann der Arbeitsvermittler, dass sie durch ihre heutige Ausreise ins Ausland dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung stehen würde und dadurch ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld erlöschen sei. Die Petentin legt sodann Widerspruch gegen die Aufhebung der Zahlung von Arbeitslosengeld ein.

Die Bürgerbeauftragte prüfte den Sachverhalt und kam zu dem Ergebnis, dass grundsätzlich kein Anspruch auf Arbeitslosengeld durch den Umzug nach Portugal bestand, weil die Petentin dadurch den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit nicht mehr zur Verfügung stand (vgl. § 138 Abs. 1 Nr. 3 SGB III). Allerdings hätte eventuell die Möglichkeit bestanden, unter Anwendung von internationalem Recht¹⁴⁸, den Anspruch zumindest für drei Monate mit ins Ausland zu nehmen. Hierzu hätte es jedoch eines entsprechenden Antrages vor Ausreise nach Portugal bedurft.

Zur Klärung dieser Voraussetzung setzte sich die Bürgerbeauftragte mit der Agentur für Arbeit in Verbindung und bat um Prüfung, ob sich in der Akte irgendein schriftlicher Hinweis befinden würde, der als Antrag gewertet werden könnte. Dies wurde leider verneint und auch die Petentin gab an, dass sie sich nicht daran erinnern könne, dass die Mitnahme des Anspruches auf Arbeitslosengeld nach Portugal thematisiert worden war.

Im Ergebnis ist es bedauerlich, dass die Petentin nicht über alle denkbaren Leistungen von Seiten der Agentur für Arbeit rechtzeitig aufgeklärt worden ist, obwohl hierzu eine umfassende Beratungspflicht bestand (vgl. § 14 SGB I). Vielmehr kann man aus dem Fall den Eindruck gewinnen, als wäre es das vorrangige Ziel der Agentur für Arbeit gewesen, die Petentin so schnell wie möglich aus dem Leistungsbezug abzumelden und damit auch den Arbeitslosenstatus zu beenden sowie ggf. eine Rückforderung von Arbeitslosengeld zu vermeiden.

¹⁴⁸ Art. 64 der VO (EG) 883/2004 und Art. 55 der DurchführungsVO 987/2009.

Gerade im Hinblick auf den letzten Punkt, bestand aber für die Agentur für Arbeit zunächst keine „Gefahr“, dass ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen könnte, wäre das Arbeitslosengeld für Juni 2022 doch erst am Ende dieses Monats ausgezahlt worden. Man hätte somit die Entwicklungen nach dem Umzug noch einige Zeit abwarten können.

Nun hätte die Petentin versuchen können, einen Anspruch auf Schadensersatz wegen fehlerhafter Beratung durchzusetzen, was jedoch ein langwieriges Unterfangen mit ungewissem Ausgang gewesen wäre. Der Fall drohte daher schlecht auszugehen. Die Petentin konnte aber im Laufe des Juli 2022 die Vertragsverhandlungen mit ihrem zukünftigen Arbeitgeber erfolgreich abschließen. Nachdem dieser von den misslichen Gesamtumständen erfuhr, datierte er den Vertragsbeginn nach Überwindung einiger verwaltungstechnischer Hürden schließlich auf den 1. Juni 2022 zurück und der Fall nahm doch noch ein glückliches Ende. So viel Einsatz für die Petentin hätte man sich von der Agentur für Arbeit auch gewünscht. (1707/2022)

Fall 6

Gesetzliche Krankenversicherung



Mit Bandscheibenvorfall wieder arbeitsfähig?

Im Berichtsjahr wandten sich vermehrt Petent*innen an die Bürgerbeauftragte, deren Krankengeldbezug eingestellt wurde, da der Medizinische Dienst (MD) zu dem Ergebnis kam, dass eine Arbeitsfähigkeit wieder gegeben sei. Oftmals waren die Petent*innen jedoch noch nicht in der Verfassung, ihre Arbeit wieder aufnehmen. Aufgrund der anhaltenden gesundheitlichen Probleme kam die Entscheidung der Krankenkasse daher für viele unerwartet.

So bat ein Petent im Juli 2022 die Bürgerbeauftragte um Unterstützung. Der Petent litt an einer Herzerkrankung und bezog seit August 2021 Krankengeld. Die maximale Auszahlungsdauer hatte er noch nicht erreicht.¹⁴⁹ Die Krankenkasse beauftragte den Medizinischen Dienst mit der Begutachtung der Arbeitsfähigkeit des Petenten.¹⁵⁰ Vorliegend kam der MD zu dem Ergebnis, dass der Petent wieder arbeitsfähig sei. Dies teilte die Krankenkasse dem Petenten mit und stellte die Krankengeldzahlungen Ende April 2022 ein.

Hiergegen legte der Petent fristgerecht Widerspruch ein und teilte der Krankenkasse mit, dass er nicht arbeitsfähig sei. Darüber hinaus hätte er enorme Bandscheibenprobleme und würde deshalb demnächst operiert. Als Beleg reichte er zahlreiche ärztliche Stellungnahmen sowie Kopien seiner Krankenschreibungen bei der Krankenkasse ein. Die Krankenkasse bestätigte den Eingang des Widerspruchs und bat den MD um eine Zweitbegutachtung. Da der

Widerspruch gegen den Bescheid jedoch keine aufschiebende Wirkung hatte, erhielt der Petent während der Bearbeitungszeit kein Geld und wandte sich hilfeschend an die Bürgerbeauftragte.

Die Bürgerbeauftragte riet ihm, einen Antrag auf Arbeitslosengeld II zu stellen. Allerdings bildete der Petent zusammen mit seiner Lebensgefährtin eine Bedarfsgemeinschaft, sodass ihm keine Leistungen bewilligt wurden.

Daneben wandte sich die Bürgerbeauftragte in einer Stellungnahme an die Krankenkasse und bat um Überprüfung der Entscheidung. Denn vorliegend war die Besonderheit gegeben, dass der Krankengeldbezug aufgrund der Krankschreibung wegen der Herzerkrankung zwar endete. Jedoch wurde der Petent am selben Tag erneut aufgrund seiner Bandscheibenprobleme krankgeschrieben. Die beiden Krankheiten standen in keinem Zusammenhang. Das Hinzutreten einer weiteren Diagnose hat zwar keinen Einfluss auf die Dauer des Krankengeldbezuges, jedoch sind bei fortlaufender Arbeitsunfähigkeit die Voraussetzungen des Krankengeldanspruchs für jeden Bewilligungszeitraum eigenständig zu prüfen, vgl. § 46 Abs. 1 Satz 2 SGB V. Daher stand dem Petenten aufgrund der neuesten Krankenschreibung ein neuer Anspruch auf Krankengeld zu.

Eine Rückmeldung der Krankenkasse erfolgte leider nicht und auch eine Übersendung des angeforder-

¹⁴⁹ Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB V erhalten Versicherte Krankengeld grundsätzlich ohne zeitliche Begrenzung. Für den Fall der Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit jedoch längstens für 78 Wochen innerhalb von je drei Jahren.

¹⁵⁰ In bestimmten Fällen oder wenn es nach Art, Schwere, Dauer oder Häufigkeit der Erkrankung oder nach dem Krankheitsverlauf erforderlich ist, holt die Krankenkasse bei Arbeitsunfähigkeit, zur Sicherung des Behandlungserfolges oder zur Beseitigung von Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit, eine gutachterliche Stellungnahme des medizinischen Dienstes ein (§ 275 Abs. 1 Nr. 3 SGB V).

ten medizinischen Gutachtens, auf welche die Entscheidung gestützt wurde, unterblieb. Im Rahmen der telefonischen Kontaktaufnahme wurde von der Krankenkasse weiter auf die Notwendigkeit der Einholung eines erneuten Gutachtens des Medizinischen Dienstes verwiesen und dass ohne das Gutachten keine Entscheidung gefällt werden könne.

Nachdem der Petent sich von seiner zwischenzeitlich erfolgten Bandscheibenoperation erholt hatte, lag immer noch keine Entscheidung der Krankenkasse vor. Zu diesem Zeitpunkt waren bereits drei Monate vergangen, sodass dem Petenten geraten wurde, eine Untätigkeitsklage bei dem Sozialgericht einzureichen.¹⁵¹

Kurz nach Zustellung der Klageschrift half die Krankenkasse dem Widerspruch erfreulicher Weise ab und zahlte dem Petenten das Krankengeld für die vergangenen Monate nach. (2279/2022)

¹⁵¹ Nach § 88 Abs. 2 SGG kann, wenn über einen Widerspruch ohne zureichenden Grund nicht innerhalb einer angemessener Frist sachlich entschieden wurde, Untätigkeitsklage erhoben werden. Als angemessen gilt hier eine Frist von drei Monaten.

Fall 7

Gesetzliche Krankenversicherung



Mutter-Kind-Kur – Widerspruch zwischen Richtlinie und Gesetz

Im Mai 2022 wandte sich eine verzweifelte Mutter an die Bürgerbeauftragte, weil ihr minderjähriger Sohn sie nicht zur Mutter-Kind-Kur begleiten durfte.

Die Petentin hatte, mit Unterstützung eines Vereins, für sich und ihre drei Kinder (3, 6 und 15 Jahre alt) eine Mutter-Kind-Kur bei der Krankenkasse beantragt. Aufgrund der Gewaltausbrüche des Ex-Mannes, welche vor allem der 15-jährige Sohn miterleben musste, sollte die Mutter-Kind-Kur eine gute Gelegenheit bieten, die Geschehnisse zu verarbeiten.

Die Krankenkasse genehmigte der Petentin die Mutter-Kind-Kur für sie und zwei ihrer Kinder als Begleitkinder.¹⁵² Die Kostenübernahme für den 15-jährigen Sohn wurde hingegen abgelehnt, da die Möglichkeit zur Mitaufnahme von Kindern nur in besonderen Fällen bis zum 14. Lebensjahr bestünde.¹⁵³ Aufgrund des Alters scheidet daher eine Kostenübernahme nach § 24 SGB V für den ältesten Sohn aus. Eine Betreuungsmöglichkeit durch Familienangehörige bestand nicht. Durch die Flucht vor dem Ehemann gab es auch noch keine nachbarschaftlichen Freundschaften, die so ausgestaltet waren, dass sie eine dreiwöchige Betreuung eines fremden Kindes zuließen. Die Petentin konnte und wollte ihren Sohn auch nicht alleine zu Hause lassen und fürchtete nun, die Kur nicht antreten zu können. Der Verein half daraufhin der Petentin bei der Einlegung des Widerspruchs und vermittelte den Kontakt zur Bürgerbeauftragten.

Die Bürgerbeauftragte stellte fest, dass in diesem Fall bereits aus medizinischen Gründen eine Ausnahme zu machen sei. Der 15-jährige Sohn wies selbst eine Behandlungsbedürftigkeit auf. Die Begutachtungsanleitungen des GKV-Spitzenverbandes zur Vorsorge und Rehabilitation¹⁵⁴ legen zudem fest, dass eine Mutter-Kind-Kur Leistung gerade dann in Betracht kommt, wenn für das Kind eine Behandlungsnotwendigkeit besteht. Daneben wurde im Gesetz keine ausdrückliche Altersgrenze geregelt, sondern lediglich eine Zuzahlung ab dem 18. Lebensjahr vereinbart, vgl. § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB V. Daher erschloss sich nicht, weshalb die Richtlinie eine Altersbegrenzung von 14 Jahren vorsah. In der schriftlichen Stellungnahme an die Krankenkasse wurde ergänzend ausgeführt, dass der 15-jährige Sohn unabhängig von der selbständigen medizinischen Indikation als Begleitkind mitgenommen werden müsse, da keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit bestünde.¹⁵⁵

Nach Rücksprache mit der Krankenkasse wurde dann erreicht, dass der 15-jährige Sohn als sogenanntes Therapiekind mit eigenständiger Behandlungsbedürftigkeit mitkommen durfte. Dank der guten Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, konnte eine schnelle und pragmatische Lösung für die Petentin gefunden werden. (1577/2022)

¹⁵² Die beiden jüngsten Kinder hatten das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet.

¹⁵³ In der Regel erfolgt eine Mitnahme von Kindern bis zum 12. Lebensjahr, in besonderen Fällen bis zum 14. Lebensjahr. Die Mitnahme von Kindern mit Behinderungen ist ohne Altersgrenze möglich.

¹⁵⁴ <https://www.bit.ly/3gOoM7G>.

¹⁵⁵ Vgl. zu diesem Aspekt u. a. SG Halle, Urteil vom 23. November 2016, Az. S 35 KR 165/16.

Fall 8

Gesetzliche Krankenversicherung



Minijob kostet Rentner seine Familienversicherung

Im Mai 2022 wandte sich ein älterer Petent an die Bürgerbeauftragte, dessen Familienversicherung rückwirkend beendet wurde.

Der Petent bezog seit über 10 Jahren eine geringe Altersrente und erhielt aufstockend Grundsicherungsleistungen. Er hatte 2016 eine geringfügige Beschäftigung aufgenommen, um im Alter noch einer kleinen Tätigkeit nachzugehen und aktiv zu bleiben. Das geringe Renteneinkommen sowie das Einkommen aus dem Minijob zeigte er der Krankenkasse an. Diese versicherte ihn daraufhin beitragsfrei in der Familienversicherung seiner Frau.¹⁵⁶ Im Jahr 2019 erkundigte sich die Krankenkasse erneut nach den Einkommensverhältnissen des Petenten. Da der Petent davon ausging, dass der Krankenkasse sein Renteneinkommen bekannt sei, gab er lediglich sein Einkommen aus dem Minijob an. Erst im Jahr 2022 bemerkte die Krankenkasse bei einer erneuten Einkommensüberprüfung, dass der Petent sowohl eine geringe Rente als auch Einkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung erhielt. Durch die Rente und den Minijob hatte der Petent ein höheres Einkommen als 450 €, sodass die Krankenkasse mit Bescheid aus Mai 2022 die Familienversicherung rückwirkend beendete.¹⁵⁷ Nach Übermittlung der Einkommensbögen an die Bürgerbeauftragte war ersichtlich, dass die Krankenkasse bereits 2016 über die Einkommensverhältnisse informiert worden war, es jedoch versäumt hatte, den Petenten rechtzeitig

über die Beendigung seiner Familienversicherung zu informieren. Der Petent legte hiergegen Widerspruch ein und wandte sich hilfeschend an die Bürgerbeauftragte.

Die Bürgerbeauftragte teilte dem Petenten mit, dass der Ertrag aus seinem Minijob das zulässige Gesamteinkommen für eine Familienversicherung überschreite. Gleichzeitig hatte der Petent kaum finanzielle Vorteile durch die Ausübung der Nebentätigkeit, da ein großer Teil des Einkommens auf die Grundsicherungsleistungen angerechnet wurde. Nach Mitteilung der Voraussetzungen für eine Familienversicherung, kündigte der Petent umgehend seine Nebentätigkeit auf und konnte daraufhin ab Juni 2022 erneut über die Familienversicherung seiner Ehefrau krankenversichert werden.

Aufgrund des Ausscheidens aus der Familienversicherung für die Vergangenheit, wurde der Petent im Rahmen der obligatorischen Anschlussversicherung¹⁵⁸ durch die Krankenkasse rückwirkend freiwillig gesetzlich versichert. Hierdurch fielen monatliche Beiträge in Höhe von ca. 200 € seit 2016 an. Aufgrund dieser Erkenntnisse konnte der Zeitraum, für welchen die Nachzahlungen gefordert wurden, zwar reduziert werden, jedoch blieben die Forderungen seit 2019 bestehen. In einer umfangreichen Stellungnahme wandte sich die Bürgerbeauftragte daraufhin an die Krankenkasse und empfahl, dem

¹⁵⁶ Der Petent erfüllte leider nicht die Vorversicherungszeiten für die Krankenversicherung der Rentner nach § 5 Abs. 1 Nr. 12 SGB V.

¹⁵⁷ Nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB V dürfen die Familienangehörigen kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV überschreitet. Für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1, § 8a SGB IV beträgt das zulässige Gesamteinkommen monatlich 450 €. Mittlerweile liegt die Einkommensgrenze für geringfügig Beschäftigte bei 520 €.

¹⁵⁸ Die obligatorische Anschlussversicherung ist in § 188 Abs. 4 Satz 1 SGB V geregelt und soll einen ununterbrochenen Versicherungsschutz gewährleisten.

Petenten die Beitragsschulden zu erlassen. Hätte die Krankenkasse den Petenten bereits 2016 ordnungsgemäß beraten, hätten die Beitragsschulden vermieden werden können. Entweder hätte der Petent die geringfügige Beschäftigung bereits nicht aufgenommen oder er hätte einen Zuschuss für die freiwillige Krankenversicherung über die Grundversicherungsleistungen erhalten.

Hierauf erfolgte leider keine Reaktion und die Krankenkasse mahnte die offenen Beiträge weiter an. Da der Petent unterhalb der Pfändungsgrenze lag, keine Ruhendstellung seiner Leistungen zu befürchten hatte und lediglich über Einkünfte am Rande des Existenzminimums verfügte, wurde geraten, die endgültige Entscheidung der Krankenkasse abzuwarten.

Diese gab schlussendlich dem Antrag auf Erlass der Krankenkassenschulden statt, da der Rückforderung persönliche und sachliche Unbilligkeitsgründe entgegenstanden.¹⁵⁹ Das Abwarten der Entscheidung der Krankenkasse hatte sich somit ausgezahlt und der übergelückliche Petent musste keine Krankenkassenbeiträge in Höhe von ca. 7.000 € zurückzahlen. (1656/2022)

¹⁵⁹ Persönliche Unbilligkeit liegt vor, wenn die Einziehung existenzbedrohend oder zumindest in hohem Maße existenzgefährdend ist. Sachunbilligkeit dient der Einzelfallgerechtigkeit und ist unter anderem dann gegeben, wenn der Zahlungspflichtige die durch die Beitragspflicht an sich zustehenden Leistungsansprüche nachträglich nicht mehr realisieren kann.

Fall 9

Gesetzliche Krankenversicherung (DLZP)



Die Tücken der Digitalisierung – Schaffung von verantwortungs- und rechtsfreien Räumen?

Im März 2022 wandte sich eine Petentin an die Bürgerbeauftragte, weil sie die 98-seitige Abrechnung des DLZP zu ihren Versorgungsbezügen vom 19. November 2021 nicht nachvollziehen konnte. Die Petentin bezog seit Ende 2006 ein Witwengeld. Von diesen Versorgungsbezügen musste sie Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abführen. Die fragliche Abrechnung beinhaltete nun zum einen die Senkung der Pflegeversicherungsbeiträge für die Zeiträume von Januar 2017 bis Dezember 2018 und von Januar 2019 bis September 2019 sowie die unverzügliche Rücknahme dieser Absenkung für beide Zeiträume. Zudem umfassten die Unterlagen die nachträgliche Abführung von Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträgen für den Zeitraum von April bis Dezember 2014. Warum für diesen Zeitraum seinerzeit „vergessen“ worden war, Beiträge abzuführen, war unklar.

Die Petentin hatte bereits Widerspruch gegen die Abrechnung eingelegt. Ihr ging es insbesondere um die Rückzahlung der einbehaltenen Beiträge für den Zeitraum im Jahr 2014 und um Prüfung, welche Beiträge für die Pflegeversicherung korrekterweise zu zahlen sind. Das DLZP wies jedoch schriftlich darauf hin, dass die Abrechnung keinen Bescheid darstellen würde. Mithin war der Widerspruch unzulässig. Zudem erläuterte das DLZP, dass mit der Krankenversicherung die Hintergründe der nachträglichen Einbehaltung und die Veränderungen bei den Pflegeversicherungsbeiträgen bisher nicht aufgeklärt werden konnten und eine Rückzahlung zu viel gezahlter Beiträge nur durch die Krankenversicherung erfolgen könne.

Die Krankenversicherung sah allerdings das DLZP in der Verantwortung, weil dieses die Abrechnung

erstellt habe. Das DLZP müsse daher der Petentin auch die Hintergründe erläutern. Einen Bescheid über die Beitragsnachforderung für das Jahr 2014 habe man bisher nicht erlassen und werde dies auch nicht tun. Vielmehr wies man in einem Schreiben darauf hin, dass die Petentin bitte beim DLZP nachfragen möge, warum dieses nach Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist noch Beiträge nachgefordert hatte.

Durch das Vorgehen der beiden Behörden konnte man nun den Eindruck gewinnen, dass es einen rechtsfreien Raum geben würde und die Abrechnungen des DLZP einfach hinzunehmen seien. Die Bürgerbeauftragte setzte sich in der Folge mehrfach mit dem DLZP in Verbindung, um eine Klärung zu erreichen.

Schließlich erläuterte das DLZP der Bürgerbeauftragten die Zusammenarbeit mit den Krankenkassen: Grundsätzlich würde das DLZP von den Krankenkassen Datensätze auf elektronischem Wege erhalten, die dann nur noch umgesetzt werden müssten. Es würde lediglich eine grobe Plausibilitätsprüfung stattfinden, weil die rechtlichen und sachlichen Hintergründe für jede einzelne Beitragserhebung dem DLZP gar nicht bekannt seien.

Diese Erläuterung war nachvollziehbar, brachte der Petentin ihr Geld aber noch nicht zurück. Deswegen schrieb das DLZP nach Abstimmung mit der Bürgerbeauftragten Mitte September 2022 die Krankenversicherung an. Als Ende November 2022 immer noch keine Antwort vorlag, stellte die Petentin mit Hilfe der Bürgerbeauftragten zusätzlich einen Antrag, ihr die zu Unrecht einbehaltenen Beiträge zurückzahlen.

Schließlich informierte das DLZP die Petentin über ein Antwortschreiben der Krankenkasse. Aus diesem ging u. a. hervor, dass der Sachverhalt nicht mehr gänzlich aufzuklären sei und Beitragsrückstände für das Jahr 2014 bereits verjährt seien und diese daher nicht mehr hätten nachgefordert werden dürfen. Allerdings vertrat man weiterhin die Ansicht, dass das DLZP der Petentin die Zusammenhänge hätte erklären müssen. Unklar blieb aber weiterhin, wann und durch wen die Petentin nun ihr Geld zurückerhalten würde. Zum Auszahlungsantrag der Petentin nahm die Krankenkasse nämlich keine Stellung.

In Zusammenarbeit mit der Krankenkasse konnte das DLZP dann Ende des Jahres 2022 berechnen, dass der Petentin insgesamt Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in einer Gesamthöhe von 3.167,19 € zu Unrecht vom Einkommen abgezogen worden waren. Das DLZP fordert die Krankenkasse daher schriftlich auf, diesen Betrag der Petentin zu erstatten und wies daraufhin, dass auch weiterhin ein etwas zu hoher Beitrag für die Pflegeversicherung berechnet wird.

Daraufhin wurde zunächst der Beitrag für die Pflegeversicherung rückwirkend korrigiert und die Krankenkasse sicherte gegenüber der Petentin und dem DLZP zu, die zu viel entrichteten Beiträge zu erstatten. Bei Redaktionsschluss war das Geld aber noch nicht auf dem Konto der Petentin eingegangen. (984/2022)

Fall 10

Gesetzliche Rentenversicherung



Rechtswidrige Aufrechnung einer Überzahlung

Ende Oktober 2022 wandte sich eine verzweifelte Petentin an die Bürgerbeauftragte und bat um Unterstützung, weil die Rentenversicherung sowohl im September als auch im Oktober 2022 jeweils einen Betrag in Höhe von 609 € von ihrem Übergangsgeld einbehalten hatte. Sie war dadurch in große Schwierigkeiten geraten, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

Grund für die Kürzung des Übergangsgeldes war eine durch die Rentenversicherung verschuldete und zu spät erkannte Überzahlung in Höhe von insgesamt 1.901,40 € aus den vorangegangenen Monaten. Seit Mai 2022 bezog die Petentin Übergangsgeld von der Rentenversicherung für die Dauer einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben. Ebenfalls im Mai 2022 wurde eine Erwerbsminderungsrente durch die Rentenversicherung bewilligt, die ab Juli 2022 direkt an sie ausgezahlt wurde. Bereits im Juli 2022 hatte sich die Petentin telefonisch erkundigt, ob die Gewährung der beiden Leistungen nebeneinander und in der jeweiligen Höhe korrekt sei. Dies wurde durch die Rentenversicherung bestätigt.

Erst im September 2022 bemerkte die Rentenversicherung, dass sie es versäumt hatte, die Erwerbsminderungsrente auf das Übergangsgeld anzurechnen, vgl. § 72 SGB IX. Am 29. September 2022 erließ sie einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid, in dem angekündigt wurde, dass unter Voraussetzung des Einverständnisses der Petentin das überzahlte Übergangsgeld in Höhe von 1.901,40 € mit der Zahlung für den Monat September in Höhe von 609 € aufgerechnet werden würde. Leider wurde die Anrechnung ausgeführt und das gekürzte Übergangsgeld ausgezahlt, bevor die Petentin den Bescheid

und die Gelegenheit erhielt, zu widersprechen bzw. zurückzumelden, dass sie mit der Aufrechnung bzw. deren Höhe nicht einverstanden war.

Die Petentin wandte sich daher telefonisch an die Rentenversicherung, um die Angelegenheit zu klären. Diese gab aber lediglich an, nichts mehr dagegen tun zu können, da die Anrechnung bereits durchgeführt worden war. Telefonisch vereinbarte die Petentin mit der Rentenversicherung, die restliche Summe in monatlichen Raten in Höhe von 50 € zurückzuzahlen. Umso überraschter und verzweifelter war sie, als Ende Oktober 2022 ihr Übergangsgeld erneut um 609 € gekürzt ausgezahlt wurde.

Daraufhin wandte sie sich hilfesuchend an die Bürgerbeauftragte. Diese riet ihr, sofort Widerspruch gegen den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 29. September 2022 zu erheben. Aufgrund der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs war der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid nicht bestandskräftig geworden, vgl. § 86a Abs. 1 Satz 1 SGG. Dadurch waren die ausgeführten Aufrechnungen in Höhe von jeweils 609 € mit den laufenden Übergangsgeld-Leistungen für September 2022 und Oktober 2022 rechtswidrig, und umgehend von der Rentenversicherung rückgängig zu machen. Die Bürgerbeauftragte unterstützte die Petentin bei der Formulierung des Widerspruchs. Eine Woche später meldete sich eine erleichterte und glückliche Petentin und teilte mit, dass die Rentenversicherung die einbehaltenen Leistungen in Höhe von insgesamt 1.218 € an sie ausgezahlt hatte und bezüglich der offenen Rückforderungssumme mit einer monatlichen Ratenzahlung in Höhe von 50 € einverstanden war. (3698/2022)

Fall 11

Gesetzliche Rentenversicherung



Versorgungsrechtliche Überschneidung führt zu massiven Nachteilen

Im Juni 2022 wandte sich eine Beamtin der Landespolizei an die Bürgerbeauftragte, weil es für sie nicht nachvollziehbar war, dass sie aus finanziellen Gründen gezwungen war, über die für sie geltende reguläre Pensionsaltersgrenze (60 Jahre und 9 Monate) hinaus weiterarbeiten zu müssen. Der Grund dafür war, dass weder diese Altersgrenze noch ihre langjährige Dienstzeit von über 41 Jahren als Polizeibeamtin für eine vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente in der Gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt worden war.

Als Polizeibeamtin war die Petentin üblicherweise dem Versorgungssystem der Landesbeamt*innen und nicht dem der Gesetzlichen Rentenversicherung zugeordnet. Der Grund für den Erwerb von Anwartschaften in der Gesetzlichen Rentenversicherung war die Durchführung des Versorgungsausgleichs bei ihrer Ehescheidung. Dabei werden in der Regel durch das Familiengericht die während der Ehezeit erworbenen Versorgungsanwartschaften auf beide Ehegatt*innen gleichmäßig verteilt.¹⁶⁰ Mangels einer Möglichkeit des internen Ausgleichs¹⁶¹ innerhalb des eigenen Versorgungssystems, erfolgt der Ausgleich bei Landesbeamt*innen durch Begründung von Anwartschaften bei der Gesetzlichen Rentenversicherung in Zuge der externen Teilung.¹⁶² Dies gilt auch, wenn beide Ehegatten im Landesbeamtenverhältnis stehen.

Diese Durchführung des Wertausgleichs führt, wie der vorliegende Fall exemplarisch zeigt, vor allem bei Polizeibeamt*innen zu nachteiligen Ergebnissen. Zum einen gilt für diese erworbenen Anrechte in der Gesetzlichen Rentenversicherung nicht die reguläre Altersgrenze der Petentin (60 Jahre 9 Monate) aus dem Beamtenversorgungssystem¹⁶³, sondern die Regelaltersgrenze der Gesetzlichen Rentenversicherung (66 Jahre 4 Monate)¹⁶⁴, um eine Altersrente zu erhalten. Zum anderen müssen für eine Inanspruchnahme einer vorzeitigen Rente ab 63 Jahren (mit Abschlägen) besondere Voraussetzungen erfüllt sein. Eine vorzeitige Rente kann gewährt werden, wenn die Versicherten nach Vollendung des 63. Lebensjahr die Wartezeit (Vorversicherungszeit) von 35 Jahren (bzw. 420 Kalendermonate) erfüllt haben, vgl. § 36 Satz 2 SGB VI. Auf die Wartezeit im Sinne der Altersrente für langjährig Versicherte werden Kalendermonate mit Beitragszeiten, mit Anrechnungszeiten, mit Ersatzzeiten und mit Berücksichtigungszeiten angerechnet. Zudem werden Zeiten angerechnet, die aus einem Versorgungsausgleich, aus einem Rentensplitting unter Ehegatt*innen bzw. Lebenspartner*innen und aus Zuschlägen an Entgeltpunkten aus dem Arbeitsentgelt einer rentenversicherungsfreien geringfügigen Beschäftigung errechnet werden.¹⁶⁵ Zwar erhielt die Petentin als berechnete Ehegattin nach § 52 Abs. 1 SGB VI durch die Begründung oder Übertragung gesetzlicher Ren-

¹⁶⁰ § 1 VersAusglG.

¹⁶¹ Vgl. hierzu § 10 Abs. 2 VersAusglG.

¹⁶² Vgl. § 16 Abs. 1 VersAusglG.

¹⁶³ §§ 35, 108 Abs. 2 Satz 2 LBG SH (hier für das Geburtsjahr 1960).

¹⁶⁴ §§ 35 Satz 2, 235 Abs. 2 SGB VI (hier: Geburtsjahr 1960).

¹⁶⁵ Vgl. §§ 50 Abs. 4 Nr. 1, 51 Abs. 3, 52 Abs. 1, 54 ff. SGB VI. Hierzu gehören neben (Pflicht-) Beitragszeiten auch Zeiten mit freiwilligen Beiträgen, Anrechnungszeiten (z. B. wegen Arbeitslosigkeit, Krankheit, Schwangerschaft, Schule/Ausbildung etc.) und Kindererziehungszeiten.

tenanwartschaften zusätzlich Wartemonate in der Gesetzlichen Rentenversicherung gutgeschrieben, diese waren aber zu gering. Auch ihre langjährige Dienstzeit von 41 Jahren konnte nicht dazu beitragen, dass die Voraussetzungen für den Bezug einer vorzeitigen Altersrente für besonders langjährig Versicherte im Gesetzlichen Rentensystem vorlagen, da während der Dienstzeit keine Beiträge an die Gesetzliche Rentenversicherung entrichtet worden waren.

Dies hatte zur Folge, dass, obwohl sie ihre Altersgrenze in Beamtenversorgungssystem bereits Ende 2020 erreicht hatte, sie nun aus finanziellen Gründen gezwungen war, weiterzuarbeiten, weil der Anspruch auf eine Rente bei der Gesetzlichen Rentenversicherung erst im Jahr 2026, also ab Erreichen der für sie geltenden Regelaltersgrenze (66 Jahre und 4 Monate) entsteht. Auch wenn die Bürgerbeauftragte in diesem Fall nicht weiterhelfen konnte, weil die Entscheidung den gesetzlichen Regelungen entsprach, regt sie dringend eine Änderung der Gesetzeslage durch Schaffung der Möglichkeit einer internen Teilung an¹⁶⁶, um zukünftig diese negativen Auswirkungen zu verhindern.¹⁶⁷ Bisher hat nur der Bund die Möglichkeit einer internen Teilung geschaffen.¹⁶⁸ (1765/2022)

¹⁶⁶ Vgl. § 10 VersAusglG.

¹⁶⁷ Siehe Anregungen und Vorschläge S. 17.

¹⁶⁸ Vgl. Gesetz über die interne Teilung beamtenversorgungsrechtlicher Ansprüche von Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten im Versorgungsausgleich (Bundesversorgungsteilungsgesetz – BVerTG) vom 3. April 2009 (BGBl. I, S. 700, 716).

Fall 12

Kinder- und Jugendhilfe



Begleitung für Betreuung eines Schulkindes in den Ferien

Schon im Dezember 2021 wandte sich eine Petentin hilfesuchend an die Bürgerbeauftragte, weil ihr Antrag auf Begleitung ihres Sohnes für die Ferienbetreuung abgelehnt worden war.

Die Petentin hatte einen Sohn, bei dem eine Autismus-Spektrum-Störung diagnostiziert wurde und der eine Grundschule besuchte. Er erhielt eine Schulbegleitung für den Unterricht und die Nachmittagsbetreuung. Die Bescheide enthielten hinsichtlich der Begleitung lediglich den Zusatz, dass Umfang und Art der Hilfe in der Hilfeplanung besprochen worden sei. Darüber hinaus lag dem Träger der Schulbegleitung auch eine Bestätigung vor, dass eine Begleitung in der Hälfte der Ferien erfolgen könne. In den Herbstferien hatte dies auch so stattgefunden.

Nun wurde der Antrag der Petentin auf Begleitung in den Ferien abgelehnt. Darüber hinaus berichtete sie, ihr sei gesagt worden, dass es generell keine Schulbegleitung für die Ferien gäbe. Die Begleitung in den Herbstferien sei ein Fehler gewesen.

Dies stellte die Petentin vor große Probleme, da sie alleinerziehend und berufstätig war und diese Betreuung fest eingeplant hatte. Darüber hinaus war sie durch den Alltag mit ihrem Kind bereits sehr belastet. Da ihr Sohn stets große Probleme mit der Veränderung von Tagesabläufen hatte, befürchtete sie, dass es hier zu einer Eskalation seines Verhaltens zu Hause kommen würde. Auch befürchtete sie, dass sich die Fortschritte ihres Kindes in Bezug auf die Einhaltung von Regeln und den sozialen Umgang mit anderen Kindern wieder auflösen würden, wenn es eine größere Unterbrechung gäbe. Ohne

eine Begleitung war die Teilnahme des Sohnes an der Ferienbetreuung von der Schule aber ausgeschlossen worden.

Die Bürgerbeauftragte nahm Kontakt mit dem Jugendamt auf. Dies begründete seine Entscheidung damit, dass der Betreuungsbedarf der Eltern kein Grund für eine Begleitung sei. Außerdem sei bei der Hospitation in der Schule aufgefallen, dass die Probleme vor allem bei der Einhaltung von Regeln und Strukturen bestünden. In der Ferienbetreuung würde es jedoch vor allem um freies Spielen gehen. Als die Bürgerbeauftragte jedoch darauf hinwies, dass die Schule das Kind ohne Begleitung von der Ferienbetreuung ausgeschlossen hatte, zeigte das Jugendamt die Bereitschaft, die Situation durch eine Hospitation erneut zu bewerten.

Da der Ausgang der Hospitation nicht vorhergesagt werden konnte und eine Lösung über das Jugendamt vor den Weihnachtsferien unrealistisch erschien, nahm die Bürgerbeauftragte zusätzlich Kontakt zur Pflegeversicherung des Sohnes auf und es wurde parallel ein Antrag auf Leistungen für die Verhinderungs- und Kurzzeitpflege gestellt.

Tatsächlich bewilligte das Jugendamt nach einer Hospitation im Jahr 2022 die Begleitung für künftige Ferienbetreuungen. Auch die Pflegeversicherung bewilligte die entsprechenden Leistungen. (4056/2021, 296/2022)

Fall 13

Schwerbehindertenrecht



Nur auf Nachfrage endlich eine Arbeitshilfe

Im Juli 2022 wandte sich eine Petentin an die Bürgerbeauftragte und bat um Unterstützung. Sie berichtete, dass sie seit einigen Monaten an Multiple Sklerose erkrankt sei und ihr bedingt durch die vorliegende Symptomatik, hier insbesondere durch Funktionsbeeinträchtigungen an den unteren Gliedmaßen, die Bewältigung des Alltags immer schwerer fallen würde. Sie sei Leiterin eines Instituts und in ihrer täglichen Arbeit massiv eingeschränkt. Aufgrund der Schwere der Erkrankung war sie schneller als erwartet auf die Nutzung eines Rollstuhls angewiesen.

Um weiterhin aktiv am Arbeitsleben teilnehmen zu können, hatte die Petentin im Januar 2022 einen Antrag auf Kostenübernahme aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe¹⁶⁹ für einen Elektrorollstuhl beim Integrationsamt im Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein gestellt. Bedauerlicherweise war über diesen Antrag auch nach sieben Monaten noch nicht entschieden worden. Auf Nachfrage erhielt die Petentin vom Integrationsamt die Antwort, dass ein Bescheid über eine Kostenübernahme frühestens Anfang September 2022 erfolgen könne. Da die Bestellung des Elektrorollstuhls erst nach einer schriftlichen Kostenübernahme erfolgen konnte und die Lieferung wiederum mindestens sechs Wochen betragen würde, verzweifelte die Petentin zunehmend und kontaktierte die Bürgerbeauftragte.

Die Bürgerbeauftragte setzte sich daraufhin mit dem Integrationsamt in Verbindung und teilte dem Amt ihr Unverständnis darüber mit, dass der Petentin eine mündliche Kostenübernahme eines Elektrorollstuhls zugesichert wurde, der schriftliche Bescheid jedoch erst Monate später erteilt werden soll. Sie bat um eine entsprechende Beschleunigung im Verfahren. Dieser Bitte folgte das Integrationsamt umgehend. Fünf Tage später erhielt die Petentin einen Bescheid über die Bewilligung eines Zuschusses für die Anschaffung eines Elektrorollstuhls aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben. (2321/2022)

¹⁶⁹ Wenn Arbeitgeber die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigen, entrichten sie für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen eine Ausgleichsabgabe. Die Zahlung der Ausgleichsabgabe hebt die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nicht auf. Die Ausgleichsabgabe wird auf der Grundlage einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote ermittelt. Die Ausgleichsabgabe wird vom Arbeitgeber jährlich an das für seinen Sitz zuständige Integrationsamt gezahlt.

Fall 14

Sonstige Zuständigkeiten und Schwerbehindertenrecht



Lotsenfunktion in verschiedenen Angelegenheiten

Im August des Berichtsjahres wandte sich eine verzweifelte Petentin an die Bürgerbeauftragte. Sie berichtete von mehreren Schicksalsschlägen und darüber, dass sie im Moment das Gefühl habe, den Boden unter den Füßen zu verlieren. Aufgrund einer schweren Erkrankung des Ehemannes musste die Petentin ihre Firma aufgeben und Insolvenz anmelden. Hieraus folgte ein Insolvenzverfahren, in dem die Modalitäten unklar waren. Dadurch sei wiederum nicht klar gewesen, über welchen monatlichen Geldbetrag die Familie verfügen kann. Des Weiteren berichtete die Petentin, dass der Sohn dem familiären und finanziellen Druck nicht mehr gewachsen sei. Er würde kaum noch sprechen, nur noch wenig essen und sein Zimmer selten verlassen. Von seinen Freunden hatte der Sohn sich abgewandt. Die Petentin beschrieb ein gestörtes Vertrauensverhältnis und machte sich Sorgen.

Die geschilderten Probleme waren nicht dem Sozialrecht zuzuordnen, so dass die Bürgerbeauftragte hier nicht zuständig war (§ 1 Abs. 1 BüPolBG). Aber der Petentin konnte zumindest Hilfe in dergestalt angeboten werden, dass sie ihre Probleme, Ängste und Schwierigkeiten vertrauensvoll mit der Bürgerbeauftragten kommunizieren konnte. Außerdem zeigte die Bürgerbeauftragte alternative Beratungs- und Unterstützungsangebote auf. Sie verwies u. a. an die Schuldnerberatungsstelle und die Ämterlotsen. Daneben riet sie zu einem Gespräch mit dem Hausarzt oder einem Facharzt und bot an, die einzelnen Schritte der Problembehandlung unterstützend zu begleiten.

Daneben teilte die Petentin außerdem mit, dass ihr Ehemann erstmalig vor einigen Jahren an mehreren Gesundheitsstörungen erkrankt war. Ihm wurde vom LASD ein GdB von 100 zuerkannt. Der GdB wurde jedoch nur befristet im Rahmen einer sogenannten Heilungsbewährung¹⁷⁰ festgestellt. Das heißt in einem Nachbegutachtungsverfahren sollte festgestellt werden, ob eine Besserung der Gesundheitsstörungen eingetreten ist. Bedauerlicherweise war der Ehemann jedoch seiner Mitwirkungspflicht im Verfahren nicht nachgekommen. Daher wurde der GdB vom LASD auf 30 herabgesetzt. Durch die Herabsetzung des GdB verringerte sich der Behinderten-Pauschbetrag¹⁷¹ und in der Summe mussten 2.000 € an Steuern an das Finanzamt zurückgezahlt werden. Hier riet die Bürgerbeauftragte einen Antrag auf Ratenzahlung zu stellen.

Ein weiteres Versäumnis der Familie betraf die Beantragung eines höheren GdB aufgrund der zwischenzeitlich aufgetretenen Erkrankung des Ehemannes. Der Ehemann war an Non Hodgkin¹⁷² erkrankt. Von der Pflegekasse war bereits der Pflegegrad 3 bewilligt. Die Bürgerbeauftragte empfahl umgehend einen Neufeststellungsantrag beim LASD zu stellen und hinsichtlich des Behinderten-Pauschbetrages eine rückwirkende Anerkennung zu beantragen. Die Bürgerbeauftragte bot an, das Verfahren zu begleiten. Dieses Angebot nahm die Petentin gerne an. Bei Redaktionsschluss lag eine Entscheidung noch nicht vor. (2582/2022)

¹⁷⁰ Vgl. Tätigkeitsbericht 2019, S. 49 f.

¹⁷¹ Vgl. Tätigkeitsbericht 2020, S. 41 f.

¹⁷² Non Hodgkin-Lymphome sind eine heterogene Gruppe von Krebserkrankungen, die von Zellen des lymphatischen Systems, sogenannten Lymphozyten, ausgehen.

Fall 15

Sozialhilfe



Geschütztes Vermögen auch nach Trennung der Ehegatten?

Im Oktober 2022 besuchte ein getrenntlebendes Ehepaar den Sprechtag der Bürgerbeauftragten. Sie benötigten dringend Beratung bezüglich unterstützender Sozialleistungen, da sie ihren Lebensunterhalt nicht mehr aus ihrem eigenen Einkommen decken konnten. Beide hatten sich bisher noch nicht getraut, einen Antrag auf Grundsicherungsleistungen zu stellen, da die Ehefrau noch Vermögen in Höhe von 50.000 € aus dem Verkauf ihres früheren Wohnhauses hatte. Seit dem Hausverkauf lebten sie getrennt. Während die Ehefrau ihren Minijob aufgrund einer Krebserkrankung aufgeben musste und daher kein eigenes Einkommen mehr hatte, erhielt der getrenntlebende Ehemann eine kleine Erwerbsminderungsrente in Höhe von etwa 480 €. Beide Ehegatten konnten daher ihren Lebensunterhalt nicht mehr selbständig aufbringen und wollten sich hinsichtlich der ihnen zustehenden Sozialleistungen informieren.

In der ausführlichen Beratung durch die Bürgerbeauftragte stellte sich heraus, dass beide Eheleute einen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen hatten: der Ehemann einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt und die Ehefrau einen Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende. Der Gewährung von Leistungen an die Petentin standen auch die 50.000 € Vermögen aus dem vorherigen Hausverkauf nicht entgegen, da durch die Sonderregelungen der Corona-Pandemie bis zum 31. Dezember 2022 Vermögen nur berücksichtigt wurde, solange es nicht mehr als 60.000 € betrug.¹⁷³ Das Geld aus dem Verkauf des Hauses war also für die Ehefrau geschützt.

Sorgen bereitete dem Ehemann weiterhin, dass seine getrenntlebende Ehefrau aufgrund des Vermögens aus dem Hausverkauf Trennungsunterhalt an ihn zahlen müsse und das Sozialamt so auf Umwegen auf das Geld aus dem Verkauf des Wohnhauses zugreifen könne. Unter keinen Umständen wollte er aber seine kranke Ehefrau weiter belasten. Auch hier konnte die Bürgerbeauftragte die Ratsuchenden beruhigen, da ein Unterhaltsrückgriff auf das Vermögen der Ehefrau in dieser speziellen Konstellation nicht möglich war. Dies ergab sich daraus, dass das Sozialamt einen möglichen Trennungsunterhalt nicht gegenüber der Ehefrau geltend machen kann, solange diese selber Sozialleistungen bezieht, vgl. § 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XII.

Kurze Zeit nach dieser Beratung beantragte das getrenntlebende Paar existenzsichernde Leistungen, die zeitnah bewilligt wurden. (3377/2022)

¹⁷³ Vgl. hierzu Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. November 2021 (BGBl. I, S. 4906).

Fall 16

Sozialhilfe



Keine Leistungen wegen Personalmangels?

Im Sommer des Berichtsjahres wandte sich ein verzweifelter Petent an die Bürgerbeauftragte. Er berichtete, dass er seit einigen Wochen keine Leistungen der Grundsicherung mehr erhalten hatte. Der Hilfeempfänger konnte sich nicht erklären, warum die Leistungen ausgeblieben waren. Er hatte sowohl seinen Weiterbewilligungsantrag gestellt, als auch alle angeforderten Dokumente schnellstmöglich eingereicht. Als dann die Grundsicherungsleistungen ausblieben und keine weitere Rückmeldung durch das Grundsicherungsamt erfolgte, versuchte der Petent die Behörde per Telefon, per Post und per E-Mail zu kontaktieren. Diese Versuche scheiterten über Wochen. Der Petent machte sich große Sorgen, da er ohne die Grundsicherungsleistungen weder seine Miete, seine Nebenkostennachzahlung, seinen Strom noch seinen sonstigen Lebensunterhalt finanzieren konnte. Zudem hatte er auch schon Mahnungen hinsichtlich der ausstehenden Mietkosten von seinem Vermieter erhalten und befürchtete eine Kündigung.

Daraufhin versuchte die Bürgerbeauftragte zunächst Mitarbeiter*innen des Grundsicherungsamtes zu kontaktieren. Telefonisch gelang dies nicht, da unter der Telefonnummer der zuständigen Sachbearbeiterin und der Telefonzentrale nur ein Anrufbeantworter zu erreichen war. Eine Vertretung der Sachbearbeiterin war weder angegeben, noch online zu finden und auch auf dem Anrufbeantworter hinterlassene Rückrufbitten erfolgte keine Reaktion. Zudem wurden die Schreiben der Bürgerbeauftragten vom Grundsicherungsamt nicht beantwortet, sodass die Bürgerbeauftragte an die Fachaufsicht des Kreises und die Bürgermeister der betroffenen Gemeinden herantrat. Nachdem die Bürgerbeauftragte die Situation des Petenten

in einem Gespräch mit der Fachaufsicht erläuterte, wurde diese tätig und die existenzsichernden Leistungen wurden schließlich ausgezahlt.

Der Petent war nach dieser Rückmeldung sehr erleichtert, da er durch den Erhalt der Grundsicherungsleistungen seine Mietrückstände zahlen konnte und nicht mehr die Kündigung durch seinen Vermieter befürchten musste.

Im weiteren Austausch mit den Bürgermeistern der betroffenen Gemeinden erfuhr die Bürgerbeauftragte, dass es durch häufigen Personalwechsel und Langzeiterkrankungen von zwei Mitarbeitern, unter anderem dem Sachbearbeiter des Petenten, zu Bearbeitungsrückständen gekommen war. Da die Gemeinden bisher auch keine Neueinstellungen vornehmen konnten, sei weiterhin mit Problemen bei der Bearbeitung der Anträge zu rechnen. Die Bürgermeister sicherten der Bürgerbeauftragten jedoch zu, sich mit der Fachaufsicht abzustimmen und gemeinsame Lösungen zu finden, damit in Zukunft bedürftigen Bürger*innen das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf Existenzsicherung geleistet wird. (2323/2022)

Fall 17

BAföG



Ein Happy End in Sachen BAföG

Im September 2022 wandte sich ein Student an die Bürgerbeauftragte, weil es für ihn nicht nachvollziehbar war, dass das Studentenwerk Schleswig-Holstein einen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG trotz eines Aktualisierungsantrages wegen zu hohem Einkommen seiner Eltern abgelehnt hatte, obwohl sich die Einkünfte beider Elternteile stark reduziert hatten. Sein Zwillingsbruder, der in einer anderen Stadt studierte, erhielt hingegen, nachdem er einen Aktualisierungsantrag gestellt hatte, BAföG-Leistungen vom dortigen Studentenwerk.

Grundsätzlich wird beim BAföG das Einkommen der Eltern des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraums berücksichtigt (§ 24 Abs. 1 BAföG), da für diesen zurückliegenden Zeitraum das endgültige Einkommen anhand des Steuerbescheids leichter festzustellen ist. Wenn aber die Einkünfte eines Elternteils oder beider Elternteile im aktuellen Bewilligungszeitraum wesentlich niedriger ausfallen, besteht die Möglichkeit, einen Aktualisierungsantrag zu stellen, so dass das aktuelle Einkommen Berücksichtigung findet (§ 24 Abs. 3 BAföG).

Der Petent hatte diesen Antrag für den Bewilligungszeitraum Dezember 2021 bis September 2022 sowohl bezüglich seiner Mutter und als auch seines Vaters gestellt, weil beide Eltern durch den Beginn des Altersrentenbezugs geringere Einkünfte als im vorletzten Kalenderjahr (2019) hatten. Sowohl dieser Antrag als auch der erhobene Widerspruch des Petenten wurden mit Hinweis auf das weiterhin zu hohe Einkommen der Eltern abgelehnt. Die Bürgerbeauftragte prüfte die Bescheide anhand der Ein-

kommensangaben und kam zu dem Ergebnis, dass sehr wohl ein Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG bestünde und der Antrag nicht hätte abgelehnt werden dürfen.

Da inzwischen bereits der Widerspruchsbescheid vorlag, wandte sich die Bürgerbeauftragte umgehend mit der Bitte um Überprüfung der Berechnungen an das Studentenwerk SH, um ein langwieriges Gerichtsverfahren mit weiteren Kosten zu vermeiden. Dankenswerterweise willigte das Studentenwerk ein und überprüfte die Berechnungen der Bürgerbeauftragten. Dabei stellte sich heraus, dass die Berechnungen bei der Aktualisierung des Elterneinkommens nicht korrekt ausgeführt worden waren. Das Studentenwerk SH hatte, statt die (geringeren) aktuellen Einkommen beider Elternteile gleichzeitig in die Berechnung der Aktualisierung miteinzubeziehen, fälschlicherweise nur das Einkommen jeweils eines Elternteils mit dem (höheren) Einkommen des jeweils anderen Elternteils aus dem vorletzten Kalenderjahr berechnet. Da aber nur die gleichzeitige Aktualisierung beider Elterneinkommen zu einem Anspruch auf BAföG-Leistungen führte, kam es zu der rechtswidrigen Ablehnung.

Das Studentenwerk SH erkannte und korrigierte diesen Fehler sofort und erließ zur Freude des Studenten einen positiven Abhilfebescheid. Durch die Bewilligung der regulären BAföG-Leistungen erhielt der Student ebenfalls den Heizkostenzuschuss¹⁷⁴ in Höhe von 230 €, dessen Gewährung ihm zunächst durch die Ablehnung jeglicher Leistungen nach dem BAföG verwehrt geblieben war. (2859/2022)

¹⁷⁴ § 1 Gesetz zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten (Heizkostenzuschussgesetz – HeizkZuschG) vom 29. April 2022 (BGBl. I, S. 698).

Fall 18

Kindertagesförderungsgesetz



Rückwirkende Befreiung von Elternbeiträgen für Kindertagespflege

Im Oktober 2022 wandte sich eine Petentin hilfesuchend an die Bürgerbeauftragte, weil sie einen Bescheid erhalten hatte, wonach sie 2.202,13 € für die Betreuung ihres Sohnes bei der Kindertagespflege zahlen sollte.

Die Petentin hatte wegen dieser Forderung große Ängste. Die Stadt hatte angedroht, die Forderung bei dem Arbeitgeber zu vollstrecken und die Petentin befürchtete nun, ihren Arbeitsplatz zu verlieren. Darüber hinaus hatte sie gehört, dass man, wenn man Schulden bei der Stadt habe, auch inhaftiert werden könne.

Der Forderung der Stadt lag ein Bescheid vom Juni 2022 zu Grunde, in dem Entgelte für die Kindertagespflege seit September 2021 geltend gemacht wurden. Tatsächlich verhielt es sich so, dass die Petentin aufgrund ihres geringen Einkommens unter die sog. Sozialstaffelregelung fiel und die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Elternbeiträgen vorlagen.

Voraussetzung für die Befreiung von den Elternbeiträgen ist jedoch zusätzlich, dass ein entsprechender Antrag gestellt wird. Die Befreiung wird für einen bestimmten Zeitraum gewährt und ist dann erneut zu beantragen. Dies war vorliegend nicht geschehen. Da aber auch keine regelmäßige Abrechnung erfolgte, war für die Petentin auch nicht zu erkennen gewesen, dass sie noch einen Antrag hätte stellen müssen. Erst als sie im Juni 2022 den Bescheid über die Entgelte für neun Monate erhielt und sich bei der Stadt meldete, wurde sie darauf hingewiesen. Die Petentin stellte den entsprechenden Antrag und die Stadt bewilligte die Befreiung, jedoch nur

für drei Monate rückwirkend und forderte von der Petentin immer noch 2.202,13 €. Zur Begründung führte die Stadt an, dass ihre Satzung vorsähe, dass ein Antrag nur für drei Monate rückwirkend gestellt werden könne.

Daraufhin nahm die Bürgerbeauftragte Kontakt zu der Stadt auf. Dabei verwies die Bürgerbeauftragte auf Gerichtsentscheidungen, die eine Begrenzung der Rückwirkung für rechtswidrig eingestuft hatten, weil das der Satzung zugrundeliegende Bundesrecht zwar vorsähe, dass eine Ermäßigung auf Antrag erfolgen würde, aber eben nicht, wie beispielsweise beim BAföG, eine Regelung vorsieht, wonach der Leistungszeitraum frühestens mit der Antragstellung beginnt.¹⁷⁵ Darüber hinaus verwies sie auf einen vergleichbaren Fall aus dem Vorjahr. In diesem hatte die Stadt von einer Petentin zunächst 1.870 € gefordert, hatte nach dem Tätigwerden der Bürgerbeauftragten jedoch davon Abstand genommen.

Tatsächlich meldete sich kurze Zeit später die Stadt und kündigte an, auch diese Forderung nicht weiter geltend zu machen. Die Petentin freute sich sehr, den nachgeforderten Betrag nicht mehr entrichten zu müssen. (3499/2022)

¹⁷⁵ Vgl. Bericht zur Kinder- und Jugendhilfe auf S. 32 ff. mit weiteren Nachweisen.

06

Statistiken

6.1 Anzahl der Gesamtneueingaben

mit Angaben/Darstellung zur Verteilung auf die verschiedenen Sachgebiete

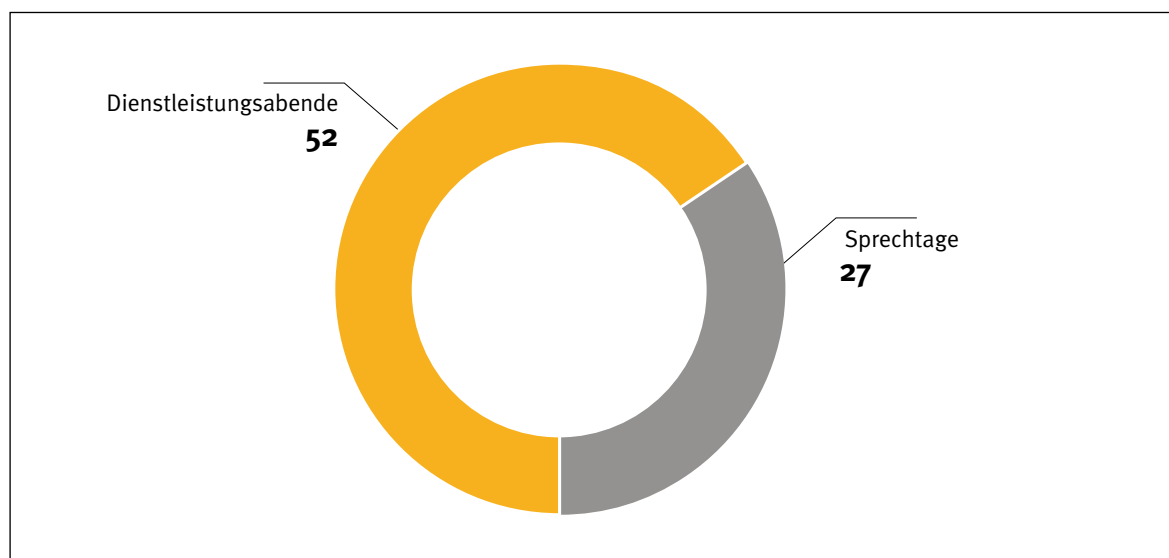
Sachgebiet	2022 absolut	2022 %
Arbeitsförderung	176	5,1
Grundsicherung für Arbeitsuchende	583	16,9
Kindergeld/Kinderzuschlag	215	6,3
Krankenversicherung	399	11,6
Rentenversicherung	234	6,8
Recht der Rehabilitation und Teilhabe	257	7,5
Sozialhilfe	382	11,1
Sonstige Rechtsgebiete	785	22,8
Unzulässige Eingaben	409	11,9
Gesamt	3.440	100,0

6.2 Entwicklung Eingaben nach Sachgebiet

dargestellt im Vergleich zu den letzten zwei Jahren

Sachgebiet	2020 absolut	2021 absolut	2022 absolut
Arbeitsförderung	216	182	176
Grundsicherung für Arbeitsuchende	812	651	583
Kindergeld/Kinderzuschlag	202	199	215
Krankenversicherung	520	502	399
Rentenversicherung	246	200	234
Recht der Rehabilitation und Teilhabe	231	253	257
Sozialhilfe	302	304	382
Sonstige Rechtsgebiete	686	611	785
Unzulässige Eingaben	304	400	409
Gesamt	3.519	3.302	3.440

6.3 Sprechtage und Dienstleistungsabende



6.4 Eingaben nach Schwerpunkt der Beratung

Schwerpunkt	2020 absolut	2020 %	2021 absolut	2021 %	2022 absolut	2022 %
schriftlich (inkl. elektronisch)	798	22,7	754	22,8	588	17,1
persönlich	136	3,9	36	1,1	130	3,8
telefonisch	2.585	73,4	2.512	76,1	2.722	79,1

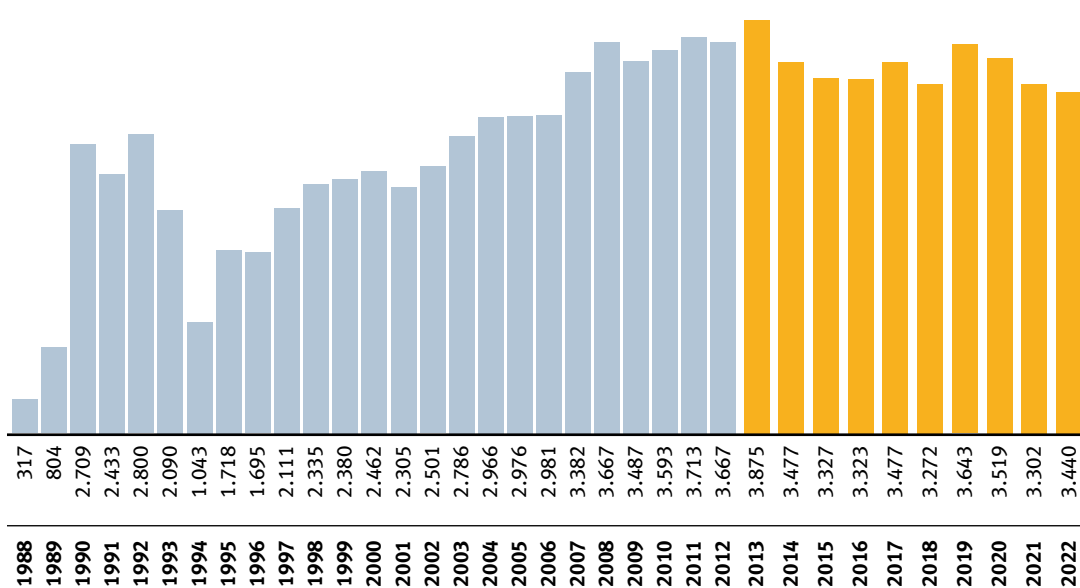
6.5 Eingaben nach Patent*innen

Patent*in	2020 absolut	2020 %	2021 absolut	2021 %	2022 absolut	2022 %
männlich	1.193	33,9	1.241	37,6	1.185	34,4
weiblich	2.287	65,0	2.026	61,3	2.201	64,0
Trans/Ident	—	—	3	0,1	6	0,2
Patentengruppe (min. 3 Personen)	39	1,1	32	1,0	48	1,4
Gesamt	3.519	100,0	3.302	100,0	3.440	100,0

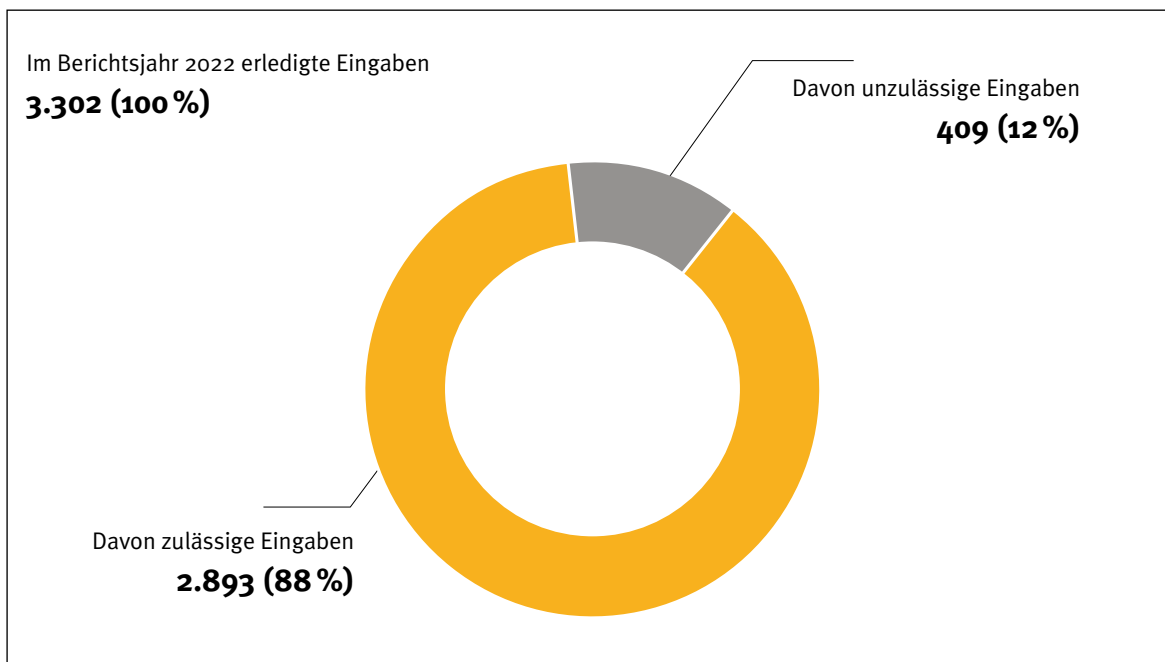
6.6 Entwicklung der absoluten jährlichen Eingabenzahlen 2013 bis 2022

und Angabe zur Gesamtanzahl der jährlichen Neueingaben
seit Einrichtung des Amtes 1988.

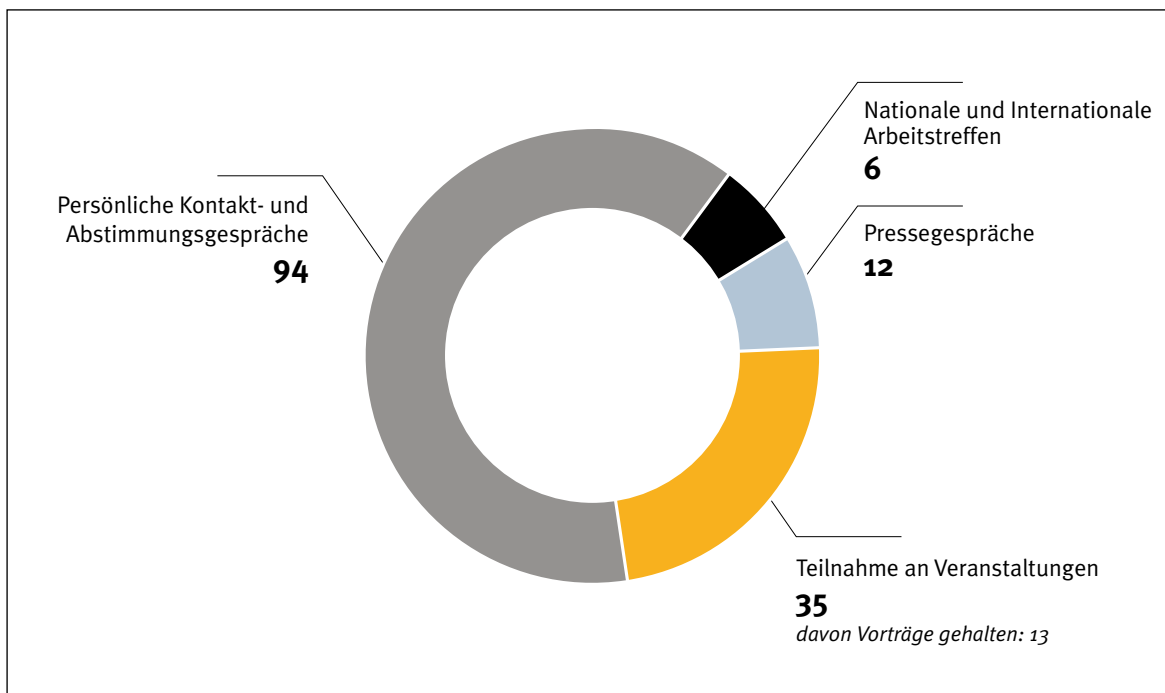
Gesamteingaben seit Amtseinführung: 97.576



6.7 Abschließend bearbeitete Eingaben differenziert nach zulässig/unzulässig
 (Hierin enthalten sind auch Fälle, die 2021 nicht mehr abgeschlossen werden konnten.)



6.8 Öffentlichkeitsarbeit



07 Geschäftsverteilungsplan

(Stand: 31. Dezember 2022)

**Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten
und Beauftragte für die Landespolizei**

Position	Name	Kenn-Nr.	Telefon
Bürgerbeauftragte	Samiah El Samadoni	B	1230
Stellvertreter der Bürgerbeauftragten	Dennis Bunge	B 1 / ADS	1233
Vorzimmer	Birgit Kornold-Lembke (TZ)	BV	1231

Stabsstelle BS

Position	Name	Kenn-Nr.	Telefon
Referent	Thomas Richert	B S	1232
Vertretung	Susanne Lübke	B 14	1235

Aufgaben

Bearbeitung

Grundsatzüberlegungen zur strategischen Ausrichtung und Weiterentwicklung der Dienststelle, insbesondere

- Beobachtung der rechtlichen Entwicklungen in allen Bereichen des Sozialrechts
- Erstellung von Rechtsgutachten zu Einzelfragen
- Fertigung von grundlegenden Arbeitshilfen für die Referentinnen und Referenten
- Fertigung von Handreichungen sowie Aufsätzen und Inhalten für den Webauftritt der Bürgerbeauftragten

Thomas Richert

Projekt: Evaluation der Arbeit der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten aus Sicht der Petentinnen und Petenten

- Wissenschaftliche Aufbereitung von Grundsatzangelegenheiten und besonderen Themen zum Bürger- und Polizeibeauftragsgesetz, ggf. Koordinierung von Studien
- Unterstützung bei komplexen rechtlichen Fragestellungen, die sich aus den allgemeinen Arbeitsabläufen der Dienststelle ergeben
- Koordinierung Einführung E-Akte
- Arbeitsförderung
- Grundsicherung für Arbeitsuchende
- Kindergeld und Kinderzuschlag

Referat B 1		Petitionsbearbeitung, Grundsatzangelegenheiten der Dienststelle, Büroleitung		
Position	Name	Kenn-Nr.	Telefon	
Referatsleitung	Dennis Bunge	B 1	1233	
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Franziska Rüst	B 11	1279	
	Christine Mohr	B 12	1237	
	Christian Nowak	B 13	1234	
	Susanne Lübke	B 14	1235	
	Susanne Goldschmidt	B 15	1238	
	Birgit Bolduan (TZ)	B 16	1241	
	Diana Topp (TZ)	B 17	1240	
	Stefanie Schuchardt (TZ)	B 19	1245	
	Irina Rümmeli (TZ)	B 20	1236	
	Johanna Heiser	B 21	1249	
	Kay Sellmer	B 22	1246	
	Judith Marx	B 23	1185	
	Shalyna Brillert	B 24	1234	
Aufgaben			Bearbeitung	
<ul style="list-style-type: none"> – Grundsatzfragen – Entscheidung über die Zulässigkeit von Eingaben – Vorbereitung des Tätigkeitsberichtes – Verbindung zu Verbänden und Organisationen sowie zum kommunalen Bereich – Koordinierung zum Petitionsausschuss, zur Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und zu den Landesfachressorts – Presserechtliche Verantwortung für Presseinformationen 			Dennis Bunge	
<ul style="list-style-type: none"> – Öffentlichkeitsarbeit 			Dennis Bunge / Birgit Bolduan	
<ul style="list-style-type: none"> – Internet-Redaktion/gestalterische Konzeption – Organisation von Veranstaltungen (Fachtagungen, Foren, Ausstellungen) – Erstellen von Informationsmaterial und Dokumentationen – Organisation von Außenterminen – Haushaltsangelegenheiten – Liegenschaftsangelegenheiten – Bücherei 			Birgit Bolduan	
<ul style="list-style-type: none"> – Administrator VIS – Anmeldung – Assistenz- und Schreibdienst – Bürgertelefon – Dokumentation – Materialbeschaffung – Registratur – Statistik 			Diana Topp	
<ul style="list-style-type: none"> – Assistenz- und Schreibdienst – Sekretariat – Innerer Dienstbetrieb 			Irina Rümmeli / Stefanie Schuchardt	

Arbeitsbereich B 11 Sozialhilfe, Soziale Pflegeversicherung			
Position	Name	Kenn-Nr.	Telefon
Referentin	Franziska Rüst	B 11	1279
Vertretung	Johanna Heiser	B 21	1249
Aufgaben			Bearbeitung
<ul style="list-style-type: none"> – Sozialhilfe einschließlich Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Eingliederungshilfe – Schulbegleitung (Grundsatz / SGB XII) – Bundesteilhabegesetz – Grundsatzangelegenheiten – Bundesteilhabegesetz einschließlich der Erarbeitung wissenschaftlich fundierter Anwendungshilfen – Sonstige soziale Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der kommunalen Selbstverwaltung – Soziale Pflegeversicherung 			Franziska Rüst
Arbeitsbereich B 12 Gesetzliche Rentenversicherung, BAföG, Schulangelegenheiten, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Gesetzliche Unfallversicherung, Asylbewerberleistungsgesetz, Beihilfe, VBL			
Position	Name	Kenn-Nr.	Telefon
Referentin	Christine Mohr	B 12	1237
Vertretung	Shalyna Brillert	B 24	1234
Aufgaben			Bearbeitung
<ul style="list-style-type: none"> – Gesetzliche Rentenversicherung – BAföG – Schulangelegenheiten – Elterngeld – Unterhaltsvorschuss – Gesetzliche Unfallversicherung – Asylbewerberleistungsgesetz – Beihilfen im öffentlichen Dienst im Zuständigkeitsbereich des Landes – Zusatzversorgung der VBL (Betriebsrente) 			Christine Mohr
Arbeitsbereich B 24 Gesetzliche Krankenversicherung, Soziales Entschädigungsrecht			
Position	Name	Kenn-Nr.	Telefon
Referentin	Shalyna Brillert	B 24	1234
Vertretung	Christine Mohr	B 12	1237
Aufgaben			Bearbeitung
<ul style="list-style-type: none"> – Gesetzliche Krankenversicherung – Soziales Entschädigungsrecht 			Shalyna Brillert

Arbeitsbereich B 14 Grundsicherung für Arbeitsuchende			
Position	Name	Kenn-Nr.	Telefon
Referentin	Susanne Lübke	B 14	1235
Vertretung	Thomas Richert	BS	1232
Aufgaben			Bearbeitung
<ul style="list-style-type: none"> – Grundsicherung für Arbeitsuchende – Grundsatzfragen SGB II 			Susanne Lübke
Arbeitsbereich B 15 Behinderten- und Schwerbehindertenrecht, Wohngeld, Rundfunkgebühren			
Position	Name	Kenn-Nr.	Telefon
Sachbearbeiterin	Susanne Goldschmidt	B 15	1238
Vertretung	Katharina Bade	ADS 1	1136
Aufgaben			Bearbeitung
<ul style="list-style-type: none"> – Feststellungsverfahren nach dem SGB IX – Landesblindengeld – Befreiung/Ermäßigung Rundfunkbeitrag – Wohngeld – Parkerleichterungen in Schleswig-Holstein für Menschen mit bestimmten Mobilitätseinschränkungen – Behinderten- und Schwerbehindertenrecht 			Susanne Goldschmidt
OKJ Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche			
Position	Name	Kenn-Nr.	Telefon
Koordinatorin	Johanna Heiser	B 21	1249
Vertretung	Franziska Rüst	B 11	1279
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Kay Sellmer	B 22	1246
	Judith Marx	B 23	1185
Aufgaben			Bearbeitung
<ul style="list-style-type: none"> – Kindertagesstättengesetz – Koordination der Aufgabenerledigung 			Johanna Heiser
<ul style="list-style-type: none"> – Information und Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe – Schulbegleitung (SGB VIII) – Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit – Netzwerkarbeit – Zusammenarbeit mit Verbänden, Vereinigungen, Jugendämtern und Einrichtungen – Zusammenarbeit mit der Heimaufsicht – Kinder- und Jugendhilfe – Erstellung des Tätigkeitsberichts 			Johanna Heiser / Kay Sellmer / Judith Marx

ADS Antidiskriminierungsstelle			
Position	Name	Kenn-Nr.	Telefon
Referent	Dennis Bunge	ADS	1233
Vertretung / Mitarbeiter/in	Katharina Bade	ADS 1	1136
Aufgaben			Bearbeitung
<ul style="list-style-type: none"> – Information und Beratung von Bürgerinnen und Bürgern über ihre Ansprüche nach dem AGG und die Möglichkeit ihrer rechtlichen Durchsetzung sowie Herbeiführung von gütlichen Einigungen – Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit – Aufbau und Ausbau eines landesweiten Netzwerkes zum Thema Diskriminierung und Prävention sowie Unterstützung lokaler Netzwerke – Erstellung des Tätigkeitsberichts – Organisation und Zusammenarbeit mit Verbänden, Vereinigungen und Einrichtungen 			Dennis Bunge / Katharina Bade
– Erstberatung			Katharina Bade
BP Beauftragte für die Landespolizei			
Position	Name	Kenn-Nr.	Telefon
Referentin	Anja Fritzler-Klatt (TZ)	BP 2	1131
Vertretung	Heide von Petersdorff	BP 1	1248
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Heide von Petersdorff Tanja Greve	BP 1 BP 3	1248 1019
Aufgaben			Bearbeitung
<ul style="list-style-type: none"> – Bearbeitung der Beschwerden und Eingaben – Öffentlichkeitsarbeit – Erstellung des Tätigkeitsberichtes – Organisation und Zusammenarbeit mit dem Innenministerium, den Polizeibehörden, Verbänden und sonstigen Einrichtungen 			Anja Fritzler-Klatt / Tanja Greve / Heide von Petersdorff

08

Abkürzungsverzeichnis

A	
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AFBG	Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz)
aG	außergewöhnliche Gehbehinderung (Merkzeichen im Schwerbehindertenrecht)
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
B	
B	Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson (Merkzeichen im Schwerbehindertenrecht)
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAföG-ÄnderungsG	Gesetz zur Änderung des BAföG
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKGG	Bundeskindergehaltgesetz
BSG	Bundessozialgericht
BüPolBG	Bürger- und Polizeibeauftragengesetz
BVersTG	Gesetz über die interne Teilung beamtenversorgungsrechtlicher Ansprüche von Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten im Versorgungsausgleich (Bundesversorgungsteilungsgesetz)
bzw.	beziehungsweise
C	
ca.	circa
D	
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht
DLZP	Dienstleistungszentrum Personal
E	
EPPSG	Gesetz zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses (Studierenden-Energiepreispauschalengesetz)
etc.	und so weiter
F	
f.	folgende
ff.	fortfolgende

G	
G	erhebliche Gehbehinderung (Merkzeichen im Schwerbehindertenrecht)
GdB	Grad der Behinderung
ggf.	gegebenenfalls
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GVWG	Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz)
H	
H	Hilflosigkeit (Merkzeichen im Schwerbehindertenrecht)
Heiz-ZuschG	Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten (Heizkostenzuschussgesetz)
I	
info also	Informationen zum Arbeitslosen- und Sozialhilferecht (Zeitschrift)
J	
JAmt	Jugendamt
K	
KiTaG	Kindertagesförderungsgesetz
L	
LAStD	Landesamt für soziale Dienste
LBG SH	Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
M	
MDK	Medizinischer Dienst der Krankenversicherung
O	
OEG	Opferentschädigungsgesetz
R	
Rn.	Randnummer
S	
S.	Seite
SG	Sozialgericht
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung
SGB IV	Sozialgesetzbuch Viertes Buch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung

S	
SGB VI	Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung
SGB VII	Sozialgesetzbuch Siebentes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
SGG	Sozialgerichtsgesetz
sog.	sogenannt
U	
u. a.	unter anderem
V	
VersAusglG	Versorgungsausgleichsgesetz
vgl.	vergleiche
Z	
z. B.	zum Beispiel
ZKGS	Zentraler Kindergeldservice

Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein

Karolinenweg 1
24105 Kiel
Telefon: (0431) 988-1240
www.buergerbeauftragte-sh.de

**Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein**

Karolinenweg 1

24105 Kiel

Telefon: (0431) 988-1240

www.buergerbeauftragte-sh.de